Dublet 46

Denkschrift

über

die politische Stellung der Provinz Posen
zur preufsischen Monarchie

und

die nationale Berechtigung ihrer polnischen
Bewohner.

Nach

staatsrechtlichen Urkunden und officiellen Documenten

von

C. v. Voigts - Rhetz,
Major im grofsen Generalstabe, Abgeordneten zur ersten Kammer für
den ersten Posener Wahlbezirk.

(Als Manuscript gedruckt.)

Berlin,
im October 1849.

Einleitung.

Am Schlufs des Jahres **1806** und während der Campagne von **1807** fielen die polnischen Landestheile, welche unter dem Namen Südpreufsen und Neu-Ostpreufsen mit der preufsischen Monarchie verbunden waren, von derselben ab und traten auf die Seite des Feindes hinüber. Im Tilsiter Frieden entsagte Preufsen den Ansprüchen auf seine frühern polnischen Besitzungen, aus denen Napoleon später und zwar im Jahre **1810** das Herzogthum Warschau bildete, welches indefs de facto unter französischer Botmäfsigkeit verblieb. Die Reste der polnischen Regimenter, welche der Kaiser im Herzogthum ausheben liefs, oder die sich freiwillig zum Angriffs-Kriege gegen Rufsland **1812** bildeten, haben bis zum Ende des grofsen Befreiungs-Kampfes in Frankreich auch dann noch in den französischen Heeren gegen die Verbündeten gekämpft, als Polen schon längst von den Verbündeten wieder besetzt war. Ueber die fernere Bestimmung dieser Truppen spricht sich der Artikel **19.** des Tractats vom **11.** April **1814** zwischen Oesterreich, Preufsen und Rufsland einerseits und dem Kaiser Napoleon andrerseits dahin aus, dafs die ***im Dienste Frankreichs*** befindlichen polnischen Truppen jeder Gattung mit ihren Waffen und Bagagen als Zeichen ihrer ehren-

haften Dienste in die Heimath zurückkehren dürfen, und dafs die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen die erhaltenen Decorationen und die damit verbundenen Pensionen behalten sollen. Grofsbritannien trat am 27. April diesem Vertrage bei. Polen war somit von den früheren Besitzern als Eroberung nach Recht und Kriegsgebrauch in Besitz genommen. Es fragte sich nunmehr, in welcher Weise die Sieger über diese ihre Eroberung bei der definitiven Feststellung der europäischen Verhältnisse zu disponiren gedachten, um aus dieser Absicht den Sinn festzustellen, aus welchem die Wiener Schlufsacte zu interpretiren ist, wenn in derselben etwa zweifelhaft gefafste Bestimmungen enthalten sein sollten, wie denn dieselbe von den Polen in der neuesten Zeit fortwährend citirt wird, um gewisse territoriale Ansprüche in Betreff des Grofsherzogthums Posen aus derselben herzuleiten, während doch in der That dergleichen Ansprüche rechtlich auf keine Weise durch irgend ein Document begründet werden können.

Nach dem ersten Pariser Frieden wurde zuerst im britischen Parlament die Wiederherstellung des Königreichs Polen unter einem eigenen Oberhaupt gefordert. — Das Herzogthum Warschau wurde inzwischen seit der Occupation von Rufsland verwaltet, welches Ansprüche auf dasselbe erhob, während der Kaiser Alexander eine Entschädigung Preufsens durch das ganze Königreich Sachsen etc. unterstützte. Die Entschädigung Preufsens bis auf die Höhe seines territorialen Besitzes vor der Campagne von 1806 war durch die Alliance-Verträge Preufsens mit Rufsland am $\frac{16}{28}$. Febr. 1810 zu Kalisch, mit England zu Reichenbach am 14. Juni 1813 und mit Oesterreich am 9. September zu Töplitz garantirt worden, wenn auch in diesen Verträgen nicht ausdrücklich stipulirt war, dafs das ganze Königreich

Sachsen an Preufsen fallen sollte. Der Kaiser Alexander beabsichtigte indefs nicht die wirkliche administrative Einverleibung Polens in Rufsland, sondern gedachte ein eigenes, mit dem Kaiserreich verbundenes nationales polnisches Reich zu begründen, so sehr ihm auch von russischen Staatsmännern und zwar besonders durch den Grafen Pozzo di Borgo in seiner berühmten Note vom **20.** October **1814** ein so gefährliches Experiment widerrathen wurde.

Die Befriedigung der wohlbegründeten und allerseits anerkannten Entschädigungs-Ansprüche von Rufsland und Preufsen, besonders aber die sächsische Frage, erschwerten auf dem Wiener Congrefs die endliche staatsrechtliche Entscheidung über das Schicksal der Polen. Fragen wir nach der Stellung der übrigen Hauptmächte zur Polenfrage, so sprach Frankreich zwar anfänglich den Wunsch der Herstellung eines unabhängigen Polen-Reiches als ein Gegengewicht gegen Rufslands Macht aus, entschied sich jedoch später, die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifend, für die Theilung, um dadurch eine Schadloshaltung Preufsens zu ermöglichen, die sonst, wie oben angedeutet, vorzugsweise auf Kosten des Königreichs Sachsen stattgefunden haben würde. Auch Oesterreich schien ursprünglich bereit zu sein, selbst mit Aufopferung eines Theils seiner polnischen Besitzungen ein unabhängiges Polen, als Gegengewicht gegen Rufsland, zu begründen, wie dies aus einer Note des Fürsten Metternich an den Staats-Kanzler Hardenberg hervorgeht, trat indefs später entschieden der Theilung bei. Preufsen unterstützte die Absicht Rufslands, ein neues, jedoch mit dem Kaiserreich vereintes Polenreich zu begründen.

Während die Verhandlungen noch schwebten, liefs Rufsland die polnische Armee organisiren und übertrug

den Oberbefehl über dieselbe dem Groſsfürsten Constantin, welcher im November Wien verlieſs und sich nach Warschau verfügte. Dort erlieſs der Groſsfürst am 11. Dezember 1814 eine Proklamation an die Polen, welche nach der Meinung derselben die Absichten aussprechen soll, die man in Betreff Polens auf dem Congreſs zu Wien angeblich verfolgt habe. — Diese Proklamation ist indeſs niemals officiell verkündigt und auſserdem vom russischen Kabinet noch desavouirt worden; sie verliert schon dadurch alle Bedeutung, wie sie denn begreiflicher Weise auch, ohne dies nur als der Ausdruck der persönlichen Absichten des Kaiser Alexander und seines Stellvertreters den Polen gegenüber zu einer Zeit zu betrachten sein würde, in der es den Anschein hatte, daſs die diplomatischen Verwickelungen zum Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den verhandelnden Mächten führen konnten. Daſs die Proklamation durchaus nicht die Prinzipien repräsentirte, welche Preuſsen und die übrigen contrahirenden Staaten bei der endlichen Entscheidung über das Schicksal Polens leiteten, versteht sich ganz von selbst. Der Groſsfürst sagt in jener Ansprache *): der Kaiser Alexander, Euer mächtiger Beschützer, ruft Euch. Vereinigt Euch unter seinen Fahnen; möge Euer Arm sich bewaffnen zur Vertheidigung Eures Vaterlandes und zur Bewahrung Eurer politischen Selbstständigkeit. Während dieser groſse Monarch sich mit dem Glück beschäftigt, welches er Eurem Lande bereiten will, müſst Ihr Euch bereitwillig zeigen, seine edelmüthigen Bemühungen zu unterstützen. Hohe Waffenthaten haben Euch ausgezeichnet, in einem Kampfe, dessen Ursache Euch oft fremd war. Diesmal, wo Euere

---

*) Siehe Klüber's „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ 1ste Abth. Seite 27.

Anstrengungen nur dem Dienste Eures Vaterlandes gewidmet sind, werdet Ihr unüberwindlich sein etc.

Die hartnäckige, durch Frankreich und später durch England unterstützte Weigerung des Königs von Sachsen, eine anderweitige Entschädigung statt seines an Preufsen abzutretenden Erblandes sich gefallen zu lassen, führte die contrahirenden Mächte auf die Nothwendigkeit zurück, Preufsen durch einen Theil des von ihm früher besessenen polnischen Gebiets schadlos zu halten. Dies konnte um so leichter in Ausführung gebracht werden, als Rufsland nicht durchaus auf der Erwerbung aller Theile des Herzogthums Warschau bestand.

Erst am 31. Dezember 1814 vereinigten sich die sämmtlichen contrahirenden Grofsmächte zu dem Beschlufs einer Theilung der eroberten polnischen Lande zwischen Rufsland, Oesterreich und Preufsen, mit der ausgesprochenen Absicht, dafs die Nationalität der Polen geschont und erhalten werden möge.

Die polnische Angelegenheit ward auf Grund dessen durch die Verträge zwischen Oesterreich und Rufsland, und zwischen Preufsen und Rufsland, beide vom 3. Mai, und zum Theil durch einen Additional-Vertrag der genannten drei Mächte in Beziehung auf die Stadt Krakau, gleichfalls vom 3. Mai, definitiv bestimmt.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der davon abgetrennten Theile und mit einer Bevölkerung von mehr als drittehalb Millionen Einwohnern, wurde unter dem Titel eines „Königreichs Polen“ mit Rufsland vereinigt. Der Kaiser nahm den Titel König von Polen an. Zugleich ward festgesetzt, dafs die Polen insgesammt, ***Unterthanen von Rufsland, Oesterreich und Preufsen***, eine Repräsentation und nationale Einrichtungen erhalten sollten, ***geordnet nach derjenigen Art politischer Existenz, welche diejenige Regierung, der***

sie angehören würden, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen erachte.

Der Kaiser Alexander machte als König von Polen den Anfang hierzu, indem er noch während des Congresses, u. z. am 13. (25.) Mai 1815, in 37 Artikeln gewisse Grundlagen einer Constitution für das Königreich Polen feststellte, welche der neuen interimistischen Regierung des Landes zu unabänderlicher Richtschnur und Befolgung dienen sollten. Auf dieser Grundlage ward die neue polnische Constitution, bestehend aus 165 Artikeln errichtet, welche der Kaiser zu Warschau am 27. November 1815 unterzeichnete.

In dieser neuen Verfassungsurkunde, so wie in den vorhin gedachten Grundlagen (Art. 37.) und gemäſs des ersten Artikels der Congreſs-Haupt-Acte, erklärte der Kaiser, ***daſs das Königreich Polen für immer unauflöslich mit dem russischen Reiche nach dem Recht einer gleichen Real-Union vereinigt sein soll,*** sowohl unter seiner Person, als unter derjenigen aller seiner Nachfolger und Nachkommen. Die Verfassung ward am nächsten Geburtsfeste des Kaisers, den 24. Dezember 1815 zu Warschau öffentlich bekannt gemacht.

Ein Theil des Herzogthums Warschau wurde an Preuſsen zurückgegeben und erhielt den Titel Groſsherzogthum Posen. Dieser Theil bestand aus den polnischen Erwerbungen Preuſsens vom Jahre 1772, — der Stadt Thorn, dem bisherigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils der Kreise Powidz und Peysern, und dem Theil des Kalischer Departements auf dem westlichen Ufer der Prosna, wovon der Kreis und die Stadt Kalisch ausgeschlossen blieben. Der Artikel 21. der Schluſs-Acte bezeichnet genau die Ostgrenze dieser Gebiete gegen Ruſsland.

Die Salzwerke und das Gebiet von Wieliczka fielen an Oesterreich, dem die polnischen Provinzen, welche Rufsland im Frieden von 1809 von ihm erworben, zurückgegeben wurden. Krakau wurde zu einer freien, unabhängigen, aber streng neutralen Stadt unter dem Schutz von Rufsland, Preufsen und Oesterreich erklärt. Diese Bestimmungen sind in der Wiener Schlufs-Acte vom 9. Juni 1815 Artikel 1—14. enthalten.

Den wichtigen Anordnungen analog, welche von den auf dem Congrefs versammelten Mächten in Betreff der freien Schifffahrt auf solchen Flüssen, die verschiedene Staaten trennen, oder durchfliefsen, und wegen des Handelsverkehrs auf diesen Flüssen beliebt wurden, ward im 14. Artikel der Wiener Schlufs-Acte ein besonderes Uebereinkommen auch für den ganzen Umfang des ehemaligen Polens getroffen:

In Betreff der freien Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen, so wie des Gebrauchs der Häfen, der Circulation der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleifses unter den verschiedenen polnischen Provinzen und des Transithandels wurde die unwandelbare Beobachtung derjenigen Grundsätze wiederholt festgesetzt, welche in dem russisch-österreichischen und in dem russisch-preufsischen Separat-Vertrage deshalb enthalten sind.

Nach dieser kurzen historischen Uebersicht über die Begebenheiten und die Verhandlungen, welche in Betreff der polnischen Theilungs-Frage dem Abschlufs der Wiener Schlufs-Acte vorausgingen und dieselben begründeten, ist es nothwendig, die betreffenden Artikel der Acte selbst einer kritischen Prüfung zu unterwerfen.

Erste Abtheilung.

Die Verhandlungen auf dem Congreſs zu Wien 1814 und 1815 und die staatsrechtlichen Documente, welche sich auf die polnische Frage beziehen.

Die Bevollmächtigten der Groſs-Mächte, welche auf dem Congreſs zu Wien vertreten wurden, haben sich Namens ihrer Regierungen in mehren Noten über die Polenfrage ausgesprochen. Diese Noten sowohl, als die nach endlicher Einigung abgeschlossenen Verträge sind seither so vielfach genannt und haben bei der in neuster Zeit wieder in den Vordergrund getretenen Polenfrage so abweichende Interpretationen erfahren, daſs es ein unabweisbares Bedürfniſs ist, die sämmtlichen bekannt gewordenen völkerrechtlichen Documente endlich einmal im Zusammenhange einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, um zu zeigen, daſs die Ansprüche auf eine politische Sonderstellung des an Preuſsen wieder zurückgefallenen Theils seiner früheren polnischen Erwerbungen dem Staate gegenüber, welche man aus den Wiener Verträgen herleiten zu können glaubt, durchaus ohne rechtliche Begründung sind.

Wir glauben uns nicht davon entbinden zu dürfen, auch die wichtigeren der gewechselten Noten, soweit sie auf die Polenfrage eingehen, hier anzuführen, damit der Leser auf den Standpunkt geführt werde, von welchem aus die groſsen Mächte damals diese Angelegenheit betrachteten und behandelten. Dies erscheint nicht allein der historischen Vollständigkeit wegen nöthig zu sein, sondern es wird auch, wie schon oben angedeutet, den Sinn bezeichnen, aus welchem die Wiener Verträge zu interpretiren sind.

Die Einleitung zu dieser Denkschrift hat bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich den contrahirenden Mächten in Beziehung auf die sächsiche und polnische Frage, den Ansprüchen Rufslands und Preufsens auf billige Entschädigung für die von ihnen gebrachten Kriegsopfer gegenüber, entgegenstellten.

Jene gründeten sich hauptsächlich auf die Besorgnifs Frankreichs, Oesterreichs und Englands, dafs dem russischen Kaiserreich durch territoriale Bewilligungen in Polen ein zu bedrohliches Fortschreiten gegen den Westen gestattet werde, dann auf die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, der preufsischen Monarchie zur Herstellung des nothwendigen politischen Gleichgewichts eine Restitution bis auf ihren Territorial-Bestand vom Jahre 1805 zu gewähren, und ferner auf die Bedenken, welche sich bezüglich der Vereinigung des ganzen Königreichs Sachsen mit Preufsen erheben liefsen, sowie endlich auf die Nützlichkeits-Rücksichten, welche für die Wiederherstellung eines unabhängigen Polenreichs unter einer eigenen Dynastie als Gegengewicht gegen Rufslands schon bestehende Macht in Anregung gebracht wurden. Für die letztere Maafsregel sprachen aufserdem Gründe der Billigkeit, indem man sich gestehen mufste, dafs die gewaltsame Theilung Polens vom rechtlichen Standpunkte eben so wenig, als vom rein moralischen aus zu rechtfertigen war.

Von England aus wurde hauptsächlich die Polenfrage in dieser Richtung behandelt, wie solches sich aus den Parlaments-Verhandlungen jener Zeit ergiebt. Frankreich vertrat diese Richtung der schwebenden Frage nur zum Schein und um sie alsbald wieder fallen zu lassen, nachdem es sich seiner moralischen Verpflichtungen gegen die Polen durch augenblickliche Geltendmachung ihrer Ansprüche entledigt zu haben glaubte.

Von Oesterreich aus wurde die Frage in ihrer ganzen Wichtigkeit erfafst und vom Standpunkte einer Politik aus behandelt, die gegen die fortwährend steigende Macht Rufslands auch dann noch in der Erhaltung der polnischen Nationalität ein Gegengewicht gegen den übermächtigen Nachbar erreicht wissen wollte, als die Wiederherstellung eines unabhängigen Polenreichs der Unmöglichkeit verfallen war. Rufslands Politik sowohl, als die Sympathien Alexander's für die polnische Nation und der phylantropische Charakter des Kaisers bezeichneten die Richtung, welche es den Verhandlungen in Wien zu geben mit Erfolg bemüht war.

Preufsen endlich, durch den Abfall seiner polnischen Provinzen im Jahre **1806** über die Unsicherheit eines solchen Besitzes belehrt, konnte nicht verkennen, dafs eine Befriedigung seiner Ansprüche durch deutsches Gebiet der Wiedererlangung seiner früheren polnischen Besitzungen unendlich vorzuziehen sei, dafs aber seine Stellung zwischen den übrigen Grofsmächten und die topographische Lage seiner Staaten ihm die unabweisbare Nothwendigkeit auferlegten, gewisse militairische Positionen an der Warthe und an der Weichsel zu behaupten, besonders wenn es nicht gelang, durch die Begründung eines geschlossenen Länderbesitzes an der Elbe eine haltbare und mächtige Reserve-Stellung gegen den Osten und eine vortheilhafte Position gegen den Süden zu gewinnen. Ohne die moralischen Gründe zurückweisen zu können oder zu wollen, welche jede Erleichterung des Schicksals der Polen erheischten, sah sich Preufsen daher gezwungen, die der Monarchie im Jahre **1815** wieder einverleibten Theile von Polen an sich zu nehmen.

Diese politischen Gründe bestehen für Preufsen noch jetzt, wie damals, aber auch jene Gründe der Billigkeit

gegen die Polen haben nicht aufgehört zu existiren, und auf diesen beiden Rücksichten wird deshalb auch heute noch die Politik Preufsens den Polen gegenüber sich zu begründen haben, wenn es den Pflichten der Selbsterhaltung genügen will, ohne die Pflichten der Billigkeit aus den Augen zu setzen. —

Wir lassen nunmehr, nachdem wir in kurzer Andeutung den politischen Standpunkt der Mächte bei den Verhandlungen des Congresses entwickelt haben, die wichtigsten Noten derselben folgen, in so weit sich dieselben auf die Polenfrage beziehen.

Es ist hier zuerst einer Verbal-Note Lord Castlereagh's an den Fürsten Hardenberg Erwähnung zu thun. Das Datum dieser Note ist nicht bekannt, doch fällt ihre Ueberreichung wahrscheinlich in den October 1814 *).

Der Lord erkennt die Nothwendigkeit der Entschädigung Preufsens durch Sachsen an, wenn Rufsland durch Warschau schadlos gehalten werden solle. Er erkennt, nachdem er aus den Begebenheiten des Jahres 1813 und aus der Betheiligung Sachsens an denselben das Recht hergeleitet hat, über dieses Land frei zu disponiren, und nachdem er auf die grofse Gefahr hingewiesen, welche die Bildung des Herzogthums Warschau und dessen frühere Vereinigung mit Sachsen für Preufsen, Oesterreich und Rufsland im Jahre 1810 gehabt, wodurch Oesterreichs Grenze entblöfst, Preufsen der Gewalt Frankreichs unterworfen und der Weg, um in das Herz Rufslands einzudringen, eröffnet wurde, dafs Rufsland seine gerechten Ansprüche auf Entschädigung für seine Kriegsopfer allein auf Kosten Warschau's erhalten könne, und dafs diese Entschädigung also auf Kosten Preufsens geschehen werde. Er fragt dann, wie Preufsen anders für einen solchen Verlust, als durch Sachsen entschädigt werden könne, und wie es noch ferner, so wie bisher ohne eine solche Entschädigung ein Bollwerk für die Sicherheit des Nordens zu bilden vermöge? —

*) S. in Klüber's Acten des Wiener Congresses 7ter Bd. S. 10.

Endlich fragt der Lord, warum Preufsen nicht auf Kosten eines Feindes schadlos gehalten werden solle, **der nach den Principien des Völkerrechts die Gesammtheit seiner politischen Rechte eingebüsst habe,** wenn man beabsichtigte, Rufsland auf Kosten eines Allürten zu entschädigen, der verhältnifsmäfsig die gröfsten Opfer für die Sache Europa's gebracht habe?

Aus allen diesen Gründen erklärt Lord C. seine Zustimmung zur Uebertragung Sachsens an Preufsen. Sachsen war bis dahin durch Rufsland verwaltet worden.

In einer Note des Fürsten Talleyrand an den Fürsten Metternich vom 19. Dezember 1814 sucht der französische Minister zuerst alle Gründe zu entwickeln, welche gegen ein Verschwinden des Königreichs Sachsen sprechen sollen, und sucht deren Haltbarkeit aus der Nothwendigkeit herzuleiten, durch das Fortbestehen Sachsens das Gleichgewicht der Staaten zu erhalten und das sächsische Volk nicht für die Politik seiner Regierung büfsen zu lassen.

Der Fürst erklärt, dafs Frankreich dem Entschädigungsplan Preufsens durch ganz Sachsen nicht beitreten könne, wohl aber geneigt sei, in die Abtretung einzelner Landestheile desselben zu willigen, wenn dieselbe nöthig sei, um Preufsen bis auf den Territorial-Bestand vom Jahre 1805 zu entschädigen. Sodann wird, statt der Entschädigung durch Sachsen, die Theilung Polens in Vorschlag gebracht und für den im Tilsiter Frieden erlittenen Verlust ein Ersatz durch das frühere Neu-Ost-Preufsen mit 877,000 Einwohnern, West-Preufsen mit 871,000 Einwohnern und Süd-Preufsen mit 1,420,000 Einwohnern empfohlen.

Der Fürst T. erklärt, dafs der König von Frankreich zwar die polnische Frage für eine sehr wichtige erklären würde, wenn es ihm zu hoffen möglich sei, dafs dieses Volk seiner alten und vollen Unabhängigkeit zurückgegeben werden könne, da indefs die Macht der Ereignisse selbst über die edelmüthigsten und grofsmüthigsten Absichten der Souveraine, welchen die Provinzen des früheren Polens unterworfen seien, das Uebergewicht erlangt habe, so sei die polnische Frage nur eine einfache Angelegenheit der Theilung und der Grenzbestimmung, **welche die dabei direct interessirten Staaten unter sich abmachen könnten** und welche für Frankreich in Folge der früheren Tractate jener Staaten, eine fremde geworden sei. Für

Frankreich bleibe nur übrig, nachdem es, wie geschehen, billigen Ansprüchen seine Unterstützung geliehen habe, nunmehr zu wünschen, dafs Oesterreich zufriedengestellt sein möge, wodurch auch Frankreich vollkommen befriedigt sei.

Die polnische Frage habe für Frankreich und für Europa überhaupt nur geringes Gewicht, die sächsische Frage sei dagegen die erste und wichtigste von allen geworden, weil dadurch die Prinzipien des Gleichgewichts und der Legitimität zugleich erschüttert zu werden drohten.

Eine Note des Fürsten Metternich an den Fürsten Hardenberg vom 22. October 1814 spricht sich in folgender Weise über die politische Stellung Preufsens und Oesterreichs Rufsland gegenüber aus: Nach einer längeren conventionellen Einleitung sagt der Fürst, dafs gewisse Prätensionen, welche in letzter Zeit erhoben seien, bedenklich erschienen. Dahin gehörten vorzugsweise drei Gegenstände: Es handle sich zuerst darum, den Absichten Rufslands, die dem Text der Alliance-Tractate mit Oesterreich und Preufsen zuwider seien, Grenzen zu setzen, dann handle es sich um das Schicksal von Sachsen und endlich um die Vertheilung der provisorisch durch die Alliirten besetzt gehaltenen Territorien.

Preufsen habe eben so sehr, als Oesterreich Ursache zu verhindern, dafs Rufsland gewisse Grenzen überschritte und besonders, dafs es sich gewisser, für die Vertheidigung beider Monarchien wichtiger Punkte bemächtige. — (Hier ist Thorn und Krakau, so wie die Warthe gemeint.)

Wenn Europa auch wünschen müsse, dafs der König seine Beziehungen zum Kaiser von Rufsland, welche mit seinen persönlichen Gesinnungen der Anhänglichkeit und Erkenntlichkeit übereinstimmten, noch mehr befestigte, so dürfe man sich doch dem Glauben nicht hingeben, dafs solche Beziehungen auf die Dauer bestehen könnten, wenn sie nicht auf anerkannten Prinzipien und auf den Grundsätzen einer gesunden Politik gegründet seien etc. etc.

Der übrige Theil der Note behandelt das Project der Incorporation Sachsens.

Noch directer spricht sich der Fürst Metternich in Betreff der Polenfrage in dem Schreiben an den Staats-Kanzler Hardenberg d. d. Wien, den 10. Dezember 1814 aus.

Das Schreiben ist die Antwort auf eine Note Hardenberg's vom 2. Dezember, welche nicht publicirt worden ist. —

Der Fürst Metternich erklärt die Feststellung des Schicksals des Herzogthums Warschau für die wichtigste Frage, welche den Verhandlungen zu Wien vorbehalten sei. Er sagt: diese Frage ist wirklich von der gröſsten Bedeutsamkeit für die Regulirung der allgemeinen Verhältnisse Europa's; sei es in Rücksicht auf die Politik oder die Territorial-Vertheilung, sei es, daſs die früheren polnischen Provinzen zum Theil oder sämmtlich zu einem unabhängigen politischen Körper vereinigt würden, der zwischen den drei Höfen des Nordens liegen würde, oder sei es, indem durch eine Theilung des Herzogthums Warschau unter jene Höfe die Mittel gefunden würden, ihren Umfang, gemäſs der Alliance-Tractate von 1813 herzustellen.

Sobald das Herzogthum Warschau aufgehört hat, einen Gegenstand der Discussion zu bilden und nur bestimmt wird, zur Vergröſserung des russischen Reichs zu dienen, ist die Frage auf die einfache Regulirung bezüglich einiger Punkte der Grenze zurückgeführt.

Der Kaiser ist entschlossen dem allgemeinen Wohl das zu opfern, was nur durch particuläres Interesse mit seiner Monarchie verbunden ist.

Der Fürst spricht sodann den Wunsch aus, daſs Thorn und Krakau an Preuſsen und Oesterreich fallen möge, ohne diesen Staaten einverleibt zu werden; die völlig unabhängige Existenz dieser beiden Städte würde die Ruhe der benachbarten drei Staaten stören. **Wenn dieselben ausserhalb alles directen Einflusses blieben, würden sie allen Unzufriedenen zum Heerd ihrer Machinationen und Unruhen dienen.**

Die Linie der Warthe und Nidda würden für Preuſsen und Oesterreich die äuſserste natürliche Grenze bilden, die einzige, welche sich noch auf eine militairische Idee basirte, und der Kaiser müsse den gröſsten Werth darauf legen, daſs man sie erlangte. Dennoch wolle der Kaiser aus der Erreichung der Nidda nicht eine conditio sine qua non in Beziehung seines Arrangements mit Ruſsland machen.

Sodann sagt der Fürst:

Jede Gebiets-Vergröſserung, welche Ew. Hoheit dagegen für Preuſsen im Herzogthum Warschau erlangen werden, wird vom

Kaiser als eine wirkliche Verbesserung der beschlossenen Arrangements betrachtet werden.

Sodann glaubt der Fürst Metternich, dafs die detaillirte Grenzbestimmung der Gebiete von Thorn und Krakau, sowie die von Preufsen, Oesterreich und Rufsland, im Herzogthum Warschau, sofort General-Stabs-Officieren der betreffenden Mächte anvertraut werden müsse. Noch mehr, der Kaiser sei nicht abgeneigt, wenn der Kaiser Alexander darauf bestehe, auf ein definitives Abkommen mit Rufsland einzugehen, vorausgesetzt, dafs Krakau nicht befestigt werden dürfe.

Sodann fährt der Fürst weiter fort:

Da der Kaiser in Ew. Hoheit Verbal-Note weder über die constitutionelle Frage Polens etwas gefunden hat, noch über die Verbindung der alten polnischen Provinzen, mit welchen die neuen Erwerbungen Rufslands vereinigt werden, so macht Se. Majestät es mir zur Pflicht, das preufsische Kabinet auf einen so wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Die Forderungen, welche wir in dieser Beziehung an Rufsland zu stellen berechtigt sind, gründen sich auf Verpflichtungen, welche der Kaiser Alexander uns gegenüber freiwillig übernommen hat, um dadurch einigermaafsen seine erweiterten territorialen Ansprüche auszugleichen. Es scheint unmöglich, im weiteren Fortschritt unserer Unterhandlungen dieser Bedingung nicht Erwähnung zu thun, wenn wir die Versprechungen des Kaisers bezüglich dieses Gegenstandes mit den Garantien verbinden, welche wir für unsere früheren polnischen Provinzen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Noch bleiben einige Gegenstände von nicht minderer Wichtigkeit mit Rufsland zu ordnen, unter welche die Stipulation wegen der freien Schifffahrt auf der Weichsel gehört. Der Kaiser hat mir befohlen, hierüber mit dem russischen Minister in directe Verbindung zu treten u. s. f.

In der dem Schreiben beigefügten Uebersicht der Entschädigungen für Preufsen wird von dessen früheren Besitzungen in Polen zur Wiedererwerbung in Vorschlag gebracht:

1)	beinahe das ganze Posener Departement mit .	581,000 E.
2)	das von Kalisch auf der Westseite der Wartha mit	369,850 -
3)	der gröfsere Theil von Bromberg mit	292,280 -
4)	Neu-Schlesien mit	73,640 -

eine Ländermasse, welche die von Rufsland proportionirte um eine Einwohnerzahl von

231,770 Seelen

übersteigt.

In den Erläuterungen zu der Erklärung der preufsischen Regierung über die auf dem Wiener Congresse festgestellten Territorial-Verhältnisse des Staats (Siehe Berliner Zeitung vom 16. Februar 1815) ist im Betreff der Wiedererwerbung polnischer Landestheile Folgendes gesagt:

Es schien wünschenswerth in Zeiten, wo die Eigenthümlichkeit des Volksgeistes sich fast überall so kräftig und achtbar gezeigt hat, auch Polen — **soweit es ohne Verletzung der Rechte und Sicherheit der benachbarten Staaten möglich ist** — in eine der Entwickelung seiner besonderen Nationalität günstigere Lage zu bringen. **Preussen hat nicht angestanden, diese wohlthätige Absicht seinerseits dadurch zu unterstützen, dass es sich gegen angemessene Entschädigung des Anspruchs auf den Wiederbesitz derjenigen Theile von Polen begeben hat, die nicht ganz unentbehrlich sind, um eine zweckmässige Verbindung zwischen seinen älteren Staaten zu bewirken.**

Die nun festgesetzte Grenze befriedigt diejenigen Ansprüche, deren sich der preussische Staat wegen seines wichtigen Interesses nicht begeben konnte, indem sie die durch den Verlust von Danzig und Thorn, von dem Bromberger Canal und dem Culm- und Michelau'schen Kreise zerrütteten inneren Wirthschafts- und Verwaltungs-Verhältnisse Westpreussens und die geordnete Verbindung zwischen Preussen und Schlesien wieder herstellt.

Der Handel sämmtlicher Häfen in Ost- und West-Preufsen erhält durch besondere Tractate eine allen Theilen günstige Sicherheit und Freiheit. —

Die angeführten Actenstücke würden bereits genügen, um die Stellung der Grofsmächte der Polenfrage gegenüber hinreichend zu bezeichnen und die Auffassung derselben, wie sie am

Anfang dieses Abschnitts dargelegt wurde, zu rechtfertigen. Wir wollen jedoch der Vollständigkeit wegen, und um nicht den Schein zu erregen, als ob durch Auslassung weiterer Documente, welche sich über die Polenfrage aussprechen, dieser Darstellung eine einseitige Färbung gegeben werden solle, noch einige nicht unwichtige Schriftstücke mittheilen. Dahin gehört zuvörderst ein Schreiben des Kaisers Alexander an den Grafen Ostrowski, Präsidenten des Herzogthums Warschau, d. d. Wien, den 30. April 1815. Dasselbe lautet in der Uebersetzung wie folgt *):

Mein Herr Präsident des Senats, Graf Ostrowski! Mit besonderer Genugthuung zeige ich Ihnen an, dafs das Loos Ihres Vaterlandes endlich durch Uebereinkommen aller auf dem Congrefs vereinigten Mächte festgestellt ist.

Indem ich den Titel König von Polen annehme, habe ich die Wünsche der Nation zu befriedigen geglaubt. **Das Königreich Polen wird mit dem russischen Reiche kraft seiner eigenen Verfassung, durch welche ich das Glück des Landes zu begründen hoffe, vereinigt.**

Wenn das grofse Interesse der allgemeinen Ruhe nicht erlaubt hat, dafs alle Polen unter demselben Scepter vereinigt wurden, so habe ich mich doch bemüht, die Härte ihrer Trennung so viel als möglich zu mildern, und für sie überall den möglichen Genufs ihrer Nationalität zu erhalten.

Bevor die noch zu erfüllenden Formalitäten gestatten, alle Punkte, welche das definitive Arrangement der Angelegenheiten Polens betreffen, auf umfassende Weise bekannt zu machen, wollte ich, dafs Sie über das **Wesentliche** meinerseits zuerst unterrichtet würden, und bevollmächtige ich Sie, Ihre Landsleute von dem Inhalt dieses Schreibens in Kenntnifs zu setzen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung.

Wien, den $\frac{18}{30}$. April 1815. Alexander.

Schon früher ist mitgetheilt, dafs von Seiten Englands beim Beginn der Verhandlungen in Wien die Wiederherstellung eines unabhängigen Polenreichs in Antrag gebracht worden war.

*) Das Original ist abgedruckt in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band 7. Seite 190.

Als Lord Castlereagh, nach dem Eintreffen Wellington's am 1. Februar 1815 in Wien, nach London zurückgekehrt war und am 6. März zum erstenmal im Parlament erschien, wurde er von dem Führer der Opposition Whitbread über seine Stellung zu den Beschlüssen des Congresses interpellirt.

Herr Whitbread bezog sich auf eine Erklärung des Kanzlers der Schatzkammer, welcher in Lord Castlereagh's Abwesenheit versichert habe, dafs Lord C. zu Polens Theilung und Sachsens Uebertragung seinen Namen nicht herleihen könne.

Nachdem Lord Castlereagh die Politik des britischen Kabinets gerechtfertigt hatte, erklärte er in Beziehung Polens Folgendes:

Polen wird gewifs mit derselben Liberalität und Gerechtigkeit behandelt werden, welche die übrigen Anordnungen der Mächte leitete. **Die Hauptsache ist, das Volk durch Wegräumung verschiedener Lokal - Schwierigkeiten und persönlicher Lasten zu gewinnen.** Was es immer für eine Regierungsform erhalte, so werden doch von nun an die Polen als Polen regiert werden; aber ich wünsche, dafs über die Formen, welche die verschiedenen Besitzer Polens wählen dürften, nicht vor Mittheilung näherer Aufschlüsse geurtheilt werde.

Ein besonderes Königreich Polen zu errichten ist auch deshalb unthunlich, weil grosse Theile davon seit vielen Jahren mit anderen Staaten so zu sagen zusammen verwachsen sind und jetzt nicht mehr abgesondert bestehen können.

Man wolle diese Antwort mit dem Inhalte eines Schreibens Lord Castlereagh's vom 11. October 1814 an den Fürsten Hardenberg vergleichen *).

In diesem Schreiben wird ausgesprochen, dafs England wohl seine Zustimmung zur Einverleibung Sachsens in Preufsen gebe,

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Band 7. Seite 6.

wenn diese nöthig sei, um dem letztern die nöthige politische Stellung für das europäische Interesse zu verleihen, dafs aber Grofsbritannien auf keine Weise seine Zustimmung in dem Fall dazu geben werde, wenn Preufsen auf solche Weise für eine gefährdete Stellung gegen Rufsland entschädigt werden solle, **und in dem Fall, dass die Incorporation Sachsens die eingebildete Veranlassung für Preussen bieten solle, sich mit vertheidigungslosen Grenzen in den Zustand ersichtlicher Abhängigkeit von Russland zu begeben. Für die Ehre und das Interesse Aller und besonders Russlands selbst, würde der Lord ein solches tief beklagen müssen.**

Aus diesem Schreiben ergiebt sich also mit der ersichtlichsten Evidenz, dafs Lord Castlereagh Namens seiner Regierung verlangte, ***„Preufsen solle gegen Rufsland eine strategisch gesicherte Stellung an der Ostgrenze behaupten“.***

Dafs dies nur möglich war, wenn der jetzt zu Preufsen gehörige Theil des Herzogthums Warschau wieder in Besitz genommen wurde, das kann für Niemand zweifelhaft sein, der solche Dinge einigermaafsen zu beurtheilen versteht, und vorurtheilsfrei genug ist, ***sie richtig erwägen zu wollen.***

Als die contrahirenden Mächte über das Schicksal Polens endgültig entschieden hatten (im Dezember 1814), erliefs Lord Castlereagh eine Circular-Note an Rufsland, Oesterreich und Preufsen unter dem 12. Januar 1815, worin er sich für die Erhaltung der Nationalität der Polen verwendete.

Dieselbe ist in Klüber's Acten etc. Band 9. Seite 40. mitgetheilt.

Wir glauben diese Note und die darauf erfolgte Antwort Hardenberg's um so mehr mittheilen zu müssen, als bereits in den Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung unter dem

19. October 1848 (80ste Sitzung, stenographischer Bericht S. 1676.) darauf Bezug genommen, der Inhalt indefs nicht vollständig, sondern entstellt gegeben wurde, und man sich auch anderweitig auf dieselbe bezogen hat.

Circular-Note des Lord Castlereagh vom 12. Januar 1815. *)

Indem der Unterzeichnete, erster Staats-Secretair Seiner britischen Majestät für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Deren Bevollmächtigter auf dem Congrefs zu Wien, den Wunsch ausspricht, dafs die vorliegende, auf die polnischen Angelegenheiten bezügliche Note im Protocoll aufgenommen werde, hat derselbe weder die Absicht, auf's Neue Schwierigkeiten hervorzurufen, noch den Gang der Angelegenheiten, mit denen man beschäftigt ist, zu hemmen. Er hat allein die Absicht, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, um nach der bestimmten Anweisung, welche er von seinem Hofe erhalten hat, die Ansicht der britischen Regierung über eine Frage auszusprechen, welche für Europa von der höchsten Wichtigkeit ist.

Im Lauf der Discussionen, welche zu Wien stattgefunden, hat der Unterzeichnete Gelegenheit gehabt, sich Namens seines Hofes mehremale mit Nachdruck und aus Gründen, welche in diesem Moment zu entwickeln nicht nöthig ist, der Wiederherstellung eines Königreichs Polen zu widersetzen, welches mit Rufsland verbunden sein und einen Theil dieses Reiches ausmachen soll.

Der Wunsch, welchen sein Hof beständig geäufsert hat, war, in Polen einen unabhängigen Staat von minderer, oder beträchtlicherer Ausdehnung zu sehen, welcher von einer besondern Dynastie regiert würde und eine Mittel-Macht zwischen den drei grofsen Monarchien bildete. Wenn der Unterzeichnete nicht den Befehl hatte, auf einer solchen Maafsnahme zu bestehen, so war der einzige Grund, welcher davon zurückhalten konnte, die Furcht, unter den Polen Hoffnungen erwachsen zu machen, welche in der Folge eine Ursache zur Unzufriedenheit werden konnten, weil sich von anderer Seite diesen Arrangements so grofse Schwierigkeiten entgegenzustellen scheinen.

Da der Kaiser von Rufsland nach seiner Erklärung unab-

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Band 9. Seite 40.

änderlich auf dem Plan besteht, ein Königreich aus dem Theil des Herzogthums Warschau, welcher ihm zufallen soll, und aus der Gesammtheit, oder einem Theil der polnischen Provinzen, die seiner K. Majestät bereits angehören, zu errichten, **welches einen Theil seines Reichs bilden soll,** und da Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preufsen, die am meisten bei diesem Project interessirt sind, aufgehört haben, sich demselben zu widersetzen, so bleibt dem Unterzeichneten, welcher sich dennoch seiner ersten Vorstellungen über diesen Gegenstand nicht entschlagen kann, nur noch übrig, den aufrichtigen Wunsch auszusprechen, dafs für die Ruhe des Nordens und das europäische Gleichgewicht keins von den Uebeln eintreten möge, welche diese Maafsregel fürchten lassen kann, und welche anzudeuten eine peinliche Pflicht für ihn ist.

Um indefs so viel als möglich den schädlichen Folgen entgegenzutreten, welche daraus entstehen können, ist es von grofser Wichtigkeit, in der ganzen Ausdehnung des Landes, welches vor Alters das Königreich Polen bildete, die öffentliche Ruhe auf einigen soliden und liberalen Grundlagen zu begründen, die dem öffentlichen Wohl entsprechen, und in denselben ein Administrations-System einzuführen, dessen Formen gleichzeitig beruhigend und dem Geist dieses Volkes entsprechend sind, möge auch die Verschiedenheit der politischen Institutionen, welche sich daselbst thatsächlich begründet finden, sein welche sie wolle.

Die Erfahrung hat bewiesen, dafs man nicht hoffen darf, das Glück dieser Nation und den Frieden dieses wichtigen Theils von Europa zu sichern, wenn man die Gewohnheiten und Gebräuche der Polen zu vernichten sucht.

Man hat vergeblich versucht, sie durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und Meinungen fremd sind, die Existenz, deren sie als Volk geniefsen und selbst ihre Sprache vergessen zu machen. Diese Versuche, welche man mit zu grofser Ausdauer verfolgt hat, sind hinreichend oft wiederholt und als fruchtlos erkannt. Sie haben nur dazu gedient, Unzufriedenheit und das peinliche Gefühl der Degradation dieses Landes zu erwecken, sie werden nur dazu dienen, neuen Aufruhr zu erregen und die Gedanken auf das Unglück der Vergangenheit zurückzuleiten.

Nach diesen Motiven und um sich freundschaftlich der Einstimmigkeit der Gesinnungen anzuschliefsen, welche der Unterzeichnete mit Genugthuung durch die verschiedenen Kabinete ge-

theilt sieht, wünscht derselbe mit Wärme, dafs die hohen Monarchen, denen das Geschick der polnischen Nation anvertraut ist, bevor sie Wien verlassen, den Entschlufs fassen möchten, sich gegenseitig zu verpflichten, den Theil dieses Volks, welcher sich unter ihrer respectiven Herrschaft befinden wird, **als Polen zu behandeln, welches auch im Uebrigen die politischen Institutionen sein mögen, welche ihnen zu gewähren Denselben gefallen wird.**

Die Kunde eines solchen Entschlusses, welcher die Souveraine selbst ehren würde, wird ihnen mehr als alles Andre die Zuneigung ihrer polnischen Unterthanen gewinnen, und wird hierin das sicherste Mittel liegen, die Polen dahin zu bringen, dafs sie ruhig und befriedigt unter ihren respect. Gouvernements leben.

Wenn dieses Resultat glücklich erlangt werden kann, so ist der Gegenstand, welcher Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten am meisten am Herzen liegt, nämlich das Glück dieses Volks, erreicht. Es bleibt ihm dann nur zu wünschen übrig, dafs die Unabhängigkeit von Europa nicht die Gefahr laufen möge, welche man so sehr zu befürchten hat, wenn die mächtige polnische Monarchie mit dem noch mächtigern russischen Reich vereinigt ist, und wenn es sich fügt, dafs die militairischen Kräfte dieser beiden Staaten sich im Lauf der Zeit in der Hand eines ehrgeizigen und kriegerischen Fürsten befinden.

Wien, den 12. Januar 1815. Castlereagh.

Die Mächte, an welche die englische Note gerichtet war, beantworteten dieselbe, eine jede besonders, und zwar:

Rufsland durch seine Gesandten Rasumoffsky und Nesselrode am 19. Januar.

Oesterreich durch den Fürsten Metternich und Wessenberg am 21. Februar, und

Preufsen durch den Fürsten Hardenberg am 30. Januar 1815.

Die preufsische Note lautete, wie folgt:

(Siehe Acten des Wiener Congresses von Klüber, Theil 9. Seite 49.)

Nachdem der Unterzeichnete die Befehle des Königs seines erhabenen Herrn über die Note Sr. Excellenz Mylord Castlereagh's, betreffend die Ordnung der polnischen Angelegenheiten, eingeholt hat, beeilt sich derselbe Sr. Excellenz zu erklären, daſs die darin entwickelten Grundsätze über die Art und Weise die polnischen Provinzen, welche unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gestellt sind, zu verwalten, mit den Gesinnungen Sr. Majestät vollkommen übereinstimmend sind. Die Ruhe dieser Provinzen durch eine den Gewohnheiten und dem Geist ihrer Einwohner entsprechenden Verwaltung zu sichern, heiſst sie wirklich auf solider und freisinniger Grundlage gemeinsamen Interesses begründen. Durch ein solches Verfahren zeigt man den Völkern, daſs ihre National-Existenz frei von jedem Eingriff bleiben kann, welches auch das politische System sei, dem das Schicksal sie verbunden hat; dadurch belehrt man sie nicht Ideen zu verwirren, welche, sobald sie nicht weise gesondert werden, niemals aufhören, selbst im Frieden des Privatlebens Wünsche und unbestimmte Hoffnungen auf Veränderungen in der Zukunft zu erregen; dadurch bindet man die Unterthanen verschiedener Nationalität kräftig an dasselbe Gouvernement und vereinigt sie zu einer Familie.

Geleitet durch diese Grundsätze, welche Se. Majestät von Preuſsen vollkommen mit Sr. Majestät dem Kaiser von Ruſsland und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von England theilen, wird es Sr. Majestät stets am Herzen liegen, seinen Unterthanen polnischer Nationalität alle Vortheile zu sichern, ***welche Gegenstand ihrer gerechten Wünsche sein können, und welche mit den Verhältnissen Ihrer Monarchie und dem ersten Ziel jedes Staats, ein festes Ganze aus seinen verschiedenen Bestandtheilen zu bilden, verträglich sein werden.***

Der Unterzeichnete empfindet die lebhafteste Genugthuung, im Namen seines Hofes Sr. Excellenz Mylord Castlereagh Grundsätze darlegen zu können, welche mit denen des britischen Gouvernements vollkommen übereinstimmen. Er bittet, die gegenwärtige Note mit Zustimmung seiner Collegen gleichfalls im nächsten Protocoll der Conferenzen aufzunehmen und hat die Ehre etc. etc.

Wien, den 30. Januar 1815. Hardenberg.

Die Note des Fürsten Hardenberg spricht sich klar und offen darüber aus, dafs die von Preufsen wiedererworbenen polnischen Landestheile mit der Monarchie zu einem Ganzen fest verbunden werden sollen, dafs also eine politische Sonderstellung der Provinz auf keine Weise beabsichtigt wurde; dagegen erklärt sie, dafs die Nationalität der Polen erhalten bleiben solle.

Diese Absicht finden wir gleicherweise in allen Documenten, welche vorhanden sind, wieder.

Wir theilen die Antwort von Rufsland und Oesterreich hier nicht auch noch mit, theils um den Umfang dieser Denkschrift nicht unnöthiger Weise und unverhältnifsmäfsig zu erweitern, theils weil beide Noten ungefähr dasselbe enthalten wie die preufsische.

Nachdem wir die hauptsächlichsten Actenstücke, welche dem Abschlufs der Tractate zwischen Preufsen, Rufsland und Oesterreich bezüglich der polnischen Frage zur Basis dienten, vorausgeschickt haben, gehen wir zu diesen Documenten selbst über:

Die Staats-Verträge.

Die Staats-Verträge zwischen Rufsland und Oesterreich, und zwischen Preufsen und Rufsland, in welchen nach den Verhandlungen auf dem Wiener Congrefs auch die polnischen Verhältnisse definitiv geordnet wurden, sind beide vom **3.** Mai **1815.** Oesterreich trat dem letztern noch besonders durch eine Erklärung vom **4.** Mai bei (Nouv. recueil des traités etc. de Martens t. III. p. **127.**).

In der Congrefs-Haupt-Acte vom **9.** Juni sind die bezeichneten Bestimmungen nach dem Wortlaut des Vertrages zwischen Oesterreich und Rufsland aufgenommen.

Alle materiellen Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen, welche die den einzelnen Staaten zufallenden

Landestheile geographisch bezeichnen, sind in den beiden Tractaten vom 3. Mai fast wörtlich übereinstimmend abgefaſst. —

Der Artikel I. der Congreſs-Haupt-Acte lautet wie folgt:

Art. I. Le duché de Varsovie, à l'exception des provinces et districts dont il a été autrement disposé dans les articles suivants, est réuni à l'empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement par sa constitution, pour être possédé par S. M. l'empereur de toutes les Russies, ses héritiers et ses successeurs à perpétuité.

S. M. J. se réserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure qu'elle jugera convenable. Elle prendra avec ses autres titres celui de czar, roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à ses autres possessions.

Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Austriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements auxquels appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder.

Zu deutsch:

Art. I. Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der Provinzen und Districte, über welche in den folgenden Artikeln anderweitig bestimmt worden, ist mit dem russischen Reiche vereinigt.

Es wird unwiderruflich durch seine Verfassung damit verbunden, um von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reuſsen, seinen Erben und Nachfolgern für immer besessen zu werden.

Seine Kaiserliche Majestät behält sich vor, diesem Staat, welcher einer besondern Administration genieſst,

diejenige innere Ausdehnung zu geben, welche Sie für angemessen erachten werden. Sie werden mit Ihren übrigen Titeln den eines Czar, Königs von Polen annehmen (in Uebereinstimmung mit dem herkömmlichen und gebräuchlichen Formular für die Titel, welche mit Ihren andern Besitzungen verbunden sind).

Die Polen, ***Unterthanen von Rufsland, Oesterreich und Preufsen, werden eine Repräsentation und nationale Institutionen erhalten, geordnet nach derjenigen Art der politischen Existenz, welche jedes der Gouvernements, dem sie angehören, für nützlich und angemessen erachten wird.***

Nach diesem Artikel ist also neben der Bestimmung, dafs die an Preufsen, Rufsland und Oesterreich fallenden Polen eine Repräsentation und nationale Institutionen bekommen sollen, ausdrücklich vorbehalten, dafs es den betreffenden Mächten überlassen bleiben soll, diesen Institutionen diejenige Form zu geben, ***welche sie für die politische Existenz ihrer polnischen Unterthanen für nützlich und angemessen erachten.*** Es ist also hieraus ersichtlich, dafs eine Bestimmung über territoriale Rechte der unter dem Titel Grofsherzogthum Posen zusammengestellten Landestheile in der Wiener Schlufs-Acte nicht enthalten ist, sondern ***dafs danach das Grofsherzogthum nur als eine mit der Monarchie verbundene Provinz zu betrachten ist.***

Der Tractat zwischen Preufsen und Rufsland weicht im Wortlaut des 3. Artikels von der Fassung der Haupt-Acte nur in folgender Weise ab:

.... Les polonais, sujets respectifs des hautes parties contractantes obtiendront des institutions ***qui assurent la conservation de leur nationalité*** d'après les formes d'existence politique que chacun des gouverne-

ments, auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder.

Der Unterschied beider Fassungen besteht also nur darin, daſs in dem russisch-österreichischen Instrument, und danach in der Haupt-Acte, gesagt ist:

Die Polen etc. werden ***nationale Einrichtungen*** erhalten, während es in dem preuſsisch-russischen Tractat heiſst:

Die Polen etc. werden Einrichtungen erhalten, ***welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern.***

Auch die gewissenhafteste Interpretation der genannten Stellen wird darüber im Klaren sein, daſs die Verschiedenheit, wenn auch im Wortlaut der Fassung, so doch keineswegs im materiellen Inhalt wesentlich ist. Unter nationalen Einrichtungen können nur solche verstanden sein, die bestimmt und fähig sind, die Nationalität zu sichern, während solche Institutionen, welche die Nationalität sichern sollen, eben nur nationale Einrichtungen sein können.

Der Umfang und die Form der empfohlenen Institution bleibt überall einzig und allein den betreffenden Gouvernements überlassen und zwar in beiden Fassungen mit der gleichlautenden Bestimmung, daſs es ihren Ermessen anheimgestellt ist, den Polen diejenige politische Existenz zu gewähren, welche den Mächten angemessen erscheinen wird.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daſs die beiden Tractate vom **3.** Mai **1815** zwei unabhängig von einander bestehende Separat-Verträge sind, und daſs die Haupt-Acte vom **15.** Juni **1815** deren materielle Bestimmungen, der einheitlichen Fassung wegen, nach dem österreichischen Tractat aufgenommen hat, daſs also die contrahirenden Mächte in der Haupt-Acte die kürzere Fassung

vorzuziehen beliebten, welche den betreffenden Staaten scheinbar die gröſsere Freiheit in der Wahl der beabsichtigten Institutionen gestattete.

Wenn schon an sich nicht zugegeben werden kann, daſs die Fassung des preuſsisch-russischen Vertrages eine engere Beschränkung der freien Entschlieſsung des preuſsischen Gouvernements enthalten solle, so bewies auſserdem gerade der Umstand, daſs die, — wie von anderer Seite behauptet worden ist — den Polen vortheilhaftere Fassung in die Haupt-Acte keine Aufnahme gefunden hat, die völlige Unrichtigkeit der Behauptung, daſs der Congreſs für rathsam erachtet habe, dem preuſsischen Gouvernement eine besondere Beschränkung in Betreff der Behandlung seiner polnischen Unterthanen aufzubürden.

Ferner ist behauptet worden, daſs die Verschiedenheit in der Fassung derjenigen Artikel, welche über die Verbindung verschiedener anderer Landestheile mit der preuſsischen Monarchie handeln, eine besondere territoriale Berechtigung der Polen enthalten solle. Der Tractat vom **15.** Juni **1815** sagt z. B. wörtlich:

Art. **23.** Sa Maj. le roi de Prusse étant rentré, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et territoires qui avaient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré, par le présent article, que S. M. ses héritiers et successeurs, posséderont ***de nouveau, comme auparavant,*** en toute souveraineté et propriéte, les pays suivants, savoir:

La partie de ses anciennes provinces polonaises désignée à l'article II.;

La ville de Dantzick et son territoire, tel qu'il a été fixé par le traité de Tilsit;

Le cercle de Cottbus;

La vieille-marche; etc. etc.

Zu deutsch:

Nachdem S. Maj. der König von Preufsen in Folge des letzten Krieges wieder in Besitz mehrer Provinzen und Territorien getreten ist, welche durch den Frieden von Tilsit cedirt waren, so wird durch den gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, dafs S. Maj., Seine Erben und Nachfolger, ***die folgenden Länder aufs Neue in voller Souverainität und als volles Eigenthum, wie zuvor besitzen werden.*** Nämlich:

Den Theil Ihrer alten polnischen Provinzen, welche im Artikel II. bezeichnet sind;

Die Stadt Danzig und ihr Territorium, wie dasselbe durch den Tractat von Tilsit festgestellt ist;

Den Kreis Kottbus;

Die Alt-Mark etc. etc.

Dagegen ist im Art. **24.** wörtlich gesagt:

Sa Maj. le roi de Prusse ***réunira à sa monarchie*** en Allemagne, en deçà du Rhin, pour être possédés par elle et ses successeurs, en toute propriété et souveraineté, les pays suivants, savoir:

Les provinces de la Saxe désignées dans l'article **15**, à l'exception des endroits et territoires qui en sont cédés, en vertu de l'article **39**, à S. A. R. le grand-duc de Saxe Weimar; etc. etc.

Zu deutsch:

Seine Majestät der König von Preufsen wird in Deutschland diesseits des Rheins ***mit seiner Monarchie die folgenden Länder vereinigen,*** um durch Sie und Ihre Nachfolger als vollkommenes Eigenthum und in voller Souverainität besessen zu werden, nämlich:

Die Provinzen von Sachsen, welche im Artikel **15**

bezeichnet sind, mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Territorien, welche auf Grund des Artikels 39. Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzog von Sachsen-Weimar abgetreten sind etc. etc.

Während im Artikel 23. gesagt ist, Seine Majestät wird seine polnischen Länder „aufs neue, wie zuvor, in voller Souverainität als Eigenthum besitzen", heifst es im Artikel 24.:

Seine Maj. der König von Preufsen wird die bezeichneten sächsischen Provinzen etc. etc. ***mit seiner Monarchie vereinigen und dieselben in voller Souverainität als Eigenthum besitzen.***

Man hat behauptet, dafs im Artikel 23. die Auslassung des passus ***S. M. wird dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen,*** während diese Bestimmung für die übrigen Erwerbungen getroffen sei, ein Recht für die Provinz Posen begründe, mit der Monarchie nicht wie die übrigen vereinigt zu werden.

Es bedarf indefs nur der Hinweisung darauf, dafs nach Artikel 23. die polnischen Provinzen als ***wieder erworbenes Land, wie zuvor besessen werden sollen, wo sie bereits einen mit der Monarchie real vereinigten Besitz bildeten, während der Artikel 24. für ganz neue Ländererwerbungen dieselbe Bestimmung der Verbindung mit der Monarchie enthält.*** Die gänzliche Unhaltbarkeit der Behauptung, dafs durch jene abweichende Fassung das Recht auf eine Personal-Union Posens mit der Monarchie begründet sei, ergiebt sich daraus von selbst.

Auch aus der Bestimmung des Artikels I. der Acte zwischen Preufsen und Rufsland vom 3. Mai, worin ausgesprochen wird, dafs die darin bezeichneten Landes-

theile unter dem ***Titel eines Grofsherzogthums Posen*** an Preufsen fallen sollen, hat man ein Recht auf das territoriale Bestehen dieser Provinz herleiten wollen. Abgesehen davon, dafs weder mit dem Besitz des Titels der abgesonderte Besitz des Landes, oder mit dem Besitz des Landes die Annahme des Titels nothwendig verbunden ist, so hat Seine Majestät der König von Preufsen auch mit der Erwerbung sächsischer, thüringischer und am Rhein belegener Lande die Titel Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen und Grofsherzog von Niederrhein angenommen, wie dies aus Artikel 4. des Tractacts mit Sachsen vom 18. Mai 1815 und aus dem Artikel 25. der Hauptacte vom 15. Juni 1815 hervorgeht, ohne dafs es jemals einer dieser Provinzen eingefallen ist, aus einem solchen Act das Recht herleiten zu wollen mit der Monarchie durch Personal-Union verbunden zu sein, oder als besondere Provinz zu bestehen.

Es ist auch zu keiner Zeit von Preufsen aus dem Artikel 2. der Hauptacte, welcher nur diejenigen Theile als Grofsherzogthum Posen bezeichnet, die von dem Herzogthum Warschau an Preufsen übergingen, die Verpflichtung erkannt worden, diesen Landestheil als solchen in seiner dort bezeichneten Substanz zu erhalten, indem bereits im Jahre 1815, unmittelbar nach dem Abschlufs des Wiener Tractats, Theile davon zu Westpreufsen geschlagen wurden, wie sich dies aus dem Besitzergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815 ergiebt, während andere Theile des Netz-Districts etc. der Provinz zugelegt wurden.

Uebrigens ist im Artikel 1. der Hauptacte vom 15. Juni 1815 wohl die Annahme des Titels König von Polen für den Kaiser von Rufsland ausgesprochen, nicht aber die Annahme des Titels Grofsherzog von Posen für den König von Preufsen besonders stipulirt, sondern nur die Benennung Grofsherzogthum Posen für das erwor-

bene Land, während Sich Seine Majestät erst im Besitzgreifungs-Patent den genannten Titel selbst aus eigener Machtvollkommenheit zulegten, über dessen Annahme auch der Tractat vom 3. Mai keine besondere Bestimmung enthält, während dieselbe doch für Sachsen, Thüringen und Niederrhein besonders ausgesprochen ist.

Man hat also diese Bestimmung entweder als unwesentlich bei Seite lassen wollen, oder, was wahrscheinlicher ist, durch die alleinstehende Gewährung des Titels, König von Polen für den Kaiser von Rufsland schon damals ausgesprochen, dafs die von dem grofsen polnischen Landeskörper abgetrennten preufsischen und österreichischen Erwerbungen, trotz der Erhaltung polnischer Nationalität, den staatlichen Character polnischer Länder verloren haben sollen.

Ehe wir zu den Regierungshandlungen des preufsischen Gouvernements übergehen, welche sich auf die Bundesacte begründet haben, ist es nothwendig auf die Bestimmungen der letztern in Beziehung der Verkehrs-Verhältnisse in den nunmehr getrennten polnischen Landestheilen zurückzukommen, weil man polnischer Seits in denselben den Beweis hat finden wollen, dafs das früher vereinigte Polen auf Grund und nach dem Sinn dieser Tractate noch als ein Ganzes, obwohl von verschiedenen Gouvernements regiertes Land habe betrachtet werden sollen. Die Congrefs-Hauptacte vom 10. Juni 1815 enthält in Betreff der Flufs-Schifffahrt folgende wichtige Bestimmungen:

Article 108.

Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront, à cet effet, des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois

après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants.

Article 109.

La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Article 110.

Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchements et confluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents états.

Zu deutsch:

Artikel 108.

Die Mächte, deren Staaten durch denselben schiffbaren Strom getrennt, oder durchschnitten werden, verpflichten sich Alles, was auf die Beschiffung dieses Stroms sich bezieht, nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen zu ordnen. Zu diesem Zweck werden dieselben Commissarien ernennen, welche sich spätetens sechs Monate nach Schlufs des Congresses vereinigen sollen, und welche zur Basis ihrer Arbeiten die in den folgenden Artikeln aufgestellten Principien nehmen werden.

Artikel 109.

Die Schiffahrt auf dem ganzen Lauf der im vorigen

Artikel bezeichneten Ströme, von dem Punkt an, wo jeder derselben schiffbar wird, bis zu seiner Mündung, soll vollkommen frei sein und kann in Beziehung des Handels Niemand untersagt werden; wohlverstanden, ***wenn er sich den Reglements, betreffend die Polizei dieser Schifffahrt, fügt, welche auf übereinstimmende Weise für Alle und dem Handel aller Nationen so günstig als möglich abgefaſst werden sollen.***

Artikel **110.**

Das System, welches sowohl für die Erhebung der Abgaben, als für die Aufrechterhaltung der Polizei festgestellt werden wird, soll soviel als irgend thunlich ebendasselbe für den ganzen Lauf des Flusses sein, und soll auch, wenigstens wenn sich nicht besondere Umstände dem entgegen stellen, auf diejenigen ihrer Seitenzweige und Zuflüsse sich ausdehnen, welche in ihrem schiffbaren Lauf verschiedene Staaten trennen oder durchströmen.*)

Die Congreſs-Haupt-Acte sagt über diese Materie in Anwendung auf die polnischen Lande:

Article **14.**

Les principes établis sur la libre navigation des fleuves et canaux dans toute l'étendue de l'ancienne Pologne, ainsi que sur la fréquentation des ports, sur la circulation des productions du sol et de l'industrie entre les différentes provinces polonaises, et sur le commerce de transit, tels qu'ils se trouvent énoncés dans les articles **24, 25, 26, 28** und **29** du traité entre l'Autriche et la Russie, et dans les articles **22, 23, 24, 25, 28** et **29**

*) Die detaillirteren Bestimmungen über diese Materie finden sich in dem sub No. 16. der Congreſs-Haupt-Acte angehängten Reglement über die freie Fluſs-Schifffahrt. S. in Martens et de Cussy recueil de traités etc. S. 177 etc.

du traité entre la Russie et la Prusse, seront invariablement maintenus.

Zu deutsch:

Artikel 14.

Die festgesetzten Grundsätze über die freie Schifffahrt auf den Strömen und Canälen in der ganzen Ausdehnung des alten Polens, so wie über den Besuch der Häfen, über den Verkehr mit den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie zwischen den verschiedenen polnischen Provinzen und über den Transito-Handel, so wie sich dieselben in den Artikeln 24, 25, 26, 28 und 29 des Tractats zwischen Oesterreich und Rufsland und in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28 und 29 des Tractats zwischen Rufsland und Preufsen ausgedrückt finden, sollen unveränderlich aufrecht erhalten werden.

Wir wollen nunmehr die Principien, welche diesen Bestimmungen zum Grunde gelegt worden sind nach dem Text des preufsisch-russischen Tractats vom 3. Mai 1815 anführen.

Dieselben lauten wie folgt:

Article 22.

La navigation de tous les fleuves et canaux de toutes les parties de l'ancienne Pologne (année 1772) dans toute leur étendue, jusqu'à leur embouchure, tant en descendant qu'en remontant, que ces fleuves soient navigables actuellement ou qu'on les rende tels à l'avenir, ainsi que sur les canaux qui pourroient être entrepris, sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à aucun des habitans des provinces Polonoises qui se trouvent sous les Gouvernemens Russe ou Prussien.

Les mêmes principes établis en faveur des sujets

des deux hautes Puissances seront appliqués à la fréquentation des ports par lesdits sujets: bien entendu qu'il ne s'agit ici que des ports où ils peuvent arriver au moyen de la navigation des fleuves, canaux et des rivières en question, ou au moyen de celle du Haff pour l'entrée de celui de Königsberg.

Article 23.

Le droit de halage et d'attérage sur les rives des fleuves, les bords des rivières et canaux, sera commun à tous les sujets en question. Les bateliers seront assujettis néanmoins aux règlements de police concernant la pratique de la navigation intérieure.

Article 24.

Pour assurer davantage encore la liberté de la navigation et son activité, pour en écarter toute entrave pour l'avenir, les deux hautes Parties contractantes sont convenues de n'établir qu'une seule espèce de droit de navigation, portant sur la capacité, le jougeage du vaisseau ou sur le poids de son chargement.

Il sera nommé de part et d'autre des Commissaires pour règler ce droit, qui sera porté à un taux très modéré, uniquement destiné à entretenir les fleuves et les canaux en question dans un état navigable.

Ce droit, une fois approuvé par les deux Cours, ne pourra plus être changé que d'un commun accord. Il en sera de même à l'égard des bureaux à déterminer pour la perception de ces mêmes droits. Le péage établi de cette manière sera perçu sur le territoire de chacune des deux Puissances contractantes pour le compte respectif de chacune d'Elles.

Si l'une des deux Puissances contractantes cependant faisoit à ses frais l'établissement d'un nouveau canal, les sujets de S. M. Prussienne ne pourront jamais être assujettis à des droits de navigation plus élevés que

ceux de S. M. l'Empereur de toutes les Russies. La réciprocité sera entière à cet égard.

Die Artikel 25, 26 und 27 enthalten einige Bestimmungen über die Aufhebung lästiger Gerechtsame, welche die freie Schifffahrt hemmen könnten und die Niedersetzung einer Commission zur Prüfung und Abschaffung derselben, welches Geschäft spätestens 6 Monate nach dem Tage der Ratification des Vertrages beendigt sein soll, so wie die Bestimmung, dafs jede der beiden Mächte Consuln und Handels-Agenten bei der andern anstellen dürfe.

Article 28.

Afin d'activer autant que possible la culture dans toutes les parties de l'ancienne Pologne, d'exciter l'industrie des habitans, de consolider leur prospérité, les deux hautes Parties contractantes, pour ne laisser aucun doute sur Leurs vues bienfaisantes et paternelles à cet égard, sont convenues de permettre à l'avenir et pour toujours entre toutes Leurs provinces Polonaises (à dater de 1772) la circulation la plus illimitée de toutes les productions et produits du sol et de l'industrie de ces mêmes provinces. Les Commissaires nommés pour les arrangemens à faire, conformément aux stipulations de l'article 26., seront chargés également de convenir, dans le terme indiqué de six mois, d'un tarif, d'après lequel sera payé le droit d'entrée et de sortie de toutes les productions de la nature du sol, des manufactures et des fabriques des provinces mentionnées; ce droit ne pourra pas excéder dix pour cent de la valeur de la marchandise au lieu de son expédition.

S'il convenoit aux deux Cours d'établir un droit sur l'importation réciproque des grains, il sera réglé sur le taux le moins onéreux par les mêmes Commissaires se-

lon les instructions qui leur seront données. Pour obvier que des étrangers ne profitent des arrangemens pris en faveur des provinces citées, il est arrêté, que tous les articles, produits de ces dernières, qui passeront d'un Gouvernement dans l'autre, seront accompagnés d'un certificat d'origine, sans quoi ils n'entreront pas. A défaut de celui du Consul, s'il se trouvoit trop éloigné, celui du Magistrat du lieu sera admis.

Im Artikel 29. befindet sich die Bestimmung, daſs der Transito-Handel in allen Theilen des ehemaligen Polens frei sein soll und nur mit dem mäſsigsten Zoll belastet werden darf, so wie daſs aller unnöthige Aufenthalt bei der Abfertigung auf den Zoll-Aemtern und jede sonstige Bedrückung aufhören soll. —

Die deutsche Uebersetzung obiger Artikel würde lauten, wie folgt:

Artikel 22.

Die Schifffahrt auf allen Strömen und Canälen in allen Theilen des alten Polens (vom Jahre 1772) in ihrem ganzen Lauf bis zu ihrer Mündung, sowohl zu Thal als zu Berg, mögen diese Flüsse bereits schiffbar sein, oder mögen dieselben in der Zukunft schiffbar gemacht werden, ebenso auf den Canälen, welche noch angelegt werden könnten, soll in der Art frei sein, daſs dieselben keinem Einwohner der polnischen Provinzen, welche sich unter der russischen oder preuſsischen Botmäſsigkeit befinden, verboten werden kann. Dieselben Grundsätze, welche zu Gunsten der Unterthanen beider

hohen Mächte aufgestellt sind, sollen auf den Besuch der Häfen durch die genannten Unterthanen angewendet werden; wohlverstanden, dafs es sich hier um diejenigen Häfen handelt, wohin sie mittelst der Schifffahrt auf den bemeldeten Strömen, Canälen und Flüssen gelangen können, oder mittelst der Schifffahrt auf dem Haff, behufs der Einfahrt in den Hafen von Königsberg. —

Artikel 23.

Das Recht des Schiffziehens und Anlegens an den Ufern der Ströme, so wie an den Ufern der Flüsse und Canäle soll für alle in Rede stehenden Unterthanen gemeinschaftlich sein. Die Schiffer sind jedoch den Polizei-Reglements unterworfen, welche sich auf die Ausübung der Binnen-Schifffahrt beziehen.

Artikel 24.

Um die Freiheit und die Lebhaftigkeit der Schifffahrt noch mehr zu sichern und um jede Fessel derselben für die Folge zu beseitigen, sind die beiden contrahirenden hohen Partheien übereingekommen, nur eine Art der Schifffahrts-Abgabe festzustellen, die nach Raum- oder Tonnen-Gehalt des Gefäfses, oder nach dem Gewicht seiner Ladung bemessen sein soll.

Von beiden Seiten sollen Commissarien ernannt werden, um diese Abgaben zu reguliren, welche auf einen sehr mäfsigen Satz festgestellt werden sollen, der lediglich dazu bestimmt ist, die betreffenden Flüsse und Canäle in schiffbarem Stande zu erhalten.

Ist diese Abgabe einmal durch die beiden Höfe genehmigt, so kann dieselbe nur durch gemeinschaftliches Uebereinkommen wieder verändert werden. Ebenso soll es mit den für die Erhebung dieser Abgaben zu bestimmenden Zoll-Aemtern gehalten werden.

Der auf solche Weise festgestellte Zoll wird auf dem Gebiet einer jeden der beiden contrahirenden Mächte

erhoben werden, und zwar beziehungsweise für Rechnung einer jeden von denselben. Wenn übrigens eine der beiden contrahirenden Mächte auf eigene Kosten einen neuen Kanal anlegen sollte, so dürfen die Unterthanen Sr. Maj. von Preufsen nie einer höheren Schifffahrts-Abgabe unterworfen werden, als diejenigen Sr. Maj. des Kaisers von Rufsland. Die Gegenseitigkeit soll in dieser Beziehung vollkommen sein.

Artikel 28.

Um den Ackerbau in allen Theilen des früheren Polens so viel als möglich zu heben, die Industrie der Einwohner zu wecken und um ihren Wohlstand zu befestigen, sind die beiden hohen contrahirenden Partheien, — um keinen Zweifel über ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in dieser Beziehung Raum zu geben, — übereingekommen, für die Zukunft und für immer zwischen allen ihren polnischen Provinzen (vom Jahre 1772 an zu rechnen) die unbeschränkteste Circulation aller Producte des Bodens und der Industrie derselben Provinzen zu gestatten.

Die zur Vereinbarung dieser, in Gemäfsheit mit den Bestimmungen des Artikel 26. zu treffenden Maafsregeln ernannten Commissarien sollen ebenmäfsig beauftragt werden, sich in dem festgesetzten Termine von 6 Monaten über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Eingangs- und Ausgangs-Zoll von allen Producten des Bodens, der Manufacturen und Fabriken gedachter Provinzen erhoben wird. „Dieser Zoll darf 10 pCt. des Werthes der Waare am Absendungsort nicht überschreiten.“ —

Sollte es den beiden Höfen angemessen erscheinen, einen Zoll auf die gegenseitige Getreide-Einfuhr zu legen, so soll derselbe durch die nämlichen Commissarien nach den Instructionen, welche dieselben erhalten wer-

den, und nach dem am wenigsten lästigen Satze geordnet werden.

Um zu vermeiden, daſs Fremde Vortheil von den Maaſsregeln ziehen, welche zu Gunsten der genannten Provinzen getroffen sind, ist beschlossen, daſs alle Artikel, welche Producte dieser letztern sind und aus einem Staat in den andern gehen, mit einem Ursprungs-Certificat versehen sein müssen, ohne welches sie nicht eingeführt werden dürfen. In Ermangelung eines solchen Scheines vom Consul, wo derselbe zu weit entfernt sein sollte, wird ein dergleichen von der Orts-Obrigkeit zugelassen. —

Vergleichen wir nun die Anordnungen, welche die oben angeführten Artikel behufs der freien Schifffahrt und der Einfuhr von Producten des Bodens und der Industrie für die Provinzen des alten Polens vom Jahre **1772** enthalten, mit denjenigen Bestimmungen, welche die Wiener Schluſs-Acte in den Artikeln **108**, **109** und **110** über die freie Schifffahrt überhaupt, auf solchen Strömen festsetzt, die verschiedene Landesgebiete trennen, oder durchziehen, so stellt sich die vollkommenste Uebereinstimmung des beabsichtigten Zweckes heraus, der allein darin bestand, den Handel und Verkehr von allen lästigen Fesseln zu befreien. Für die Provinzen des früheren Polens war dies um so wünschenswerther und nothwendiger, als durch die Trennung des Landes in drei abgesonderte Theile und durch den Anfall derselben an drei, durch ihre Handelspolitik so sehr verschiedene Staaten, der durch Jahrhunderte gebildete innere Verkehr leicht erschwert und so die Lebensquellen, besonders des Theils von Polen abgeschnitten werden

konnten, der allein durch fremdes Gebiet mit dem Meere communicirte. Aus diesen Bestimmungen indeſs, wie es polnischer Seits geschehen ist, die Absicht interpretiren zu wollen, daſs das frühere Polen, trotz seiner Theilung noch ein Ganzes bilden solle, welches überall nur durch die Staaten, denen es zugefallen, verwaltet werde, das würde ebenso unhaltbar und willkürlich sein, als wenn man aus Artikel **108.** bis **110.** der Haupt-Acte ein solches Verhältniſs für die Staaten herleiten wollte, welche durch einen und denselben Strom durchflossen werden.

Die Bestimmungen der contrahirenden Mächte über die freie Binnenschifffahrt im alten polnischen Gebiet sollen den Polen allein eine Erleichterung des inneren Verkehrs unter den getrennten Landestheilen gewähren, keinesweges aber ein politisches oder nationales Band unter den einzelnen Provinzen des alten Reichs bilden.

Durch das Prohibitiv-System, welches Ruſsland in seiner Handelspolitik befolgt hat, so wie durch die polizeilichen Maaſsregeln desselben, die dem Grenzverkehr ***seit der Revolution in Polen vom Jahre* 1831 *erschwerende Bedingungen auferlegt haben***, ist die Absicht, den Verkehr zwischen dem Königreich und der Provinz Posen zu beleben, vereitelt worden, und die Schritte, welche von Seiten Preuſsens geschehen sind, diese Verhältnisse auf den ursprünglichen Standpunkt zurückzuführen, haben nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Es hat nicht in der Macht der preuſsischen Regierung gelegen, den Verordnungen der Wiener Tractate über den Verkehr mit dem russischen Polen (bezüglich der Besteuerung) vollkommene Geltung zu verschaffen. Die freie Schifffahrt ist indeſs durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag, welcher im Jahre **1818** am $\frac{7}{19}$. Dez. zwischen Preuſsen und Ruſsland geschlossen wurde, in befriedigender Weise zur Anerkennung gebracht.

Nachdem wir den Inhalt der Wiener Tractate sowohl nach ihrem Sinn, als nach ihrem Wortlaut einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben und zu dem Schluſs gekommen sind, daſs die Bewohner des Groſsherzogthums aus denselben durchaus keinen Anspruch auf ein abgesondertes Bestehen der Provinz dem übrigen Staatskörper gegenüber zu begründen berechtigt sind, sondern daſs die an Preuſsen zurückgefallenen Theile des Herzogthums Warschau mit der Monarchie durch eine rechtliche Real-Union, nicht aber durch Personal-Union verbunden worden, also thatsächlich in Preuſsen aufgegangen sind, bleibt uns noch übrig, die Stellung zu untersuchen, welche das preuſsische Gouvernement der Provinz gegenüber durch die Besitzergreifung eingenommen hat. Wir werden daraus entnehmen können, ob zu irgend einer Zeit ein Recht auf besonderes Bestehen der Provinz Posen durch die Regierung anerkannt worden ist, oder ob sich dasselbe aus den übrigen noch vorhandenen Documenten herleiten läſst. —

Zweite Abtheilung.

Die Besitzergreifung und Huldigung im Grofsherzogthum Posen und die Beeidigung der Beamten.

Die Polen haben ihre vermeintlichen Rechte zuvörderst auf das Besitzergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815 und auf die Ansprache Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. an die Bewohner der Provinz vom 15. Mai 1815 begründen zu können geglaubt.

Das Besitzergreifungs-Patent lautet wie folgt: *)

Patent wegen der Besitznahme des an Preussen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau.

Vom 15. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preufsen etc.

Vermöge der mit den am Congresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurükgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der Preufsischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem bis an den Flufs Proszna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschlufs der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelau'sche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu

---

*) Gesetzsammlung, Jahrgang von 1815. No. 7. Seite 45.

Unserer Provinz Westpreufsen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch blofs mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreufsen den jetzigen Cron'schen und den Kamin'schen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistricts, hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des ***Grofsherzogthums Posen*** besitzen, nehmen auch den Titel eines Grofsherzogs von Posen in Unsern Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf.

Indem Wir Unserm Generallieutenant v. Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer frühern polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Grofsherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimenrathe v. Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen.

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, dafs Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthalter im Grofsherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Das zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien, den **15.** Mai **1815.**

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Das Besitzergreifungspatent, dessen Redaction und Publication in die Zeit zwischen dem Abschlufs des Tractats mit Rufsland vom **3.** Mai und dem Abschlufs der Haupt-Acte vom **9.** Juni fällt, beweist, ***dafs Se. Majestät der König mit vollkommener Freiheit über die vom Herzogthum Warschau an Seine Monarchie zurückgefallenen Lande disponiren konnte***, wie denn auch diese Befugnifs von den contrahirenden Mächten auf keine Weise bestritten, oder auch nur in Zweifel gezogen ist. Die Stadt Thorn und der Culm- und Michelau'sche Kreis, in den Grenzen von **1772**, werden zu Westpreufsen geschlagen, wogegen die Kreise Crone und Kamin, als ehemalige Theile des Netzdistricts, zu der neugebildeten Provinz gelegt wurden. ***Man betrachtete also die wiedererworbenen Theile von Polen durchaus nicht als ein untrennbares Ganzes.*** Ebenso nimmt Se. Majestät der König aus eigener Machtvollkommenheit den Titel eines Grofsherzogs von Posen an. Das Patent erklärt ausdrücklich das in Besitz genommene Land als ***zurückgefallenen Theil der früher besessenen polnischen Provinzen.***

Es ist versucht worden, ein Recht der Provinz auf abgesondertes Bestehen aus der Ernennung des Fürsten A. Radziwill zum Statthalter herzuleiten. Abgesehen davon, dafs auch die Provinz Pommern in der Person des jedesmaligen Thronerben und die Provinz Neu-Vorpommern in der Person des Fürsten zu Putbus einen Statthalter besitzen, ohne dafs es diesen Provinzen jemals eingefallen ist, darauf ein Recht auf abgesonderte Existenz begründen zu wollen, oder zu können, so ist auch nicht einmal in dem Patent die entfernteste Andeutung enthalten, dafs die Provinz für immer einen Statthalter erhalten solle. Es ist vielmehr nur gesagt, dafs der Fürst Radziwill ausersehen ist, die Huldigung im Namen

Sr. Majestät zu empfangen, wodurch zugleich bestimmt ausgedrückt wird, daſs der Fürst nicht in seiner Eigenschaft als Statthalter in Abwesenheit des Königs diesen Act vorzunehmen habe, sondern daſs er mit einem Auftrage beehrt wird, den Se. Majestät auch jedem Andern übertragen konnte.

Auf die Vollmacht und den Umfang der Befugnisse des Fürsten werden wir später zurückkommen und daraus ersehen, daſs seine Ernennung nur eine persönliche Vocation, nicht aber die Uebertragung eines für die Provinz begründeten und dauernden Amtes enthielt.

Proclamation an die Einwohner des Grossherzogthums Posen, vom 15. Mai 1815.

Einwohner des Groſsherzogthums Posen!

Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preuſsen gehörigen an Meine Staaten zurückgefallenen Districte des bisherigen Groſsherzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. ***Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.***

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßsigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll ***nach Maafsgabe seiner Fähigkeiten*** der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Grofsherzogthums, ***sowie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs*** offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Ober-Präsident, wird das Grofsherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren, und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. ***Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.***

Es ist Mein ernstlicher Wille, dafs das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschliefsliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkenntnifs rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien, den 15. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Indem Se. Majestät der König wiederholt ausspricht, dafs der ursprünglich zu Preufsen gehörige Theil des Herzogthums Warschau an Seine Staaten zurückgefallen, erklärt Derselbe, dafs er bedacht gewesen die Verhältnisse der Bewohner festzusetzen.

Die Worte: ***„Auch Ihr habt ein Vaterland erhalten und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für eure Anhänglichkeit an dasselbe“*** — sind vielfach benutzt worden, um daraus zu interpretiren, dafs das Grofsherzogthum als politischer Körper fortbestehen müsse, weil S. Majestät einen solchen durch jenen Passus begründet und somit den Polen ein Recht darauf gewährt habe.

Die folgenden Sätze der Proclamation: ***„Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt etc.“*** und ***„Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, die Ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige etc.“***, enthalten den vollkommensten Beweis, dafs in jenen Worten ein Recht auf politische Sonderung der Provinz nicht enthalten sein kann.

Dafs diese Absicht nicht obgewaltet hat, geht ferner aus einer Declaration hervor, welche sich in den Acten des geheimen Staats-Archivs befindet. *)

In den über die Fassung der Proclamation im Staatskanzler-Amt geführten Verhandlungen war es nämlich zur Sprache gekommen, ob nicht in den Worten: „Auch ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten“; und „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne eure Nationalität verleugnen zu dürfen“, etwas Bedenkliches enthalten sei, und ob diese Worte nicht erlaub-

*) G. Acta: Sect. II. Posen No. 5.

ten einen Sinn hineinzulegen, den S. Maj. nicht hineinzulegen beabsichtigten.

Für diesen Fall wurde eine zweite Fassung in Vorschlag gebracht, in welcher die oben bezeichneten Worte ausbleiben sollten „insofern sie Seiner Majestät anstöfsig sein würden“.

Es wurde dabei besonders bemerkt, dafs jene Worte nichts Anderes enthielten, als was Se. Majestät zu gewähren Willens sei und was nicht in der Verhandlung mit England vorgekommen und in dem Tractat mit Rufsland ausdrücklich stipulirt wäre; ein Tractat der gedruckt zu werden bestimmt sei.

Hierdurch wurde also implicite durch den Staatskanzler ausgesprochen, dafs der Sinn einer territorialen Berechtigung, d. h. das Recht auf abgesonderte Existenz für das Grofsherzogthum, wovon in dem Tractat mit Rufsland eben so wenig, als in den Verhandlungen mit England die Rede ist, in jenem vielfach citirten Satz nicht enthalten sein solle, sondern dafs derselbe nur das enthalte, was Seine Majestät zu bewilligen beabsichtigte.

Was aber der König zu gewähren beabsichtigte, ist vollkommen klar in der Proclamation ausgesprochen, denn sie sagt wörtlich:

Ihr sollt eure Nationalität nicht verleugnen dürfen;

Eure Religion soll aufrecht erhalten und eure Priester sollen standesmäfsig dotirt werden, Eure persönlichen Rechte und euer Eigenthum kehren unter den Schutz der Gesetze zurück, eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden;

der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern soll nach Maafsgabe der Fähigkeit gewährt werden.

Alles dies zeigt die klar ausgesprochene Absicht, dafs die Nationalität, die Sprache, die Religion und das bürgerliche Recht der Polen gewahrt bleiben sollen, nicht aber dafs der König durch die Bildung des Grofsherzogthums, unter gleichzeitiger Einverleibung desselben in den Staat, den Polen ein Recht gegeben, für diese Provinz ein abgesondertes Bestehen in Anspruch zu nehmen, oder in administrativer Beziehung anders behandelt zu werden, als die übrigen Provinzen. In dieser Beziehung sagt die Proclamation vielmehr ausdrücklich, dafs nach vollendeter Organisation die ***allgemein vorgeschriebenen Ressort-Verhältnisse*** eintreten sollen.

Wenn der Huldigung im Grofsherzogthum Posen und der Beeidigung der Beamten im ferneren Verlauf dieser Denkschrift specieller Erwähnung geschieht, so hat dies seinen Grund nur darin, dafs man von Seiten der Polen und der, für ihre vermeintlichen territorialen Rechte in die Schranken tretenden democratischen Partei auch aus diesen Verhältnissen eine Verpflichtung für den Staat herleiten will, der Provinz eine politische Sonderstellung der Monarchie gegenüber einzuräumen.

Man hat aus dem Inhalt eines an sich völlig bedeutungslosen und aufserdem nach erhaltener Kenntnifs seiner beabsichtigten Anwendung durch den Staats-Kanzler Hardenberg sofort verbotenen Reverses, der bald als ***„Formel für den Huldigungs-Eid“***, bald als ***„Diensteid für die Beamten des Grofsherzogthums“***, und in einer kürzlich anonym erschienenen, in beiden hohen Kammern vertheilten Brochüre unter der Bezeichnung ***„Eid für die Polen“*** citirt worden ist, versucht

zu beweisen, dafs Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. darin unwidersprechlich das Grofsherzogthum Posen als Vaterland der preufsischen Polen und dadurch gleichzeitig das Recht der Provinz auf politische Selbstständigkeit anerkannt habe.

Da sogar von der Tribüne der I. und II. Kammer herab noch ganz kürzlich auf jenen Revers Bezug genommen ist und derselbe gleicherweise in den Verhandlungen der aufgelösten National-Versammlung und derjenigen zu Frankfurt a. M. mehrfach citirt wurde, so ist es Pflicht den wahren Sachverhalt in Betreff desselben mit der geeigneten Gründlichkeit darzulegen.

Dies ist um so nothwendiger, als in der hohen zweiten Kammer, bei der Debatte über den §. 1. der preufsischen Verfassung, ein Redner gewagt hat Zweifel gegen die Wahrheit einer Erklärung des Herrn Ministers des Innern auszusprechen, welche sich auf die Natur jenes fälschlich als Eidesformel ausgegebenen Reverses bezog *).

Nachdem der an Preufsen zurückfallende Theil des Herzogthums Warschau durch die Wiener Tractate als integrirender Theil der Monarchie anerkannt war, wurden schon von Wien aus durch Se. Majestät den König die geeigneten Schritte gethan, das bezeichnete Land in Besitz zu nehmen und seine Bewohner den Huldigungs-Eid leisten zu lassen.

Der Geheime Rath Zerboni di Sposetti wurde durch Kabinets-Ordre vom 15. Mai zum Ober-Präsidenten ernannt und der mit dem Königlichen Hause nahe verwandte Fürst Anton Radziwill, gleichfalls durch Kabinets-Ordre

*) Dieser in der parlamentarischen Geschichte aller Völker, unseres Wissens, einzig dastehende Vorfall mag zu unserer Entschuldigung dienen, wenn wir mit gröfserer Ausführlichkeit über einen Gegenstand sprechen, als derselbe es an sich zu verdienen scheint.

vom 15. Mai, zum Statthalter der Provinz bestellt. Beide Männer waren schon früher zu dem bezeichneten Posten designirt worden und mit ihrer Bestimmung vertraut gemacht.

Das Schreiben Sr. Majestät an den Fürsten und die für denselben ausgestellte Vollmacht lauten wie folgt: *)

Wien, den 15. Mai 1815.

An

den Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden.

Mein Herr Fürst! Im vollkommenen Vertrauen auf Ihre Anhänglichkeit und auf Ihren Eifer für Mein Interesse habe Ich Ew. Liebden zum Statthalter des Grofsherzogthums Posen ausersehen. Ich zweifle nicht, dafs Sie der Erwartung, welche Ich von Ihnen hege, entsprechen werden. Indem Ich Ihren Landsleuten durch Ihre Wahl ein Unterpfand Meiner auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten und Gesinnungen gebe, rechne Ich darauf, dafs Sie Ihrerseits trachten werden, die Herzen derselben Mir und dem preufsischen Staate durch strenge Gerechtigkeit, Ordnung und Fürsorge zu gewinnen. Sie werden Sich nunmehr sobald als möglich nach Posen begeben und die Huldigung annehmen, da Mich Selbst die Umstände daran verhindern. Zu diesem Ende sende Ich Ihnen die anliegende Vollmacht. Wegen der übrigen Gegenstände und der Organisation und Administration der Provinz verweise Ich Sie auf die Instruktion, welche Ihnen der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg ertheilen wird, und verbleibe

Ew. Liebden

wohlgeneigter

gez. Friedrich Wilhelm.

Vollmacht

für Unseren Statthalter im Grofsherzogthum Posen des Herrn Fürsten Anton Radziwil Liebden, zur Einnahme der Erbhuldigung daselbst.

Friedrich Wilhelm etc.

Wir werden durch Zeitumstände an der persönlichen Einnahme der Erbhuldigung in dem Uns wieder zugefallenen Grofs-

---

*) Geheimes Staats-Archiv. Acta betr. die Besitz-Ergreifung und Huldigung im Grofsherzogthum Posen. Gen.-Acta Sect. II. Posen No. 5.

herzogthum Posen abgehalten und haben beschlossen, dieselbe durch Unseren Statthalter im besagten Grofsherzogthum, Se. Liebden den Fürsten Anton Radziwill, einnehmen zu lassen.

Wir bevollmächtigen zu diesem Ende kraft dieses offenen Briefes Unseren Statthalter im Grofsherzogthum Posen, Se. Liebden den Herrn Fürsten Anton Radziwill, **die Einwohner des gedachten, Unserem Reiche wieder zugefallenen** Grofsherzogthums nach Posen zu laden und dort von ihnen, oder ihren Repräsentanten in Unserem Namen die Erblandeshuldigung zu empfangen.

Urkundlich haben Wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und durch Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien, den 25. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Bereits am 7. April 1815 versammelte der Staats-Kanzler die nachstehend Unterzeichneten, um mit denselben über die Organisation der preufsisch-polnischen Landestheile zu conferiren. Es wurde über die Verhandlungen in jener Conferenz ein sehr umfangreiches Protocoll aufgenommen, aus welchem wir auszugsweise einige Stellen mittheilen zu dürfen glauben, weil dieselben Aufschlufs geben, wie diese Frage damals unter der directen Einwirkung der schwebenden Verhandlungen mit den übrigen Mächten von den preufsischen Staats-Männern aufgefafst wurde *).

Verhandelt zu Wien, den 7. April 1815.

In der von Sr. Durchlaucht dem Staats-Kanzler veranlafsten heutigen Zusammenkunft sind die Unterzeichneten in Rücksicht der künftigen Verhältnisse des Grofsherzogthums Posen über folgende Punkte einig geworden:

Das Grossherzogthum Posen ist ein integrirender Theil der preussischen Monarchie und wird zu einem solchen organisirt, jedoch

---

*) Geh. Staats-Archiv. Acta betr. die Besitz-Ergreifung etc. im Grofsh. Posen. Gen.-Acta Sect. II. Posen No. 5.

soll hiebei die Nationalität der Einwohner in so weit berücksichtigt werden, als dies mit der Erreichung jenes Endzweckes verträglich ist.

Die Beibehaltung der Landessprache in den öffentlichen Verhandlungen neben der deutschen wird den Eingeborenen zugesichert, sowie ihre Zuziehung bei der Administration und ihre Zulassung zu allen Würden und Ehrenstellen im preussischen Staate. Bei der Besetzung aller öffentlichen Aemter im Grossherzogthum Posen sollen sie für die Folge, wenn sie gleich qualificirt sind, vor anderen preussischen Unterthanen den Vorzug haben.

Die Besitznahme des Landes wird durch den Herrn General-Lieutenant v. Thümen und den Geheimen Rath v. Zerboni di Sposetti erfolgen.

Erst später werden Se. Durchlaucht der Fürst Radziwill in der Provinz eintreffen und das Nöthige zur Huldigung vorbereiten, auch dieselbe einnehmen, wenn dies nicht durch Se. Majestät, oder den Herrn Staats-Kanzler geschehen sollte.

Unmittelbar nach der Besitznahme wird sogleich mit der Organisation der Provinz nach den für die ganze Monarchie bestehenden Formen vorgeschritten. Es soll zu diesem Ende unverzüglich Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler ein Verzeichniſs der mitzunehmenden preuſsischen Officianten zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies Verzeichniſs wird nur die zur Einleitung der Geschäfte unumgänglich nöthigen Personen enthalten. Der Geheime Rath v. Zerboni wird sodann an Ort und Stelle bemüht sein, qualificirte Eingeborene zur Anstellung auszumitteln. Erst später sollen die auf diesem Wege nicht auszufüllen gewesenen Plätze mit preuſsischen Geschäftsmännern besetzt werden.

Um bei der Wahl der Eingeborenen nicht zu ängstlich sein zu dürfen, soll diese Anstellung anfänglich nur provisorisch sein und ihre Bestätigung in den angewiesenen Plätzen erst nach einer durch eine Dienstführung von einigen Monaten erfolgte Prüfung ihrer Fähigkeiten geschehen etc. etc.

Die Provinz leistet ihren Beitrag zum stehenden Heere wie alle übrige preufsische Provinzen etc. etc.

Die Provinz muss nie vergessen, dass sie Sr. Majestät gegründete Ursachen zum Misstrauen gegeben hat. Sie muss Schritte thun, ihre Treue ausser Zweifel zu setzen.

Alle aus dem Grofsherzogthum Posen gebürtige Officiere, welche mit Ehre und Auszeichnung in der polnischen Armee gedient haben, sollen auf ihren Antrag eine ihrem Range angemessene Anstellung in der preufsischen Armee finden, und bei dieser Gelegenheit sowie die Officiere aller übrigen an Preufsen übergehenden Provinzen behandelt werden etc.

Die Ernennung eines Statthalters für die Provinz hat die Absicht, die Nation durch die Sendung eines Mitgliedes aus der Königlichen Familie, welches der Nation zugleich von Seiten seiner Geburt angehört, zu ehren, durch dieses Mitglied die Wünsche und Bedürfnisse der Letzteren zu erfahren und ihr die wohlthätigen väterlichen Absichten Sr. Majestät begreiflich zu machen.

Die eigentlichen Verwaltungs-Geschäfte der Provinz liegen ausser dem Geschäftskreise des Statthalters, doch sollen alle Behörden schuldig sein, ihm auf sein Verlangen Erklärungen über ihre Verwaltung zu geben, und der Landeshauptmann hat insbesondere die Pflicht, den Statthalter von dem, was im Lande geschieht, in vollständiger Kenntnifs zu erhalten etc.

Der weifse Adler ist das ursprüngliche Wappen von Grofs-Polen, also von dem Herzogthume Posen. Er hat seine Entstehung in Gnesen und ist erst später auf die übrigen Theile von Polen mit übergegangen. Es soll daher Sr. Majestät anheimgestellt werden, den weifsen Adler in das Wappen des Reiches aufzunehmen.

Der Herr Fürst v. Radziwill schlug vor, sich des weifsen Adlers, mit dem königlichen Namenszuge auf der Brust, als Wappen in der Provinz und als Siegel in allen Collegien in derselben zu bedienen. ***Man fand diesen Vorschlag Sr. Durchlaucht bedenklich und es den Verhältnissen angemessener, sich des schwarzen Ad-***

lers zu bedienen, an dem sich ein weisser Adler im Brustschilde befindet.

gez. Bülow. Radziwill. Boyen.
Zerboni di Sposetti.

Der Staats-Kanzler hatte von dem Minister der Justiz v. Kircheisen Bericht über die Organisation des Gerichtswesens und der Verwaltung erfordert. Der Minister erstattete diesen Bericht unter dem 17. April 1815. Derselbe ist zu ausgedehnt und in Betreff der technischen Fragen zu detaillirt, um ihn vollständig abdrucken zu lassen; dennoch ist er seinem Inhalt nach zu bezeichnend für die leitenden Prinzipien bei der Entscheidung der Polenfrage, als daſs nicht eine theilweise Mittheilung von Interesse wäre: *)

An
des königlichen Staats-Kanzlers und Ritter sämmtlicher königl. Orden etc. Herrn Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht.

Ew. Durchlaucht haben in dem geehrten Schreiben vom 10. d. M. mir, unter gefälliger Eröffnung der nahe bevorstehenden Besitznahme des Groſsherzogthums Posen, die Absicht Sr. Majestät des Königs bekannt gemacht,

dass bei der Verwaltung dieser Provinz die polnische Sprache beibehalten und neben der deutschen gebraucht werden soll.

Ew. Durchlaucht fürchten, daſs die Ausführung dieser Maaſsregel bei der Justiz ihre besonderen Schwierigkeiten finden werde, sobald das jetzige Prozeſsverfahren unverändert bleibe, und nicht etwa nach der Idee des Herrn Geheimen Raths v. Zerboni eine Art von mündlichem Verfahren eintrete. Hochdieselben wünschen daher zugleich meine Aeuſserung über die Ausführbarkeit dieser Idee und über die Art und Weise, wie ich überhaupt den Willen Sr. Majestät bei der Justizeinrichtung zu erreichen gedenke. Da letztere ganz eigentlich meines Amts ist und mich keineswe-

---

*) Geheimes Staats-Archiv. Acta betr. die Besitz-Ergreifung etc. etc. im Groſsherzogthum Posen Gen.-Acta Sect. II. Posen No. 5.

ges unvorbereitet trifft, so ergreife ich mit vielem Interesse diese Gelegenheit, Ew. Durchlaucht meine Ansichten von der Sache ausführlich mitzutheilen.

Was zuvörderst den Plan des Herrn v. Zerboni betrifft, so ist allerdings bei seiner letzten Anwesenheit zwischen mir und ihm von der künftigen Justizpflege im ehemaligen Südpreufsen die Rede gewesen, und ich trat ganz seiner Meinung bei, ***dass, wenn unsere Occupation in diesem Lande ins Grosse gehen sollte, das Land in jeder Hinsicht in seiner Eigenthümlichkeit behandelt und verwaltet werden müsste, dass aber beschränkte Erwerbungen von blos angrenzenden Provinzen, die schon ohnehin zum grossen Theil von Deutschen bewohnt werden, völlig germanisirt werden müssten, um sie dadurch desto fester mit dem Hauptstaate zu vereinigen. Diese Idee finde ich in dem Aufsatze wieder, welchen Ew. Durchlaucht mir mitzutheilen die Gefälligkeit gehabt, und da wir von dem ehemaligen Südpreussen nur einen kleinen Theil zur Verbindung Schlesiens mit Westpreussen wieder erhalten, mithin der Fall nicht eintritt, für welchen Herr v. Zerboni seinen Plan ausgearbeitet, so erledigt sich derselbe schon von selbst und es bleibt wohl nichts übrig, als diesen kleinen Theil Polens, der ohnehin viel deutsche Städte und Colonien enthält, mit den anderen alten Provinzen der Monarchie ganz gleich zu behandeln.***

Dies hindert indessen nicht im geringsten, den Befehl Sr. Majestät des Königs wegen Beibehaltung der polnischen Sprache neben der deutschen, auch bei der Justiz zu befolgen, und ich fürchte nicht, dafs derselbe in der Ausführung soviel Schwierigkeiten erwecken dürfte, dafs dadurch eine abweichende Organisation, oder gar ein abweichendes Prozefsverfahren für einen so kleinen Theil der Monarchie nöthig werden müfste.

Denn es kommt, um die Absicht Sr. Majestät zu erreichen, doch immer nur darauf an,

dafs mit dem in Person erscheinenden Polen in seiner

Muttersprache verhandelt und ihm in solcher die Resolutionen, Citationen und Verfügungen aller Art zugefertigt werden.

Wie in den Sessionen des Gerichtshofes selbst vorgetragen wird, ob die Relationen deutsch oder polnisch verlesen werden, ist der rechtnehmenden Partei ganz gleichgültig, weil unsere Verfassung das Gepräge der öffentlichen Sitzungen nicht kennt. Der innere Geschäftsbetrieb kann daher in dem Justiz-Collegio eben so gut deutsch erfolgen, als bei einem Finanz-Collegio. Dagegen aber mufs jede Communication der Gerichte nach Aufsen in einer dem Unterthanen verständlichen Sprache erfolgen etc.

Berlin, den 17. April 1815.

v. Kircheisen.

Wie wenig man schon zur Zeit des Congresses daran dachte, für die Huldigung und Beeidigung der Provinz eine andere Form zu wählen, als die altherkömmliche, welche für alle Provinzen und zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen war, darüber spricht sich ein Schreiben des Staats-Kanzlers an den Fürsten Radziwill sehr deutlich aus:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Anton Radziwill zu Berlin.

Es ist den Absichten Sr. Majestät gemäfs, dafs Ew. Durchlaucht gleich nach vollständig bewirkter Besitznahme das Nöthige wegen der Huldigung einleiten, deren Empfang Namens Sr. Majestät Ihnen aufgetragen worden ist und zu diesem Ende dann ohne Verzug die nöthigen Citationen erlassen, die doch wohl vier Wochen vor dem Huldigungstage selbst überall insinuirt sein müssen, damit die Einwohner Zeit haben, Deputirte zu wählen und legale Vollmachten auszustellen. **Herr v. Zerboni, welcher der Besitznahme und Huldigung im Jahre 1793 beigewohnt hat, wird Ew. Durchlaucht hierbei überall nach Ihren Wünschen assistiren.**

Die Huldigung selbst muss, insoweit es die Umstände erlauben, mit der im Jahre 1793 stattgefundenen Feierlichkeit vor sich gehen.

Wegen einer passenden Huldigungs-Medaille ist Herr v. Zerboni bereits mit dem Geheimen Ober-Baurath Schinkel in Berlin in Correspondenz getreten, und hat denselben ersucht, darüber mit Ew. Durchlaucht zu communiciren etc.

Wien, den 16. Mai 1815.

Hardenberg.

Ueber die Vollziehung der Huldigung etc. etc. finden sich in den Acten der Geheimen Registraturen

1) des Staats-Kanzlers,
2) des Geheimen Staats-Archivs,
3) des Staats-Ministerii,
4) des Ministerii des Innern und
5) des Ober-Präsidii der Provinz Posen,

die ausführlichsten Mittheilungen und Documente. Wir können uns indefs begnügen nur die wesentlich entscheidenden Actenstücke mitzutheilen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

Nachdem der Ober-Präsident Zerboni di Sposetti unter dem 14. Juni 1815 bemerklich gemacht hatte, dafs die alte Eidesformel eine Veränderung in dem Königlichen Titel nöthig machte, weil der Besitzstand der Monarchie sich seit dem Jahre 1793 wesentlich verändert habe, wurde der Chef der zweiten Section des Geheimen Staats-Archivs v. Raumer beauftragt die Formel den jetzigen Verhältnissen gemäfs zu verändern.

Die Absendung der Neuen Fassung nach Posen, Behufs der Begutachtung durch den Ober-Präsidenten, geschah am 20. Juni 1815; die Genehmigung des Staats-Kanzlers erfolgte am 7. Juli, worauf denn der Huldigungs-Eid nach der so festgestellten Formel bestimmt wurde.

Vor der Huldigung wurde die feierliche Besitznahme durch den von Seiner Majestät dazu bestimmten General-Lieutenant von Thümen und den Ober-Präsidenten Zerboni di Sposetti unter gleichzeitigem Einrücken der

preufsischen Truppen in die Stadt Posen am 8. Juni vollzogen.

Wir theilen das Besitzergreifungs-Patent des Königlichen Commissarius wenigstens in so weit mit, als dasselbe sich über die Stellung der Provinz zum Staat aussprach, welches in einem Sinne geschah, der schon damals über ihre wirkliche Einverleibung in die Monarchie keinen Zweifel lassen konnte.

Urkunde
über die Besitznahme des an Preufsen zurückgefallenen Theils des Herzogthums Warschau *).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Preufsen, unsers allergnädigsten Herrn, und kraft der uns gewordenen Vollmacht, nehmen wir hierdurch förmlich und feierlich die Landschaften und Districte in Besitz, welche, vermöge der Uebereinkunft der auf dem Congrefs zu Wien versammelten Mächte von dem bisherigen Herzogthum Warschau **an Preussen zurückgefallen sind.**

Wir erklären diese Landschaften und Districte für einen Theil der preussischen Monarchie und ihre Bewohner für die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen. Wir erkennen dieselben für unsere Mitbürger und bieten ihnen als unseren Brüdern die Hand.

Wir befehlen, dafs das von Seiner Majestät dem Könige zu Wien den 15. Mai dieses Jahres vollzogene Besitznahme-Patent, der Aufruf an die Einwohner des Grofsherzogthums Posen, und jener an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Culm'schen und des Michelau'schen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn, mit der Acte vom 22sten v. M. durch öffentliche Ablesung bekannt gemacht werden soll, in welcher Seine Majestät der König von Sachsen die Staatsdiener und Unterthanen im Herzogthum Warschau des Eides entlassen. Diese Urkunden sollen hiernächst in beiden Sprachen in die öffentlichen Blätter aufgenommen, an den Ver-

*) Acta des Geh. Staats-Archivs etc. Sect. II. Posen Nr. 5.

sammlungshäusern der öffentlichen Behörden und an den Kirchthüren angeheftet, in den öffentlichen Archiven niedergelegt und drei Sonntage nach einander von den Kanzeln abgelesen werden etc. etc.

Gegeben zu Posen, den 8. Juni 1815.

Der General-Lieutenant v. Thümen. Der Ober-Präsident v. Zerboni di Sposetti.

Am 22. Juni erliefs der nunmehrige Statthalter Fürst Radziwill eine Proclamation an die Provinz, worin er die Huldigung auf den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, also auf den 3. August festsetzte. Unter demselben Dato erliefs der Fürst den Convocations-Brief für die Kreis- und Landtage der bisherigen Departements Posen, Bromberg und Kalisz, worin er die Wahl der Huldigungs-Deputirten zwischen dem 10. und 19. Juli verordnete. Auf den Kreistagen erschienen auch die Schulzen der Gemeinden. Die Geistlichkeit wählte gleichfalls in den Versammlungen des Adels. Unter grofser Feierlichkeit wurde sodann am 3. August 1815 in der Jesuiter-Kirche zu Posen von den sämmtlich erschienenen Deputirten der ganzen Bevölkerung, — nach vorangegangener Prüfung der Vollmachten, — die Huldigung geleistet und dabei der nachfolgende Eid geschworen.

Wir geben die Eidesformel nach demjenigen Formular, welches der damalige Canonicus von Posen, jetzige Erzbischof L. von Przyluski nach mündlicher Ableistung des Eides eigenhändig vollzogen hat, und welche sich, wie alle die übrigen, in duplo unterschriebenen Formulare, bei den Acten des Geheimen Staats-Archivs befindet *).

---

*) Geh. Staats-Archiv. Acta die Huldigung im Grofsherzogthum Posen betreffend. Sect. II. Posen No. 5.

Erbhuldigungs-Eid.

Ich Leon Przyluski gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daſs ich dem Allerdurchlauchtigsten, Groſsmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm König von Preuſsen, Markgrafen von Brandenburg, Groſsherzoge von Posen, meinem nunmehrigen Allergnädigsten Könige, Groſsherzoge und rechtmäſsigen unmittelbaren Landes- und Erbherrn, desgleichen Seiner Königlichen Majestät dermaligen und künftigen Herren Söhnen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, etc. etc. — (folgt die Reihe der erbberechtigten Nachfolger in extenso) — eine rechte wahre Erbhuldigung leiste, und verspreche ich Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichen Erben und Nachfolgern zu allen Zeiten getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Ehre und Bestes nach äuſserstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil abwenden, die Meinigen, sowie meine Untergebenen dazu anhalten, und weder gegen Seine Königliche Majestät, Dero Königliches Haus, Land, Armee, und sonstiges Allerhöchstes Interesse etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Seiner Königlichen Majestät Feinden das geringste Verständniſs haben, auch nicht dulden wolle, daſs gegen diese Verpflichtung von einem Andern gehandelt werde, und auf diese Weise mich so zu verhalten, wie es treuen Vasallen und Unterthanen gegen ihre rechtmäſsige Landes-Herrschaft überall gebührt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeite von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige.

Vorstehenden Eid habe ich bei der Erbhuldigung am 3. August 1815 für mich abgeleistet.

X. Leo Przyluski. Kan. K. Poz.

Vorstehender Eid ist durch den vorstehend unterschriebenen Herrn X. Leon Przyluski, Kanonikus von Posen, bei der allgemeinen Erbhuldigung vor dem von Seiner Königlichen Majestät dazu bestallten Commissario wirklich abgeschworen, worüber dieser Schein ertheilt wird, und ist ein gleichlautendes Exemplar ad Acta gelegt worden.

Posen, den 4. August 1815.

Vermöge Auftrags Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten An-

ton Radzywill, Statthalters und Königlichen Bevollmächtigten zur Annahme der Erbhuldigung im Grofsherzogthum Posen.

Anton Jonemann.

Der wörtlich gleichlautende Eid ist am 3. August 1815 von der ganzen Bevölkerung, vertreten durch ihre, zu diesem Zweck gewählten und mit gehöriger Vollmacht versehenen Deputirten abgeleistet worden. Am 4. August erschienen die sämmtlichen Deputirten vor dem dazu bestimmten Commissarius, Justiz-Ministerial-Rath von Jonemann und unterzeichneten den oben mitgetheilten Eid in doppelter Ausfertigung. Aus dem im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrten vollständigen Actenstück ist das vorliegende Exemplar wörtlich entnommen worden.

Die Erbschuldigungsformel vom Jahre* 1796 *ist dem materiellen Inhalt nach der von* 1815 *gleich, und unterscheidet sich nur durch den Königlichen Titel.

Der Fürst Radziwill hatte durch seinen persönlichen Einflufs auf die Bevölkerung, durch seine Stellung zu Seiner Majestät und durch seinen allgemein hochverehrten Charakter der Feierlichkeit eine tiefere Weihe verliehen. Aus seiner Rede, mit der er die Huldigung einleitete, theilen wir Nachstehendes mit, um daraus ersehen zu können, wie der Fürst unter allgemeinster Billigung damals die Verhältnisse auffafste und öffentlich aussprach:

.... „Uns kommt es nicht zu, noch andere Rücksichten in Betracht zu ziehen, als die, welche der einmüthige Wille aller Fürsten mit dem allgemeinen Wohl einzig vereinbar gefunden, und bei der Vollziehung ihrer Beschlüsse im Auge gehabt hat.

Fern von uns sei jede gefährliche Täuschung, welche uns der Wirklichkeit entrückt, sie in düstern Schatten stellt und verunstaltet: eine Täuschung, welche statt Wahrheit nur nichtigen, trügerischen Schein giebt. Die Stärke des Geistes äufsert sich

durch Beurtheilung der Dinge nach ihrer wahren Beschaffenheit, die Stärke des Charakters durch Fügung unter die Macht eines unabänderlichen Geschicks.

Die Klugheit räth es, das Wohl des Landes fordert es, die Pflicht gebietet euch, Einwohner des Großherzogthums Posen, die Vortheile zu überlegen, welche die bei euch und für euch eingeführte neue Ordnung der Dinge euch verheißt, damit ihr, durchdrungen von der Wichtigkeit dessen, was ihr gewinnt, wiederum nicht allein die Verpflichtung fühlt und begreift, welche euer steigendes Glück euch auferlegt, sondern zugleich euch überzeugt, daß nur die strengste Beobachtung jener, dieses zu gründen und zu sichern vermag.

Von Sr. Majestät dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, zu der ausgezeichneten Würde berufen, Ihn unter euch zu vertreten, Ihm eure Bedürfnisse vorzutragen, und euch mit Seinen Wohlthaten bekannt zu machen, kann ich meine Wirksamkeit in diesem neuen Verhältnisse zu euch nicht besser beginnen, als damit, daß ich euch auf die Vortheile aufmerksam mache, welche die königliche Zusicherung uns verbürgt, wie auf die, welche Seine väterlichen Absichten und Entwürfe uns erwarten lassen, die höher gehen, als Seine Versprechungen.

Wenn ich überlege, welchen Gefahren die gesellschaftliche Ordnung, die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit, das Wohl der Menschheit, in den letzten stürmischen Zeiten ausgesetzt waren; wenn ich erwäge, was ein aufgeklärtes, vernünftig urtheilendes Volk von den Umständen und von einer Regierung erwarten darf, welcher es durch jene Umstände zugefallen ist: so fühle ich mich gedrungen, die Wege der Vorsehung zu preisen, auf welchen sie die allgemeine Ordnung rettete, und erkenne darin unsere Verpflichtung, in ihren ewigen Rathschlüssen das Schicksal zu verehren, welches durch den Zusammenfluß und die mächtige Einwirkung so außerordentlicher Ereignisse, zur Erhaltung des Ganzen **uns einem Staatskörper einverleibte,** dessen Ruhm und Macht auf einer weise beschränkten Freiheit, auf einer unpartheiischen Gerechtigkeit und einer Alles umfassenden Fürsorge der Regierung beruht, diesen ausschließlichen Bedingungen des Wohlseins und der Zufriedenheit des Lebens und aller edlern Güter, deren Besitz und Genuß dem Leben seinen höhern Werth giebt.

Ihr liebt die Freiheit; immer hat Preußen sie geehrt. **We-**

nige Länder können sich eines höhern Grades bürgerlicher Freiheit rühmen; und diese soll durch eine Urkunde festgestellt und aufrecht erhalten werden, zu derem Entwurfe Se. Majestät grossmüthig noch die Unterthanen Ihres Reichs versammeln.

Wo wurde der ewige, heilige Grundsatz, dafs die Könige da sind für die Völker, nicht die Völker für die Herrscher, sichtbarer anerkannt, als in Preufsen? wo hat man ihn höher geehrt und in den Landesgesetzen vollständiger ausgesprochen? wahrlich aus keinem andern Grunde, als weil er in der Tiefe des Gemüths der Beherrscher dieses Staats geschrieben stand, und all' ihr inneres Leben durchdrang!

Aus eigner Erfahrung kennt ihr die Macht der Vaterlandsliebe, kennt den mannhaften Muth, der ihre Frucht ist, und den Ruhm, der sie mit unverwelklichem Lorbeer krönt. Blickt auf die Wunder und Aufopferungen, welche treue Ergebenheit gegen den König und Anhänglichkeit an die Verfassung im preufsischen Staate erzeugt hat; auf den Heldensinn, welchen die Nation in dem heiligen Kampfe für die Unabhängigkeit Europa's entwikkelte; auf die frischen Blüthen des Ruhms, mit welchen sie die früher errungenen Kränze schmückt: und dieses Volk streckt euch die offenen Arme entgegen, **nimmt euch brüderlich auf in seinen Schooss** als würdige Genossen, werth, mit ihm seine edlen und einen Gefühle zu theilen.

Ihr schätzet die Aufklärung, ihr kennt den Werth der Wissenschaften, legt das gröfste Gewicht auf geistige Bildung, weil ihr euch dieser erhabenen Bestimmung gewachsen fühlt und von der Natur mit allen den Gaben ausgestattet wurdet, deren es bedarf, um in diesem Berufe das vorgesteckte Ziel zu erreichen; aber durch die Schuld ungünstiger Zeitverhältnisse fehlt es euch an Anstalten, welche das Wachsthum der Künste und Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange fördern. Preufsen, das in allen Gegenständen zu höherer Aufklärung gelangte, wo mehr, als irgendwo, die Masse des Volks wahre Bildung besitzt, **bietet euch hier die Anstalten an, denen es seine Fortschritte verdankt.** Ihr könnt sie entweder gemeinschaftlich benutzen, oder nach ihrem Muster unter euch ähnliche bilden.

Ihr ehret die Religion und haltet an dem Glauben eurer Väter. Immer hat Preufsen alle Bekenner christlichen Glaubens als

Sprößlinge eines Stammes geachtet, denen einerlei Rechte gebühren, wie sie einerlei Pflichten haben. Der Geist der Religiosität hat in der neuesten Zeit frische und tiefe Wurzeln geschlagen. Gott hat die Welt gerettet; und mehr, als je, erkennt die Welt die Wege Gottes. Darum ehret ein wahrhaft gottesfürchtiges Volk um so mehr die Religion Anderer, je treuer es an der seinigen hängt.

Die Vorzeit endlich hat euch ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt. Indem ihr dasselbe euren neuen politischen Verhältnissen anpaßt, bleibt nur zu wünschen übrig, es zu erhalten. **Diese Eigenthümlichkeiten bestehen in eurer Sprache, in euren Gewohnheiten und euren Sitten. Diese euch theuern Züge sollt ihr behalten: denn ihr erbtet sie von euren Vätern. Die neue Familie, die euch unter sich aufnimmt, lässt sie euch unangetastet.** Um so mehr muß die herzliche Innigkeit, mit welcher ihr zu dem neuen Beherrscher übergeht, fortwährend wachsen, **weil ihr Glieder seines Staates werden könnt, ohne die Merkmale eures ursprünglichen Stammes aufzugeben.**

Ihr kennt die Heiligkeit des Eides, kennt die Unverletzlichkeit der Pflichten, die ihr durch ihn übernehmt. Zu diesem heiligen Eide fordere ich euch jetzt auf. Gelobet unverbrüchliche Treue dem Besten der Könige mit aufrichtigem Herzen, verhaltet euch redlich danach und glaubt mit Zuversicht, daß des Königs väterliche Fürsorge niemals von euch weichen wird etc." —

Wir glauben, die Geduld unserer Leser nicht durch die Mittheilung noch fernerer Actenstücke über die Huldigung im Großherzogthum ermüden zu dürfen. Sie ist in Posen in derselben Weise ausgeführt, wie in allen mit der Monarchie neu, oder wieder vereinigten Landestheilen.

Es ist polnischer Seits versucht worden, auch aus dem Umstande, daß in bezüglichen Documenten (beispielsweise auch im Huldigungs-Eide) der Titel Seiner Majestät „König von Preußen, Großherzog von Posen" gebraucht, und von der Anführung des vollständigen Titels Abstand genommen wird, den Beweis her-

zuleiten, daſs dieses Verfahren die Absicht involvire, „der Provinz Posen in ihrer Eigenschaft als Groſsherzogthum eine von der Monarchie gesonderte, selbstständige politische Stellung zu gewähren.“

Dies ist erweislich eine ganz unbegründete Annahme; denn abgesehen davon, daſs Se. Majestät Sich im Besitznahme-Patent vom 15. Mai 1815 nur den Titel „König von Preuſsen etc.“ beilegen, — so ist auch in den übrigen neu erworbenen, oder in Besitz genommenen Provinzen bei der Erb-Huldigung der analog abgekürzte Titel gebraucht worden.

Bei der Huldigung in Aachen am 15. Mai 1815 haben die versammelten Bevollmächtigten nach folgender Formel den Eid geleistet*):

Wir versammelte Deputirte und Unterthanen, geloben und schwören, für uns und in die Seele unserer Machtgeber, einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten, Groſsmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, ***Könige von Preuſsen und Groſsherzog vom Niederrhein, Herzoge von Kleve, Berg und Geldern, Fürst von Mörs, Graf von Essen und Werden,*** und wenn Höchstdieselben nicht mehr sein möchten, dessen rechtmäſsigen Thronfolgern, von Unterthänigkeit wegen, getreu gewärtig und gehorsam zu sein etc. etc.

In Beziehung der Huldigung in den Landestheilen, für welche der Staats-Minister v. d. Recke zum königl. Commissarius für Annahme des Eides ernannt war, schreibt der Fürst Hardenberg am 20. September von Paris aus, daſs die Besitzergreifungs-Patente wegen der im Huldigungs-Eide zu gebrauchenden Titel für die einzelnen Landestheile die Norm geben sollten.

Unter dem 25. September schreibt demgemäſs der Minister v. d. Recke an den Fürsten Staats-Kanzler, daſs er die Erbhuldigung unter folgenden Titeln abnehmen werde:

---

*) Geheime Registratur des Staats-Kanzlers, betreffend die Huldigung und Besitznahme im Groſsherzogthum Niederrhein, Westphalen etc. etc.

In Magdeburg:

König von Preufsen, Markgraf von Brandenburg, Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt, Fürst des Eichsfeldes, zu Erfurt und Quedlinburg, Graf zu Hohenstein.

In Münster und zwar in dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein:

König von Preufsen, Markgraf zu Brandenburg, Fürst zu Paderborn, Münster und Minden, Graf zu der Mark, zu Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Unter dem 27. Septbr. meldet dann der Minister v. d. Recke dem Fürsten Hardenberg, dafs der Eid nach der abgekürzten Formel wirklich abgeschworen ist und die urschriftlich beigefügten Protocolle unterschrieben sind.

Es ist also überall, wo der Huldigungs-Eid geleistet wurde, der abgekürzte Titel Seiner Majestät in Anwendung gekommen. Ein Gleiches fand in Posen statt; es ist also aus diesem Umstande eine besondere Berechtigung für das Grofsherzogthum nicht abzuleiten, es sei denn, dafs man aus dem Huldigungs-Eide auch für das Grofsherzogthum Niederrhein, oder das Fürstenthum Minden etc. gleicherweise das Recht herleiten wollte, zu Preufsen im Verhältnifs der Personal-Union zu stehen.

Die Vereidigung der Beamten ist im Grofsherzogthum von jeher niemals anders, als nach dem gesetzlich seit 1799 festgestellten Formular geschehen. Wir wollen dies Formular nicht noch besonders abdrucken lassen, da es jedermann bekannt ist. —

Wir sind nunmehr dahin gelangt über den von den Polen citirten Revers zu sprechen:

Der Ober-Präsident Zerboni di Sposetti, welcher während des Abfalls der Provinz Süd-Preufsen im Jahre **1806** und **1807** zu bemerken Gelegenheit gehabt hatte, mit welcher Leichtigkeit von vielen Beamten polnischer Nationalität der geleistete Diensteid gebrochen war, glaubte bei der Uebernahme der Verwaltung der Provinz Posen

einem ähnlichen Eid- und Treubruche vorkommenden Falls durch Unterzeichnung eines Reverses entgegentreten zu können, welcher nur ein ***Anerkenntnifs der freiwilligen Uebernahme des Amts enthielte*** und die ***Anerkennung des freiwillig geleisteten Eides*** durch einfaches Gelübde unter Verpfändung der Ehre bestätigte. Ueberzeugt von der warmen Vaterlandsliebe der Polen glaubte der Ober-Präsident, dafs die etwa zweifelhafte Amtstreue eines unsicheren Beamten polnischer Nationalität am sichersten garantirt werde, wenn er persönlich und schriftlich erklärte, dafs der Bruch des Amtseides, selbst aus politischen Gründen, gleichgeachtet werden solle mit dem Verrath am Vaterlande und der eigenen Nationalität.

Wohl bedenkend, dafs die Polen, obwohl sie aufs Neue getheilt und verschiedenen Staaten zugefallen waren, dennoch die Erinnerung an das alte und eine Polen bewahren würden, glaubte der Ober-Präsident durch das besondere Anerkenntnifs, ***„dafs die preufsischen Polen fortan die Scholle, auf der sie geboren, und mit der sie der preufsischen Monarchie einverleibt waren, also von nun ab Preufsen, als ihr Vaterland betrachten wollten,*** — das Grofsherzogthum für immer von dem früheren Hauptstamme des alten Reichs trennen und die preufsische Monarchie dem früheren Vaterlande substituiren zu können."

Bereits vor Antritt seines Amts hatte Herr von Zerboni mündlich mit dem Staats-Kanzler über die Absicht, einen solchen Revers von den polnischen Beamten unterzeichnen zu lassen, gesprochen, und der Fürst Hardenberg hatte diese Maafsregel für zweckmäfsig erachtet, ohne dafs über die Form und den Inhalt eine spezielle Verabredung getroffen war. Auf Grund dieser Unterredung entwarf der Ober-Präsident den Revers, welcher

später folgen wird, und übersendete ihn unter dem **21.** Juni **1816**, also ein Jahr nach der Besitzergreifung und Huldigung, dem Fürsten zur Begutachtung. Das Schreiben des Ober-Präsidenten lautet folgendermafsen: *)

„Mehrere in preufsischen Civildiensten gestandene Polen haben ihren raschen Abfall bei den politischen Begebenheiten im Jahre 1806 durch den Umstand entschuldiget, dafs ihr dem Könige geleisteter Eid nicht freiwillig gewesen sei, und dafs sie Pflichten gegen ihr Vaterland hätten, die über jene hinausreichten, welche sie gegen Seine Majestät von Preufsen contrahirt haben könnten.

Unserer Regierung ergebene Polen haben nicht verfehlt, mich hierauf aufmerksam zu machen, als die Rede von der Auflösung des Herzogthums war. Sie riethen, wenn es zur Wiederbesitznahme kommen würde, die beizubehaltenden, oder neu anzustellenden polnischen Offizianten aufser dem gewöhnlichen Dienst-Eide noch durch einen besondern von ihnen zu vollziehenden Revers zu verbinden, welcher jeder Ausflucht das Thor versperrte.

Euer Durchlaucht haben diese Idee bei meinem mündlichen diesfälligen Vortrage in Wien gutgeheifsen.

Ich habe unter Zustimmung des Herrn Chef-Präsidenten von Stein und des hiesigen Regierungs-Präsidii das ganz gehorsamst angeschlossene Formular entworfen. Die Mitglieder der hiesigen Regierung, welche Polen von Geburt sind, haben kein Bedenken gefunden, es nach geleistetem Eide zu zeichnen. Euer Durchlaucht stelle ich

die Sanction dieses Formulars, sowohl für die gesammten Offizianten der Verwaltung, als der Justiz,

ganz gehorsamst anheim.

Posen, den 21. Juni 1816.

Zerboni di Sposetti."

Der beigefügte Revers lautet wörtlich wie folgt:

„Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch feier-

*) Acta der Geheimen Registratur des Staats-Kanzlers, betr. die Huldigung des Grofsherzogthums Posen und der Städte und Districte von Danzig und Thorn. Finanz-Archiv No. I.

lich und öffentlich, dafs ich ungezwungen in die Dienste Sr. Majestät von Preufsen, meines allergnädigsten Herrn, getreten bin und den mir vorgelegten Diensteid freiwillig und ohne Reservation geschworen habe.

Ich erkenne Se. Majestät den König von Preufsen als den einzigen rechtmäfsigen Souverain dieses Landes, und den Antheil von Polen, welcher durch den Congrefs zu Wien dem Königlich Preufsischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht, und gegen Jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin.

Ich gelobe Sr. Königlichen Majestät von Preufsen und Höchstdero Hause die unverbrüchlichste Treue, die gewissenhafteste Erfüllung der von mir übernommenen Dienstpflichten und einen unbedingten Gehorsam.

Für die Erfüllung dieser Gelübde verpfände ich meine Ehre, und will für einen ehrlosen Mann und für einen Verräther an meinem Vaterlande und meiner eigenen Nation gelten, wenn ich dies mein Versprechen breche."

In Abwesenheit des Staats-Kanzlers erwiederte der Staatsrath von Stegemann (wie bekannt des Fürsten vertrautester Rath) dem Ober-Präsidenten unter dem **26.** Juni **1816**, dafs er es für angemessen erachte, zuvor den Revers dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schönermark zur rechtlichen Begutachtung vorzulegen. Gleichzeitig empfahl er zur näheren Erwägung die Abänderung der Stelle ... ***„als mein Vaterland, das ich*** etc." wofür er eine Fassung empfahl, in welcher die Anerkennung der Regierung als zu Recht bestehend ausgesprochen würde. Endlich erforderte der Staatsrath weitere Berichterstattung.

Der Bericht des Präsidenten von Schönermark erfolgte am

20. Juli 1816. Dieser Bericht ist zu wichtig, um nicht eine Mittheilung in extenso zu verdienen.

In dem Schreiben vom 26. Juli 1816 an den Staats-Kanzler erklärt der Ober-Präsident bei Ueberreichung der Denkschrift selbst, dafs der Revers **rechtlich völlig überflüssig sei, und dass nur politische Beweggründe, die sich aus den verwickelten Zuständen der Gegenwart ergäben, die Idee dieses Reverses bei ihm erweckt hätten, auf dessen Vollziehung er kein grosses Gewicht lege.**

Bericht
des Präsidenten von Schönermark.

Ew. Hochwohlgeboren haben mich in dem geehrten Schreiben vom 13. d. M. aufgefordert, meine Meinung über das mir mitgetheilte Formular des Reverses, welchen die anzustellenden polnischen Offizianten vollziehen sollen, zu äufsern.

Ich mufs es Ew. Hochwohlgeboren Befinden anheimstellen, ob es nicht den Anschein, dafs die Landes-Regierung in Besorgnifs stehe und einem befürchteten Ereignifs vorzubeugen trachte, verbreiten kann, wenn man sich durch die Unterschrift des Reverses der Treue der anzustellenden Beamten zu versichern sucht. Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so bietet diese eine andere Ansicht dar.

Wenn die vor den Ereignissen des Jahres 1806 in königlichen Diensten gestandenen National-Polen ihren raschen Abfall dadurch entschuldigt haben, **dass ihr dem Könige geleisteter Eid nicht freiwillig gewesen sei,** so kann ein schriftliches Bekenntnifs über die freiwillige Eidesleistung, der Wiederholung einer solchen Entschuldigung nicht vorbeugen. **Der Treulose wird immer Ausflüchte suchen und es liegt im Charakter der Treulosigkeit, dass sie die Angelobung durch allerlei Einwendung zu entkräften sucht.**

Ebenso wie jene Offizianten den Zwang zu dem abgeleisteten Eide vorgeschützt haben, würden ihn auch die, jetzt anzustellenden gegen das schriftliche Bekenntnifs der Freiwilligkeit vorschützen können. Es giebt kein Mittel, dem Einwande des Zwanges so vorzubeugen, dafs er gar nicht angebracht werden könnte, weil die freiwilligsten Angelobungen und solennesten Versiche-

rungen für erzwungen ausgegeben werden können, besonders, wenn der Zwang nicht in angewendete äuſsere Mittel, sondern in vorgewaltete Umstände und Verhältnisse gesetzt wird. Es ist aber auch gar nicht nöthig, Vorbeugungsmittel dagegen zu treffen. Wer zu einer Handlung gezwungen zu sein behauptet, der hat immer die Vermuthung gegen sich und muſs den Zwang beweisen.

Kann er es nicht, so bleibt der Einwand kraftlos, vermag er aber Beweise zu schaffen, so kann auch das schriftliche Bekenntniſs der Freiwilligkeit den Einwand nicht heben. Durch den Revers kann also der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden.

Dagegen können aus demselben andere rechtliche Folgen entstehen, die der Berücksichtigung nicht unwerth sind.

Indem der Landesherr den Besitz eines Landes ergreift, und den Bewohnern die Besitznahme bekannt macht, ***verpflichtet er sie schon durch diesen Act zur Treue gegen sich, seine Dynastie und seine Regierung.*** Daſs es dazu keiner Handlung von Seiten der Landes-Einwohner und selbst des Huldigungs-Eides nicht bedürfe, ergiebt sich schon daraus, weil das Homagium als Zwangspflicht gefordert wird und der Landesherr auch vollkommen berechtigt ist, die Güter dessen zu confisciren, der die Huldigung verweigert.

Lynker decis. Cent. 9. dec. 870.
Pütter jur. publ. §. 49.

Das Homagium dient nur dazu, das Band der Verpflichtung desto fester zu machen.

Pütter a. a. O.

Wenn nun die Unterthanen-Treue durch die Besitzergreifung des Landesherrn begründet und durch den Huldigungseid noch verstärkt ist, so kann ein nochmaliges Versprechen zur abermaligen Verstärkung nichts mehr nützen, wohl aber kann es bei dem Versprechenden einen Zweifel über die Vollkommenheit seiner aus jenen beiden Quellen entstandenen Verpflichtung erregen. Wer aber zu bezweifeln anfängt, daſs er durch die Territorial-Superiorität des Landesherrn und durch die obenein geleistete Huldigung zur Unterthanen-Treue vollkommen verpflichtet sei, der wird auch wohl den Zweifel bei der Ausstellung eines nochmaligen Versprechens, und bei jedem dritten und vierten Mittel, das man versuchen möchte, um sich seiner Treue zu versichern, bei-

behalten. Ueberdem kann daraus, daſs man bloſs von den, im königl. Dienst anzustellenden National-Polen, die Unterzeichnung des Reverses verlangen will, bei allen übrigen Landes-Einwohnern des Groſsherzogthums, gegen welche jene in Hinsicht der Anzahl gar nicht zu vergleichen sind, der Irrthum veranlaſst werden, **als ob sie gar nicht, oder doch nur in einem geringen Grade, zur Treue gegen den König und Staat verpflichtet seien, weil sie keinen besondern Revers ausgestellt haben.**

Wenn die Staats-Behörden selbst solche Zweifel veranlassen, so werden die Begriffe der Einwohner von Gehorsam und Treue wankend und in rechtlicher Hinsicht entsteht daraus die Folge, daſs, wenn Verletzungen dieser Pflichten vorkommen, der Richter, welchem die Rüge obliegt, zweifelhaft werden muſs, wie er die Handlung beurtheilen soll. Bei der Anwendung der Strafgesetze muſs der Richter genau bestimmen, was dem Verbrechen zuzurechnen ist, und welchen Grad der Moralität die Handlung einnimmt. Zu dieser Bestimmung verhilft man ihm gewiſs nicht, wenn man allgemein gültige Prinzipien von dem, was zur Begründung vollkommener Pflichten gesetzlich hinreicht, dadurch erschüttert, daſs man diesen Grundsätzen, als ob sie dessen bedürften, eine festere Grundlage zu geben sucht. Solche Beihülfe veranlaſst nur wiederum eine Prüfung des dazu angewandten Mittels, und am Ende einen Zustand des Schwankens aller Begriffe von der Sache und vom Mittel.

Nach dieser Ansicht ist das Ausstellen des Reverses, in den Beziehungen auf die rechtlichen Folgen des Treubruchs, nicht rathsam. Ich muss daher ergebenst anheimstellen, die in königl. Dienste tretenden Polen bloss mit dem Diensteide zu belegen, welcher, indem er die Pflichten ausdrückt, die der Beamte in dem besondern Amtsverhältnisse gegen den Staat und dessen Oberhaupt zu erfüllen hat, zugleich auch die Unterthanen-Treue nicht nur umfaſst, sondern dieselbe in die ganze Thätigkeit des öffentlichen Beamten und in seinen ganzen Wirkungskreis mit einwebt.

Im Falle jedoch die Sache wegen des Reversirens schon unabänderlich beschlossen sein sollte, erlaube ich mir gegen die Fassung des Reverses ein paar Bemerkungen.

Die zweite Periode läſst den Unterschreibenden **den An-**

theil von Polen, welcher dem königl. preuss. Hause zurückgefallen ist, als sein Vaterland anerkennen. Der Begriff des Vaterlandes beziehet sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf den ganzen Staat, dem man angehört. Das Vaterland des Einwohners des Grossherzogthums ist also jetzt das ganze preussische Land, und wenn Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue in seinem Herzen wurzeln soll, muss man ihm nicht aus dem grossen Vaterlande ein kleines auszeichnen. Ueberdem sind die Worte:

„das ich gegen jede Macht etc. mit meinem Blute zu ver-
„theidigen verpflichtet und bereit bin“,

nur mit dem als Vaterland anerkannten Antheil von Polen in Verbindung gebracht, und das kann zu der Mifsdeutung Anlafs geben, als ob der Unterzeichnende zu der angelobten Vertheidigung nicht verpflichtet sei, wenn es der Mark, oder Schlesien, oder einer andern preufsischen Provinz gilt. Ich schlage daher vor, hinter den Worten:

„wieder zugefallen ist“,

noch einzuschalten:

„sowie das ganze, dem preufsischen Scepter unterworfene
„Land.“

Was den Zusatz betrifft:

„welches, und dessen hiedurch von mir anerkannte recht-
„mäfsige Regierung“,

so mufs ich ergebenst anheimstellen, damit nicht die Rechtmäfsigkeit der Regierung so gestellt würde, als ob sie eines Anerkenntnisses des Unterschreibenden bedürfe, den ganzen Satz so zu fassen:

„ich gelobe, dieses mein Vaterland, seinen Regenten und
„seine Verfassung gegen jede Macht mit Gut und Blut zu
„vertheidigen.“

Dafs der Unterschreibende schon bereit sei, es zu thun, dürfte in ein juramentum promissorium, dessen Stelle doch der Revers vertritt, nicht füglich aufgenommen werden können, weil der Versprechungs-Eid nur auf das gehet, was künftig erfüllt werden soll. Die letzte Periode enthält die Ausdrücke:

„und will für einen ehrlosen Mann, und für einen Ver-
„räther an meiner eigenen Nation gelten, wenn ich u. s. w.“

Hierin ist die polnische Nation als die eigne des Unterschreibenden gemeint. Es dürfte nun schon nicht zweckmäſsig sein, ihn zu erinnern, daſs er auſser der ganzen preuſsischen Nation, der er doch angehört, und welche er für die seinige betrachten soll, noch eine eigene Nation habe, aber hiervon abgesehen, so dürfte doch die Beschränkung:

„daſs der Unterzeichnende bloſs bei seiner eigenen Nation „für einen Verräther gelten wolle",

zu der Folgerung Anlaſs geben, daſs er nicht für einen Verräther an Preuſsens Könige und an der ganzen Nation angesehen sein wolle, wofern er das Versprechen brechen sollte, daſs er also auch, falls ihn seine Nation, — nämlich die polnische, — künftig einmal, bei wirklich begangenem Verrathe, desselben entsündigen sollte, von aller Strafe befreit sein wolle, und sich diese Befreiung vorbehalte.

Ich schlage also vor, statt der Worte:

„und meiner eignen Nation",

den Ausdruck:

„und an meinem Könige",

zu wählen. Die vorhergehenden Worte:

„an meinem Vaterlande",

würden stehen bleiben können, wenn, wie ich vorhin bemerkt habe, das ganze preuſsische Land, als das Vaterland des Unterzeichnenden genannt wird.

Mehr habe ich in Hinsicht des Rechtspunkts bei der Fassung des Reverses nicht zu erinnern.

Posen, am 20. Juli 1816.

Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsident, als Commissarius zur Organisation der Justiz im Groſsherz. Posen.

v. Schönermark.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten des Groſsherzogthums Posen, Ritters etc.
Herrn von Zerboni di Sposetti, Hochwohlgeboren,
hier.

Dieser Bericht wurde am 26. August 1816 dem Fürsten Staats-Kanzler nach Dobberan gesandt, wo derselbe sich zur Zeit befand, mit dem Bemerken, daſs der Staatsrath von Stegemann sich vollkommen den von Herrn

von Schönermark entwickelten Gründen *gegen die Ausstellung eines solchen Reverses* anschliefsen müsse.

Der Fürst Hardenberg erliefs darauf unter dem 8. September von Dobberan aus an den Ober-Präsidenten Zerboni di Sposetti das folgende Rescript:

Dobberan, den 8. September 1816.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn
von Zerboni,
Hochwohlgeboren
in Posen.

Wiewohl die politischen Gründe, welche Ew. etc. veranlafst haben, die Unterzeichnung eines besondern Reverses von den im Grofsherzogthum Posen angestellten und anzustellenden Beamten polnischer Geburt als eine Verstärkung ihres Diensteides und eine kräftigere Garantie ihrer Treue mir vorzuschlagen, nicht ohne Gewicht sind, so halte ich doch dafür, dafs es unter den vorliegenden Verhältnissen besser sei, *von dieser Maafsregel abzustehen, da an sich etwas Wesentliches hierdurch nicht erreicht wird, vielmehr der Gewissenhafte, der die Heiligkeit des Eides achtet, durch seinen Diensteid hinreichend gebunden ist und den Gewissenlosen, der den Diensteid zu verletzen sich nicht scheut, auch dieser Revers nicht zurückhalten wird.*

Hardenberg.

Hiermit war die Sache abgethan und *es hat in Folge dessen keine Verpflichtung der Beamten durch den besagten Revers stattgefunden*, wie sich dies aus den Acten des Ober-Präsidiums und der Regierung zu Posen ergiebt.

Wenn schon die historische Darstellung der fraglichen Angelegenheit unwiderleglich darthut, daſs diesem nicht zur Anwendung gebrachten Revers nicht die mindeste Bedeutung beizulegen ist, und daſs derselbe auf keine Weise ein Anerkenntniſs abgesonderter politischer Existenz der Provinz Posen, der übrigen Monarchie gegenüber, begründen kann, so bedarf es kaum noch einer nähern Interpretation des Inhalts, um die gänzliche Unhaltbarkeit der Schlüsse zu entwickeln, welche polnischerseits auf dies Document gegründet worden sind.

Der Unterzeichner erklärt, daſs er den Diensteid — (nach dem Formular von **1799**) — freiwillig geleistet habe und dem Könige ungezwungen diene. Er erkennt den König als rechtmäſsigen Herrn seines Geburtslandes und erklärt fortan diese seine Heimath als sein Vaterland betrachten zu wollen; er entsagt also feierlich der Idee anzuhangen, daſs das frühere, das jetzt untergegangene Vaterland Polen als ein solches zu betrachten sei. Die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Pflichten und der unbedingte Gehorsam gegen den König werden angelobt und für die Erfüllung dieses Gelübdes wird die Ehre verpfändet, ein Bruch desselben wird für Verrath am Vaterlande und der Nation erklärt.

Der ganze Revers ist also nur ein Anerkenntniſs der Freiwilligkeit des Versprechens der Treue gegen den König und der Erfüllung der durch den gewöhnlichen Diensteid übernommenen Pflichten, keineswegs aber ist dies Celübde ein neuer Eid. Wie man also sagen und schreiben konnte, der Revers sei der Diensteid der polnischen Beamten, oder der Eid der Polen, oder gar der Huldigungseid *), das ist in der That eine ganz un-

---

*) Wer sich in Betreff der letztern Angabe überzeugen will, der wolle den stenographischen Bericht der 80. Sitzung der Versammlung

begreifliche Behauptung, die nur die Schwäche und Grundlosigkeit der Ansprüche darthut, die man mit solchen Beweisen zu stützen bemüht ist.

Nachdem wir auch den sogenannten Eid der Polen einer näheren Beleuchtung unterworfen haben, können wir die frühere Vergangenheit verlassen, um uns der jüngst verflossenen Zeit zuzuwenden und einen Blick auf diejenigen Verheifsungen zu werfen, welche die Polen im Jahre 1848 erhalten haben, und die, wie sie aus der Revolution geboren und erbeutet sind, auch in den Stürmen der Revolution von ihnen selbst wieder zertrümmert wurden.

---

zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung, am 19. October 1848, Seite 1679, erste Spalte, 4. Zeile v. u., nachlesen. Der Abgeordnete Arntz scheute sich nicht von der Tribüne herab die Versammlung durch die Angabe zu täuschen, dafs der qu. Revers der Huldigungs-Eid der Bewohner des Grofsherzogthnms Posen sei.

Dritte Abtheilung.

Die Verheifsungen des Jahres 1848 und die daraus hergeleiteten Ansprüche.

Es kann nicht die Aufgabe der nachstehenden Mittheilungen sein, sich auf eine detaillirte historische Darstellung der Begebenheiten in Berlin und in der Provinz Posen einzulassen, oder ein Bild von den Wühlereien zu entwerfen, welche von Frankreich aus durch die Sendlinge der Centralisation seit der Revolution des Jahres **1831** thätig gewesen sind, und den Aufruhr vorbereiteten. Sie haben vereinigt dahin geführt auch die polnische Bevölkerung des Grofsherzogthums in den Strudel des Aufruhrs zu stürzen und die Entscheidung der in Angriff genommenen nationalen Reorganisation von dem Gebiet der staatsrechtlichen Lösung auf das Feld einer blutigen Entscheidung zu übertragen. Fern von jeder polemischen Behandlung werden wir bemüht sein, diese eben so wichtige, als zarte Frage durchaus objectiv zu behandeln und es dem Leser überlassen, die Ereignisse, welche ja ohnehin einem Jeden bekannt sind, in diejenige Verbindung mit dem vorliegenden Bericht zu bringen, die ihm etwa nothwendig erscheinen möchte. —

Die erste Zusage einer nationalen Reorganisation erhielt die Provinz, nach dem Ausbruch der polnischen Bewegung, durch die Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom **24**. März. Dieselbe ist an die Deputation gerichtet, welche, den Erzbischof v. Przyluski an der Spitze, in Berlin vor Seiner Majestät erschienen war.

Die Kabinets-Ordre lautet wie folgt:

Auf den Mir von Ihnen vorgetragenen Wunsch will ich gern eine nationale Reorganisation des Grofsherzogthums Posen, welche in möglichst kurzer Frist stattfinden soll, anbahnen. Ich genehmige daher auch die Bildung einer Commission aus beiden Nationalitäten, die mit meinem Ober-Präsidenten gemeinschaftlich über diese Reorganisation zu berathen und nach dem Resultate dieser Berathung Mir die nöthigen Anträge zu stellen haben wird. Die gedachte Commission kann aber nur wirksam sein, wenn, und so lange die gesetzliche Ordnung und Autorität der Behörden im Grofsherzogthum Posen aufrecht erhalten wird.

Berlin, den 24. März 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Dieser Kabinets-Ordre folgte alsbald eine Declaration des Ministers des Innern, welche folgendermafsen lautet:

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs beehre ich mich Ew. Erzbischöflichen Gnaden und Ihren Herren Collegen auf das Gesuch vom gestrigen Tage ganz ergebenst zu eröffnen, dafs die Wahl der zur National-Reorganisation des Grofsherzogthums Posen gewünschten Commission, dem Antrage gemäfs aus Eingebornen des Grofsherzogthums, **ohne Rücksicht auf den Volksstamm** um so mehr stattfinden darf, als Se. Majestät vertraut, dafs dabei auch das Interesse der deutschen Bevölkerung nicht unbeachtet bleiben werde. Die Beiordnung des General v. Willisen ist wegen dessen anderweitiger Stellung und zur Zeit nothwendigen Verwendung von Sr. Maj. dem Könige nicht für zulässig erachtet worden. Se. Majestät haben mich zugleich beauftragt, Ihnen ausdrücklich zu eröffnen, **dass eine jede friedliche Förderung der beabsichtigten Reorganisation den Allerhöchsten Absichten auf keine Weise entgegenstehe und gern berücksichtigt werde.**

Berlin, den 26. März 1848.

(gez.) Auerswald.

Es ist unzweifelhaft, dafs in obiger Kabinets-Ordre das Versprechen einer nationalen Reorganisation für die

Provinz gegeben ist, ebenso ist nicht zu verkennen, dafs dieser Zusage durch die Ministerial-Declaration mit einer vielleicht zu grofsen Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Deputation über die Bildung der Commission, welche die betreffenden ***Vorschläge*** machen sollte, noch eine weitere Ausdehnung gegeben ist, als die Kabinets-Ordre sie gestattete, indem sie die Zusammensetzung derselben aus Eingebornen ohne Rücksicht auf den Volksstamm gewährte. Es heifst darin: „Seine Majestät vertraut, dafs das Interesse der deutschen Bevölkerung dabei nicht unbeachtet bleiben werde", während die Kabinets-Ordre ausdrücklich bestimmt, ***dafs die Commission aus beiden Nationalitäten zusammengesetzt sein soll.*** Da in derselben aufserdem nicht wörtlich ausgesprochen wurde, dafs die nationale Reorganisation eine ***rein polnische*** sein sollte, so durften die **500,000** deutschen Bewohner der Provinz wenigstens den Anspruch darauf begründen, dafs ihre Nationalität die berechtigte Geltung bei der bevorstehenden Administrations-Veränderung finden werde.

Diesen Concessionen gegenüber ist in der Kabinets-Ordre besonders ausgesprochen, dafs die Commission zur Berathung der Vorschläge für die Reorganisation nur wirksam sein kann, ***wenn und so lange die gesetzliche Ordnung und die Autorität der Behörden im Grofsherzogthum Posen aufrecht erhalten werden.***

Die Ministerial-Declaration wies wiederholt auf diese ausdrückliche Bedingung hin, indem sie sagt, dafs eine jede ***friedliche Förderung*** der beabsichtigten Reorganisation, den Allerhöchsten Absichten auf keine Weise entgegenstehe.

So ist also ersichtlich in den beiden Documenten, auf welche noch jetzt die polnische Parthei ihre erneuerten Ansprüche begründen zu dürfen glaubt, ***die Auf-***

rechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und die freie und ungestörte Wirksamkeit der Behörden als hauptsächliche Vorbedingung hingestellt, ohne welche das Werk der Reorganisation nicht gefördert werden könne und werde.

Wir dürfen nicht unterlassen diesen Umstand schon jetzt unsern Lesern gegenüber hervor zu heben.

Nachdem die Niedersetzung der oben näher bezeichneten Reorganisations-Commission in der angegebenen Weise angeordnet war, entstand zuförderst die Frage: „In welcher Weise die Neugestaltung der nationalen Verhältnisse der Provinz zu erreichen sein werde?“ Ein Werk, welches im tiefsten Frieden der gemischten Bevölkerung gegenüber nur mit der äufsersten Schwierigkeit ins Leben zu rufen war, sollte jetzt mit fieberhaft geforderter Eile geschaffen werden.

Die Entwickelung der Zustände in der Provinz hatte schon vom Beginn der Bewegung an eine Bahn genommen, die es der gemäfsigten und wahrhaft patriotischen polnischen Parthei bald unmöglich machte den Bedingungen, unter welchen allein das Werk dem erwünschten Ziel entgegen geführt werden konnte, zu genügen. Die Revolution war herauf beschworen, und wie redlich auch von denen gegen die hereinbrechende Anarchie gekämpft werden mochte, welche einsichtsvoll genug waren, das Verderben zu übersehen, das ihr schlecht gehemmter Verlauf zu bringen drohte, — sie vermochten das leidenschaftlich und übereilt begonnene Unternehmen nicht ferner mehr zu beherrschen. —

Bei den deutschen Bewohnern der Provinz entstand die sehr gegründete und lebhafte Besorgnifs, — und sie mufste entstehen, — dafs es den Uebergriffen der entgegengesetzten Parthei gelingen werde, die polnischen Interessen allein zur Geltung zu bringen und diejenigen

der deutschen Bevölkerung vollständig in den Hintergrund zu drängen. Die letztere sah ihre nationalen Interessen auf's Dringendste gefährdet, als die Polen über die ganze Provinz zu waffnen begannen und in weit verbreiteten Proclamationen die Errichtung einer polnischen Regierung und die Wiederherstellung eines Polenreichs in Aussicht stellten. *) Die Stellung beider Na-

---

*) **Polen an Preussen!** Ein ernster Ruf braust, wie der Morgengruſs einer neuen Zeit durch Europa; es gilt Gerechtigkeit, Freiheit! Seit mehr als 70 Jahren haltet Ihr uns in unwürdiger Knechtschaft, bemüht Ihr Euch, uns mit Euch zu einem Staate zu verschmelzen, unsere Geschichte, unseren Namen, unsere Sprache uns vergessen zu machen. — Der Wiederhall, den das jedesmalige Aufjauchzen eines Volkes zur Freiheit in unseren Herzen findet, muſs Euch belehren, daſs Euer Streben ein hoffnungsloses ist. — Euer Name, Eure Sprache, Sitte und Heerd sind Euch theuer, Ihr gestattet nicht, daſs man Eure Grenzen verletze, Eure Sprache verdränge: Ihr habt Recht zu Solchem; aber fühlt Ihr nicht dabei, daſs jede Nation dasselbe Recht für sich in Anspruch zu nehmen, berechtigt, verpflichtet sei? fühlt Ihr nicht, daſs jede Nichtanerkennung dieses Rechtes für uns eine Kränkung der eigenen Ehre, des eigenen Rechtes sei? — der Glaube an die Heiligkeit und Ewigkeit der Nationalitäten, der Glaube an das allwaltende Gesetz der Gerechtigkeit und Auflösung der Widersprüche in der Welt ist fest und unumstöſslich in uns, ist ewig wie der, der ihn in unsere Seele gehaucht hat. — Wir können keine Preuſsen, keine Deutsche sein, so lange polnisch Blut in unseren Adern pulsirt, so lange wir einen Funken sittlicher Würde in uns tragen, denn der Fluch der Schande lastet auf dem, der sein Volksthum verläugnet, der Verräther an der heiligen Sache seiner Väter wird. Ihr müſst das anerkennen, wenn Ihr Männer von Ehre seid, wenn Ihr Euer Vaterland liebt und den Glauben an Gottes Gerechtigkeit habt. — Wie könnt Ihr von uns verlangen, freiwillig das aufzugeben, was zu verlieren eines Volkes gröſste Schmach ist? — Tritt Euch nie der Gedanke vor die Seele, daſs die Sünde der Väter heimgesucht wird bis ins dritte und vierte Glied? — Eure Väter haben an den unsrigen gesündigt, und die Strafe macht sich geltend in dem Fluche, den sie zwischen uns gesäet. — Gott hat die Völker geschaffen, daſs sie friedlich neben einander wohnen, sich gegenseitig stützen und schützen sollen — und wie erfüllt Ihr diesen Beruf?! — Gesteht es Euch selbst, Ihr verabscheut die Henkerei, die Ruſsland an unseren Brüdern ausübt; ganz Deutschland lehnt sich auf gegen den Gedanken einer Verbindung mit Ruſsland, und

tionalitäten wurde deshalb von Tage zu Tage um so feindseliger, als die Regierungsgewalt in der Provinz völ-

---

doch scheut Ihr Euch nicht, seinem Prinzipe der Vernichtung unseres Volkes zu fröhnen, für Rufsland zu arbeiten, Euch brandmarken zu lassen mit Namen, die Eurer unwürdig sind. — Seit Jahrhunderten haben Deutsche innerhalb unserer Marken gewohnt; sie haben Schutz gefunden unter unseren Königen und Gesetzen für ihren Glauben, für ihre Thätigkeit; unsere Vorfahren sind gastlich gegen sie gewesen; aber nie hat Grofspolen zu Deutschland gehört, nie ist das hiesige Leben, die hiesige Sitte deutsch gewesen, wie feile Schriftsteller lehren wollen; auf Euren Landtagen wird unser Grofsherzogthum als polnische Provinz vertreten, und unsere Regimenter heifsen die polnischen. Aber der Hafs gegen uns verblendet Euch insoweit, dafs Ihr diese Thatsache verneint, dafs Ihr Eurem Könige lügenhafte Berichte über fortgeschrittenes Preufsenthum in unserem Lande einsendet, und faktisch diese Berichte Lügen zu strafen genöthigt seid, sobald sich irgendwo das Völkerleben regt und das Volk sich zu Gericht setzt über seine Herrscher. Da überfällt Euch Furcht und Schrecken, da träumt Ihr Gift und Dolch, da erwacht das Bewufstsein der bösen That, und Gewalt und List ruft Ihr auf, um Euch zu schützen in unrechtmäfsigem Besitz. — Fragt Euch selbst, ob Ihr irgend welchen Anspruch darauf machen könnt, von uns einen Funken von Achtung, von Zuneigung zu erwarten? — So hoch wir Deutschland und seine braven Söhne achten und lieben, so sehr verachten wir diejenigen unter Euch, die nur in unser Land kommen, um uns zu knechten, und sehnen den Augenblick herbei, wo unsere Prüfungszeit vorüber sein wird — und er wird, er mufs kommen! Deutschland selbst wird Richter sein zwischen uns und Euch, Deutschland selbst wird erröthen, fast ein Jahrhundert lang an der Vernichtung eines Volkes gearbeitet zu haben, das stets ein treuer Wächter und Beschützer seiner Grenzen gegen Osten gewesen. — Schon macht sich diese Richtung in deutschen Landen geltend, schon erwacht Deutschland aus seiner unwürdigen Stellung, in welcher Fürstenpolitik es gehalten. Seid Ihr Deutsche, so schliefst jener Euch an, und aus Euren Feinden werden wir Eure Freunde werden, und gastlich, wie unser Land zu unserer Väter Zeit war, soll es ferner denjenigen, die Gerechtigkeit lieben, die Grenzen offen halten. Preufsen! die Zeit ist im Vergehen, wo Bajonette die Welt regierten, und **wenn Euer Sinn durch die fortwährende Lüge, in der Ihr lebt, nicht ganz verdüstert ist, so sagt Eurem Könige, dass es nur ein Mittel giebt, seine Ehre und seinen Thron zu retten: nämlich wenn er vom Unrecht lässt, mit dem er uns gefan-**

lig zu erlahmen schien und nicht mehr den Schutz verlieh, welchen die Deutschen, den offen an den Tag ge-

---

gen hält. Noch ist es Zeit, einen grofsen Fluch zu sühnen; verstreicht sie ungenützt, so werdet Ihr, oder Eure Kinder von demselben zermalmt werden, denn Lüge kann vor der Wahrheit nicht bestehen. Kommen wird der Tag des Gerichts; schon erglüht seine Morgenröthe und mancherlei Zeichen verkünden ihn. Preufsen! Deutsche! wir beschwören Euch, diese Zeichen nicht zu verkennen; aber lasset Euch nicht durch Furcht leiten und Angst, sondern durch Wahrheit und Gerechtigkeit, — ***das wird Euch Ruhm, Frieden und Kraft bringen, und unsere Kinder werden sich lieben und hochschätzen, wie wir Euch jetzt hassen und verachten!***

„Diese Proclamation wurde am 20, 21. und 22. März in der Stadt Posen und auf dem flachen Lande vertheilt. Sie ist zwar nicht von dem Comité selbst unterschrieben, aber sie ist von Herrn Stefanski, Mitglied des Comité's, gedruckt und wurde auf demselben Wege, wie die übrigen Ansprachen an das Volk, an den Strafsenecken angeheftet und verbreitet.“

„In einer spätern Auflage blieb der Schlufssatz: ***„wie wir Euch jetzt hassen und verachten“*** fort.“

An das deutsche Comité. Brüder! In Erwiederung auf Euer geehrtes Schreiben von gestern, findet sich das polnische National-Comité veranlafst, dasselbe mit folgenden wahrhaft aufrichtigen Worten zu beantworten. ***Das polnische National-Comité ist hervorgerufen im Drange der Verhältnisse und von dem Volke selbst gewählt. Seine Aufgabe ist, die vorbereitenden Schritte zu thun, und sonach die Bildung einer Regierung in dem eigentlichen Sinne des Wortes zu veranlassen. Da sich indess die Wirksamkeit desselben nicht lediglich auf das Grossherzogthum beschränken kann, sein Streben vielmehr die Unabhängigkeit von ganz Polen abzielt, die Hervorrufung einer so viel als möglich grossen nationalen Kraft sein nächster Zweck sein muss, um mit dem gehörigen Nachdruck gleich den ersten feindlichen Schritten, die von Osten kommen könnten, zu begegnen,*** so hält sich das Comité nicht für berechtigt, zumal die oben bezeichnete Aufgabe von der Art ist, dafs sie allein seine ganzen Kräfte in Anspruch nimmt, Euch auf die Frage:

legten Bestrebungen, der demokratisch-polnischen Bewegung gegenüber zu fordern berechtigt gewesen wären, aber vergeblich anriefen. Sie fühlten sich den nahenden Stürmen gegenüber verlassen und fingen an, fortan nur ihren eigenen Kräften zu vertrauen.

Demgemäfs gingen zahlreiche Deputationen nach Berlin, um an höchster Stelle gegen die Reorganisation der vorherrschend deutschen Städte und Landestheile feierlich zu protestiren. Eine Fluth von schriftlichen Reclamationen und Petitionen gegen die Reorganisation, nicht allein von den Deutschen, sondern auch von sehr vielen polnischen Landbewohnern strömte nach Berlin und bewies der Staats-Regierung wie schwer, ja wie unlösbar die Aufgabe sein werde, das unternommene Werk in seiner ursprünglichen Richtung befriedigend zu

---

„ob eine Vertretung des deutschen Elementes dieser Stadt in dem National-Comité selbst stattfinden soll", jetzt gleich eine bestimmte und entscheidende Antwort zu geben; die Beantwortung dieser Frage vielmehr der zu bildenden neuen Regierung überlassen mufs. Was hingegen Eure zweite Vorstellung anbelangt: „ob nämlich dasselbe darauf eingehen wolle, uns oder Einzelnen aus uns die Theilnahme an den zum Schutz des Eigenthums erforderlichen Berathungen Theil nehmen zu lassen?" so nimmt das Comité mit wahrer Freundschaft Euer Anerbieten an, und gelobt Euch, dafs so oft dasselbe über Mittel berathen wird, die den Schutz des Eigenthums zum Zwecke haben, dasselbe in Gemeinschaft mit Euch in einer näher zu bestimmenden Art Rücksprache nehmen werde. ***Dies wird wohl im gegenwärtigen Augenblick, wo das ganze Grossherzogthum unter Waffen steht, und eine allgemeine Bewaffnung des gesammten polnischen Volkes in naher Aussicht steht, nur selten geschehen können.*** — Wir glauben indefs, dafs die gegenwärtigen Ereignisse in ganz Europa, anerkannt in den gegenseitigen von uns ergangenen Ausrufen, die Garantie einer wechselseitigen Achtung in sich enthalten.

Posen, den 23. März 1848.

Choslowski. R. W. Berwinski. X. Prusinowski. Jarochowski. X. Fromholz. Potworowski. W. Stefanski. Slomczewski. Palacz Jan. Andrzejewski.

vollenden, wenn man dasselbe über die ganze Provinz ausdehnen wollte.

Die deutsche Bevölkerung verlangte durchaus von dem Theile der Provinz, welcher eine nationale Umgestaltung erhalten sollte, getrennt zu werden, und es schien in der That die Sonderung beider Volksstämme allein die Möglichkeit einer friedlichen Lösung der Frage zu gewähren. Man hoffte beiden Nationalitäten auf diese Weise gerecht werden zu können. So entstand also ganz naturgemäfs die Idee einer Abtrennung der vorherrschend deutschen von den polnischen Theilen der Provinz. Die Billigkeit und der Wunsch die Polen befriedigen zu können, ohne die Rechte der Deutschen zu verletzen, führte zu einer Maafsregel die ausführbar schien, es aber in so fern nicht war, als bei dem Mischungsverhältnifs beider Nationalitäten eine wirkliche Scheidungslinie ganz unmöglich war.

Man konnte sich nun zwar über die Unmöglichkeit einer vollständig wahren Demarcationslinie, wie man sie theoretisch zu erreichen wünschte, leichter hinweg setzen, wenn man die nationalen Rechte derjenigen Polen, welche in den deutschen Antheil fallen würden und vice versa der Deutschen, die in dem reorganisirten Theil der Provinz verbleiben mufsten, garantirte, aber man mufste bei näherer Untersuchung der Verhältnisse einsehen, dafs mehr noch die politisch-militairische Lage des Staats eine wirklich annähernde Scheidelinie ganz unmöglich machte, wenn man sich vergegenwärtigte, dafs diese nationale Scheidelinie bei der augenblicklichen Weltlage, oder in der zukünftigen Entwickelung der staatlichen Verhältnisse zu einer Landesgrenze werden konnte.

In der Sitzung des Ministerraths vom 30. März, welcher der General von Willisen beiwohnte, wurde

prinzipiell die Ausführung der Trennung der Provinz in einen deutschen und einen polnischen Theil angenommen und festgestellt.

Die Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs, welche die Trennung befiehlt, ist vom 14. April. Sie lautet wie folgt:

Ich erkläre Mich mit der, auf Veranlassung verschiedener Petitionen der deutschen Bewohner des Grofsherzogthums Posen Mir vorgetragenen Ansicht des Staats-Ministeriums dahin völlig einverstanden, dafs die der polnischen Bevölkerung der Provinz verheifsene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Grofsherzogthums, in welchen die deutsche Nationalität vorherrschend ist, nicht ausgedehnt werden darf. Vielmehr ist es mein Wille, dafs der von diesen Landestheilen beantragte Anschlufs derselben an den deutschen Bund ohne Verzug bei der deutschen Bundes-Versammlung vermittelt werde. Durch eine solche Trennung der deutschen Landestheile der Provinz werden zugleich die wesentlichsten Hindernisse, welche der nationalen Reorganisation des polnischen Theils des Grofsherzogthums entgegentreten könnten, beseitigt werden, so dafs diese Reorganisation nunmehr um so vollständiger zur Ausführung kommen kann.

Potsdam, den 14. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Es scheint, dafs man ursprünglich bei der auszuführenden Reorganisation von der Idee ausging, in dem so gebildeten, vorläufig mit Preufsen noch verbundenen polnischen Lande den Kern für das in naher, oder ferner Zukunft wieder herzustellende freie Polen zu schaffen, wenigstens ist dies die unverholen ausgesprochene Absicht der Polen selbst gewesen, der man nicht so direct entgegen getreten ist, als es nöthig war, um illusorische Hoffnungen auf das Maafs des Möglichen zurückzuführen.

Jemehr man aber von einer solchen Idee influenzirt war, desto vorsichtiger mufste man bei der Feststellung

der Grenze dieses Neu-Polens gegen Preufsen sein, weil man ja, wie angedeutet, vom Beginn des Geschäfts an vor Augen hatte, dafs die Demarcations-Linie einst die Landes-Grenze gegen das Ausland bilden könne.

In dieser Beziehung konnte daher auch die Aufnahme der nachfolgend bezeichneten Theile der Provinz, welche allein auf Grund der zahlreich eingegangenen Petitionen dem deutschen Bunde am 22. April zur Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen wurden, weder in militairischer, noch in politischer Beziehung befriedigen.

Durch den Beschlufs der Bundes-Versammlung, gleichfalls vom 22. April, wurde nämlich auf Antrag der preufsischen Regierung in Folge der eingegangenen Petitionen zu Deutschland geschlagen:

I. Das Gebiet des Netzdistrikts, so weit es nicht bereits zu Westpreufsen gehörte, und zwar die Kreise:

1. Inowraclaw
2. Schubin
3. Bromberg
4. Wirsitz

} in ihrer ganzen Ausdehnung.

5. Czarnikau mit Ausnahme der Südspitze mit den Gütern Kulasz, Stawne, Staykowo, Browo, Krucz und Gembic.
6. Chodziesen mit Ausnahme der Wischiner Güter an der südlichen Grenze.
7. Vom Wongrowicer Kreise die Stadt und Herrschaft Golancz.
8. Vom Mogilnower Kreise die nördliche Hälfte.

II. Die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt.

III. Ein Theil des Kreises Kröben, mit den Städten Kröben, Rawitsch und Jutroschin und der westliche Theil des Kreises Buck, mit der Stadt Grätz.

In Berücksichtigung der gefährdeten Ostgrenze bei einer Scheidelinie, wie sie durch die zur Aufnahme in Deutschland vorgeschlagenen Landestheile gebildet wurde, fand bereits am 21. April in Berlin eine neue Berathung über die Feststellung der Demarcationslinie im Ministerium statt, in welcher der General von Willisen dieselbe in der Art vorschlug, dafs folgende Theile der Provinz zu Deutschland gelegt werden müfsten:

Vom Kreise Krotoschin der südliche Theil mit den Städten Krotoschin und Zduni.

Vom Kreise Kröben der südliche Theil mit den Orten Jutroschin, Rawitsch und Bojanowo.

Die Kreise Fraustadt, Bomst, Meseritz, Birnbaum, Buck und Samter.

Der westliche Theil des Kreises Posen, begrenzt durch eine Linie von Stenczewo auf Posen, mit der Stadt und der Festung.

Der westliche Theil des Kreises Obornik, begrenzt durch die Linie von Posen auf Rogasen.

Endlich:

der ganze Netzdistrict, mit Ausnahme des südlichen Theiles des Kreises Inowraclaw (Neu Breslau). —

Der Minister des Innern verlangte noch die Aufnahme der Stadt Kempen und den südlichen Theil des Kreises Inowraclaw, als zum Netz-District gehörig und durch das landschaftliche Credit-Institut mit Westpreufsen verbunden *). Der General von Willisen trat in Be-

*) Dafs diese landschaftliche Verbindung des Netz-Districts mit Westpreufsen von überwiegendem Gewicht ist, ergiebt sich aus der folgenden statistischen Zusammenstellung, welche beweist, dafs sogar im Kreise Inowraclaw, obgleich derselbe vorherrschend von Polen bewohnt

ziehung auf Kempen der Ansicht des Ministers bei, nicht so in Betreff des südlichen Theiles des Kreises Inowraclaw.

Seine Majestät der König erließs nunmehr die Kabinets-Ordre vom 26. April 1848, welche wir ihrem Wortlaut gemäfs mittheilen.

In meiner Ordre vom 24. v. M. habe Ich die Bewilligung einer nationalen Reorganisation des Grofsherzogthums Posen an die Bedingung des **wieder hergestellten Landfriedens geknüpft. Da diese Bedingung in der Hauptsache erfüllt ist, so will Ich nicht, dass unter der an einigen Orten noch stattfindenden ungesetzlichen Haltung einzelner Irregeleiteter die Gesammtheit leide, und habe daher in der festen Zuversicht, dass von nun an alle Störungen der öffentlichen Ordnung aufhören und Meine getreuen Unterthanen polnischer**

---

wird, dennoch die Masse des Grundbesitzes in deutscher Hand sich befindet.

Besitz-Verhältnisse im Netzdistrict.

Werth der Rittergüter:

	1) in polnischen Händen:	2) in deutschen Händen:
1) Kreis Bromberg . .	236,090 Thlr. . .	642,700 Thlr.
2) Kreis Chodziesen .	730,643 - . .	1,556,285 -
3) Kreis Czarnikau . .	272,246 - . .	914,939 -
4) Kreis Wirsitz . .	638,883 - . .	1,639,190 -
5) Kreis Inowraclaw .	1,625,883 - . .	3,424,816 -
Werth der Domainen, Erbpachts- u. Bauergüter in diesem Kreise,	1,958,465 - . .	2,593,630 -
Feuer-Versicherungswerth der Gebäude in den Städten . . .	132,050 - . .	391,550 -
6) Kreis Schubin . .	906,407 - . .	1,235,705 -
	Summa 4,410,152 Thlr.	Summa 9,413,635 Thlr.

Abkunft hierin ein neues Pfand Meiner landesväterlichen Gesinnung erkennen werden, auf den Antrag Meines Staats-Ministeriums beschlossen, schon jetzt die nationale Reorganisation des Grofsherzogthums beginnen zu lassen. Ausgeschlossen von dieser Reorganisation bleiben: Das Gebiet des ehemaligen Netzdistricts, mit Ausnahme eines Theils des Kreises Inowraclaw, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Samter, Buck, der westliche Theil der Kreise Obornik und Posen, einschliefslich der Stadt und Festung Posen, der südliche Theil der Kreise Kröben und Krotoschin, endlich die Stadt Kempen. Die nähere Bezeichnung der Grenzlinie bleibt der weiteren Ausführung vorbehalten. Nachdem die Ruhe vollständig hergestellt und die Reorganisation in dem polnischen Antheil begonnen haben wird, will Ich die alsdann noch hervortretenden weiteren Wünsche beider Nationalitäten, welche anderweitige Bestimmungen über einzelne Districte begehren sollten, gern berücksichtigen. Für die von der Reorganisation ausgenommenen Theile des Grofsherzogthums soll, so weit noch nicht durch den Bundestags-Beschlufs vom 22. d. M. darüber entschieden ist, die Einverleibung in den deutschen Bund unverzüglich nachgesucht werden. Die übrigen Theile des Grofsherzogthums Posen erhalten eine eigene constitutionelle Verfassung. Der höhere und niedere Schulunterricht, die Gerichts-Verfassung und Administration wird eine nationale sein. Die Beamtenstellen aller Kategorieen werden mit Landesangehörigen besetzt. Das von diesem Landestheil zur Armee zu stellende Contingent wird aus Eingebornen gebildet. Die polnische Sprache wird die Geschäftssprache, der deutschen Sprache aber bleiben die Rechte garantirt, welche seither der polnischen Sprache zustanden. Die Ordre vom 2. Februar 1833, welche die ständischen Wahlen der Landräthe für das Grofsherzogthum Posen suspendirt hat, tritt sofort aufser Kraft. Die Wahlen der Landräthe werden angeordnet. Das Wappen des Grofsherzogthums verbleibt diesem Landestheile. Die Grofsherzogthums-Farben werden mit den preufsischen vereinigt getragen. Das Staats-Ministerium hat wegen der Ausführung der hier in den Grundzügen angedeuteten nationalen Reorganisation unverzüglich das Geeignete einzuleiten. Die Polen, welche in dem deutschen Theile und die Deutschen, welche in dem polnischen Theile des Grofsherzogthums leben, mögen alle Besorgnisse wegen ihrer religiösen, persönlichen und Besitz-Verhältnisse schwin-

den lassen. Sie mögen auf die Gleichheit vor dem Gesetze und auf dessen kräftige Handhabung fest vertrauen.

Berlin, den 26. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Arnim. Bornemann. Hansemann. von Reyher.
von Patow.

Nach der Bestimmung dieser Kabinets-Ordre wurde die Aufnahme der oben näher bezeichneten Landestheile, in so weit sie nicht schon durch den Bundesbeschlufs vom 22. April 1848 in Deutschland aufgenommen worden, beim Bundestage in Vorschlag gebracht, welche denn auch am 2. Mai erfolgte.

Wenn der Inhalt der vorhin mitgetheilten Kabinets-Ordre beweist, dafs der Regierung die Meldung zugegangen: Es sei der Landfrieden in der Provinz in der Hauptsache wieder hergestellt, weshalb denn das Werk der Reorganisation, wegen der noch stattfindenden ungesetzlichen Handlung einzelner Irregeleiteter, zum Wohle der Gesammtheit nicht ferner aufgehalten werden sollte, so darf nicht unerwähnt bleiben, dafs ein solcher Bericht dem Ministerio nicht wohl von den Behörden der Provinz erstattet sein kann. Dieselben hatten vielmehr in unmittelbarer Berührung mit den Ereignissen vielfache Gelegenheit, sich täglich zu überzeugen, ***dafs der gebrochene Landfrieden keineswegs wieder hergestellt war,*** sondern dafs die gemäfsigte Parthei der Polen schon zu jener Zeit ihren wirksamen Einflufs auf die mit der Emigration eng verbundene demokratische Parthei, welche im ungesetzlichen Widerstande beharrte, gänzlich verloren hatte, und dafs die Entwickelung der Frage unaufhaltsam einer blutigen Entscheidung entgegen eilte. So ist denn auch die in der Kabinets-Ordre ausgesprochene Voraussetzung, ***„dafs von nun an alle Störungen***

der öffentlichen Ordnung aufhören würden", wie bekannt, nicht in Erfüllung gegangen.

Es muſs hier wiederholt darauf hingewiesen werden, daſs die Bedingung der Kabinets-Ordre vom 24. März, ***„dem Beginn der Reorganisation habe die Herstellung der gesetzlichen Ordnung und die ungehemmte Wirksamkeit der Behörden vorauszugehen***", nochmals in der Kabinets-Ordre vom 26. April gestellt worden ist. Später werden wir sehen, ob und wie dieser Bedingung demnächst Genüge geleistet wurde.

Um jede Schwierigkeit zu beseitigen, die vielleicht der Reorganisation entgegenstehen konnte, wenn nicht alle Gewalt in der Provinz in eine Hand gelegt würde, beschloſs das Ministerium, auf den Rath des Generals von Willisen, Sr. Majestät die Absendung eines bevollmächtigten Königlichen Commissarius, in der Person des Generals der Infanterie von Pfuel, in Vorschlag zu bringen.

Se. Majestät genehmigten die empfohlene Sendung und vollzogen in der Kabinets-Ordre vom 4. Mai die betreffende Ernennung.

Die Kabinets-Ordre lautet wie folgt:

Um die Bestimmungen Meiner Ordre vom 26. v. M., die Reorganisation des Groſsherzogthums Posen betreffend, so schnell und Meinen Absichten so entsprechend wie möglich ausführen zu lassen, habe Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums Mich veranlaſst gefunden, Sie zu meinem Commissarius für diese Angelegenheit zu ernennen. Sie haben sich demnach unverzüglich nach Posen zu begeben, und dort nach der Ihnen von dem Staats-Ministerium zu ertheilenden Instruction das Geeignete zu veranlassen.

Potsdam, den 4. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Auerswald. von Canitz.

Der General erhielt die folgende Instruction vom Staats-Ministerio:

Nachdem Ew. Excellenz durch die allerhöchste Ordre vom heutigen Tage zum königl. Commissarius für die Reorganisation des Grofsherzogthums Posen ernannt sind, ertheilen wir Ihnen hiedurch die ausgedehnteste Vollmacht, die gesammte Militair- und Civil-Verwaltung der gedachten Provinz innerhalb der bestehenden Gesetze und Verfassung zu übernehmen, und ordnen Ihnen alle Behörden der Provinz einschliefslich der durch die allerhöchste Ordre vom 24. März d. J. verordneten Reorganisations-Commission unter. Der Zweck Ihrer Sendung ist zuvörderst **die Wiederherstellung des Landfriedens und der gesetzlichen Autorität der Behörden.** Zur Erreichung desselben werden Ew. Excellenz alle Mittel der Güte und Vermittelung, und wo es unerläfslich nöthig ist, der Strenge anwenden u. s. w.

Berlin, den 1. Mai 1848.

Das Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. Graf von Canitz.
von Patow.

Eine auch in der Ministerial-Instruction nunmehr ausgesprochene Thatsache ist die, ***dafs am 4. Mai der gebrochene Landfrieden in der Provinz nicht wieder hergestellt war.***

Der General von Pfuel spricht sich in dem Manifest, welches er unter dem 5. Mai erliefs, in folgender Weise aus, wobei noch zu bemerken ist, dafs sich das Land der Art im Aufruhr befand, dafs der General nur auf weitem Umwege und unter starker Cavallerie-Bedeckung nach der Stadt Posen gelangen konnte, weil die Insurgenten ihn auf der grofsen Strafse aufzuheben beabsichtigten und deshalb in grofser Zahl dieselbe besetzt und gesperrt hielten.

Seine Majestät der König haben mich nach Posen gesandt, um die Reorganisation der Provinz, nach den in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. April c. enthaltenen Bestimmungen ein-

zuleiten. ***Diese Reorganisation setzt vor Allem Ruhe und Ordnung im Lande voraus; dagegen finde ich überall den vollständigsten Aufruhr, angefacht durch die allergrundlosesten Befürchtungen für Religion und Nationalität.*** Der dringenden Lage der Verhältnisse angemessen, ist daher von den obersten Behörden der Provinz das Martialgesetz erlassen worden, welches ich, kraft meiner Vollmacht, bestätige. Um indessen der irregeleiteten polnischen Bevölkerung den Beweis zu geben, wie ernst es Sr. Majestät dem Könige mit der baldigsten Erfüllung seines gegebenen Versprechens ist, so soll demungeachtet sofort der Anfang mit der Organisation derjenigen Kreise gemacht werden, welche als rein polnische zu betrachten sind. Die Demarkationslinie der Theilung soll indessen noch vertagt werden, so dafs über diejenigen Kreise, in welchen eine Theilung stattfindet, einstweilen noch nicht bestimmt werden wird, um vor der definitiven Feststellung alle, etwa noch hervortretenden Wünsche beider Nationalitäten in gehörige Erwägung nehmen zu können. Diese Vergünstigung soll aber auch in den übrigen Kreisen überall da, wo die Localität, oder die Verhältnisse es gestatten, die möglichste Berücksichtigung finden, und wird der Anfang der Reorganisation darin bestehen, dafs unverzüglich für die bezeichneten Kreise Gnesen, Wreschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Pleschen, Adelnau, Schildberg, mit Ausnahme der Stadt Kempen, eine besondere polnische Regierung eingesetzt werden wird, mit deren Zuziehung sämmtliche Administrations-Zweige geordnet werden sollen.

Posen, den 5. Mai 1848.

Der königl. Commissarius, General der Infanterie
von Pfuel.

Folgende Documente, welche den Civil- und Militair-Behörden von dem Justiz-Commissarius Krauthofer zugesendet wurden, der damals ein Freicorps (Partisanen-Corps) gebildet hatte und mit demselben wegelagerte, (demnächst aber als Abgeordneter in die 2. Kammer, unter dem ungesetzlichen Namen Krotowski gewählt wurde), mögen beispielsweise ein ungefähres Bild von der Weise geben, wie der gesetzliche Zustand in der

Provinz wieder hergestellt war, als der General von Pfuel sein Amt übernahm.

1) Namens der polnischen Republik. Das polnische Partisanen-Corps an den königlich preufsischen General-Stab zu Posen.

Die gröbsten Excesse, welche das königl. preufs. Militair dem nach Freiheit kämpfenden polnischen Volke gegenüber verübt, berechtigten unser Corps, die gefangenen Officiere Brachvogel und Burgund und die Gemeinen dem Tode zu weihen. Wir haben sie Ihnen mit leutseliger Behandlung zurückgegeben, wir fordern aber auch, dafs Ihrer Seits ein Gleiches geschehe. Wir fordern die sofortige Entlassung der bisher Gefangenen, für die Zukunft Einstellung aller Excesse. Wird dem nicht genügt, hat sich der Feind und dessen Anhänger alles dessen zu versehen, was das Kriegsrecht der Partisane mit sich bringt.

(gez.) W. Wilczynski. F. Maciejowski. Krotowski.

2) Namens der polnischen Republik. Das polnische Partisanen-Corps an die General-Commission zu Posen.

Der Oberbefehlshaber des Partisanen-Corps befiehlt der General-Commission zu Posen, Angesichts dieses: 1) alles Verfahren bei sich einzustellen, alle Executionen aufzuheben, die Kassen zu versiegeln, oder unter Curatel zweier Polen und eines Deutschen zu stellen, auch bis auf weitere Verfügung seine Bescheide nicht ferner unter dem Titel einer preufsischen Behörde zu erlassen; 2) die ihr untergeordneten Behörden und Beamten von diesem Befehl zur Nachachtung in Kenntnifs zu setzen. — Die Vollstrekkung dieses Befehls stellt der Oberbefehlshaber unter das Vehmgericht des Partisanen-Corps.

Chef Krotowski.

3) Ein gleiches Schreiben erging auch an das Oberlandesgericht zu Posen.

Der ehemalige Justiz-Commissarius Krauthofer, der seit einiger Zeit Krotowski sich nennt, der Gutsbesitzer Wladimir Wilczinski aus Krzyzano, Kreis Schrimm, und der Franz Maciejowski, Sohn des Probsteipächters auf Wiry, Kreis Posen, erlassen seit einigen Tagen unter vollkommenster Nichtachtung

und Verhöhnung aller Gesetze, Namens der polnischen Republik und als Chefs des polnischen Partisanen-Corps, Schreiben und Befehle an die königlich preufsischen Behörden. Zugleich stellt der sogenannte Oberbefehlshaber die Vollstreckung der Befehle unter das Vehmgericht des Partisanen-Corps. Das Vehmgericht, welches in die fernste und roheste Zeit der Geschichte fällt, ist, — so weit dies Institut bekannt geworden ist, — nichts Andres als die Organisation des Meuchelmordes. Die oben Genannten, welche sich der Proclamation des Meuchelmordes durch ihre Erlasse an das königliche Ober-Landes-Gericht und die königliche General-Commission vom 6. d. M. schuldig gemacht haben, werden ihrer Bestrafung nicht entgehen. Niemand wird sich zum Mitschuldigen eines solchen Verbrechens machen wollen, und es wird deshalb Jedermann hiermit aufgefordert, die Genannten, wo es auch sei, zu verhaften und den königlichen Behörden auszuliefern. Diejenigen aber, welche dennoch die Aufreizer zum Meuchelmorde bei sich aufnehmen, verheimlichen oder deren Flucht befördern, werden ebenfalls zur Untersuchung und Bestrafung auf Grund des §. 160. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts gezogen werden.

Posen, den 8. Mai 1848.

Der königl. Commissarius, General der Infanterie
von Pfuel.

Nichts destoweniger gab sich die Regierung noch immer der trügerischen Hoffnung hin, dafs es möglich sein werde, die Revolution in der Provinz auf friedlichem Wege zu beendigen; sie hoffte auf die Mitwirkung der gemäfsigten Patrioten und auf die Anhänglichkeit der grundgesessenen Landbevölkerung, welche dem Könige treu ergeben war und beim Beginn der Unruhen und noch heute eine Umwälzung als durchaus unerwünscht betrachtete und bezeichnete.

Die Regierung täuschte sich in dieser Hoffnung und es bewährte sich die Wahrheit der Worte des Grafen Mielzinski (von Miloslaw), eines der angesehensten und einflufsreichsten Männer der Provinz, die er in der Conferenz von Slachzino an den kommandirenden General rich-

tete, als dieser nach den traurigen Blut-Scenen von Wreschen verlangte, die Führer der Polen möchten auf die Herstellung der Ordnung und auf die Vermeidung derartiger Excesse unverzüglich hinwirken und den Aufruhr, den sie angefacht, in die Schranken der Gesetzlichkeit zurückführen, die Mörder von Wreschen aber ausliefern, widrigenfalls der Angriff auf die Insurgenten sofort ausgeführt werden solle. Der Graf sagte: ***Excellenz, es ist sehr leicht eine Feuersbrunst zu entzünden, aber sehr schwer, sie wieder zu löschen!***

Es ist nothwendig, in kurzen Zügen zu berichten, wie sich die Demarcations-Angelegenheit ferner ent wickelte.

Der General von Pfuel forderte in einer öffentlichen Bekanntmachung die Bevölkerung auf, ihre Wünsche in Betreff des Eintretens in den deutschen, oder polnischen Theil der Provinz zu seiner Kenntnifs zu bringen. In Folge dieser Aufforderung gingen zahllose Petitionen der Deutschen, und auch von polnischen Bauergemeinden ein, die in Deutschland aufgenommen, keinesfalls aber von Preufsen getrennt sein wollten.

Diese, sowie die entgegengesetzten Petitionen der Polen benutzte der General zur Entwerfung seiner ersten vorläufigen Demarcationslinie, welche er am 12. Mai 1848 publicirte.

Die erste Linie des General von Pfuel schlug einige Landstriche zur ferneren Aufnahme in Deutschland vor, die nothwendig waren, um der Festung Posen die allerunentbehrlichsten Communicationen zu sichern und ihr einen sehr eng gemessenen strategischen Rayon zu bewahren; ebenso incorporirte sie diejenigen deutschen Petenten, welche, ohne das polnische Interesse wesentlich zu verletzen, noch berücksichtigt werden konnten.

Die deutsche Bevölkerung hatte Ursache in Betreff des Schutzes ihrer Nationalität mit jener Linie einigermaafsen zufrieden zu sein, und da sie nicht annehmen konnte, dafs man bei der endlichen definitiven Feststellung der Grenze, zu ihrem Schaden Theile der bereits durch die Beschlüsse des deutschen Bundes zu Deutschland geschlagenen Landes willkührlich wieder aufgeben werde, so reclamirten viele Gemeinden, nach der erfolgten Aufforderung zur Anmeldung etwa zu erhebender Bedenken gegen die erste Linie, schon um deswillen nicht aufs Neue, weil sie bereits mehrfach durch Deputationen und schriftlich ihre Wünsche ausgesprochen und stets die besten Versprechungen erhalten hatten.

Allgemein war daher die Aufregung und das Erschrecken bei der gesammten Bevölkerung der Provinz, als endlich am 4. Juni die Publication der definitiven Demarcationslinie erschien. Ganze Districte (z. B. der südliche Theil des Kreises Kröben, und der östliche Theil des Kreises Fraustadt etc.), die durch Bundesbeschlufs bereits in Deutschland aufgenommen waren, wurden wieder zu Polen gelegt, weil andere Districte, der nöthigen Communication halber, von der Demarcationslinie ausgeschlossen wurden etc. ***Die Linie verletzte die nationalen Interessen, ohne die militairischen zu befriedigen, denn sie gab das unabweisbare militairische Bedürfnifs auf, ohne das nationale Interesse völlig im Auge behalten zu können.***

Wir glauben die beiden Linien des General v. Pfuel des uns zugemessenen Raumes wegen, nicht im Detail hier mittheilen zu dürfen, haben aber die 2., oder definitive Linie in einer Uebersichts-Karte eingetragen, welche diesem Bericht hinzugefügt ist.

Auf's Neue begann die Sturmfluth der Petitionen,

die sich nunmehr an das Ministerium selbst richtete und bald zu voluminösen Actenstöſsen anschwoll.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs überzeugte sich sehr bald von der Unhaltbarkeit der neuen Demarcations-Linie und setzte deshalb eine Commission nieder, welche aus einem Delegirten jedes Ministeriums bestand, mit dem Befehl, sowohl die vorliegenden Reclamationen, als auch die militairisch-politische Seite der Trennungsfrage der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung zu unterziehen, demnächst aber dem Staatsministerio, Behufs fernerer Entscheidung Bericht zu erstatten. Bald nachdem die Commission ihr mühsames Werk begonnen hatte, wurde die Demarcations-Angelegenheit in der National-Versammlung zu Frankfurt a. M. zur Sprache gebracht, indem die Abgeordneten der bereits zu Deutschland geschlagenen Theile der Provinz ihr, durch die Linke und die polnische Parthei bestrittenes Recht auf Sitz und Stimme im Parlament, definitiv anerkannt wissen wollten.

Obwohl die Angelegenheit durch die Ministerial-Commission noch nicht zum Abschluſs gebracht war und von Seiten der preuſsischen Regierung der provisorischen Centralgewalt noch keine Vorlage bezüglich derselben gemacht war, stellte die Reichsversammlung dieselbe dennoch aus eigner Machtvollkommenheit am 24., 25. und 26. Juli 1848 zur Debatte und faſste den Beschluſs, die durch die Bundesbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai geschehene Incorporation definitiv, die Pfuel-sche Demarcations-Linie aber vorläufig anzuerkennen, sich jedoch die endliche Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen, nach dem Ergebniſs fernerer, von der provisorischen Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen vorzubehalten.

Die preuſsische Regierung acceptirte stillschweigend

den gefafsten Beschlufs, da er den materiellen Standpunkt der Frage nicht wesentlich verrückte. Sie liefs die Arbeiten der Ministerial-Commission, welche durch Sendung der Acten an den Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, — behufs der Benutzung durch den völkerrechtlichen Ausschufs zu Frankfurt, bei der Anerkennungsfrage der posener Abgeordneten, — eine längere Unterbrechung erlitten hatten, nach endlich erfolgter Rücklieferung jener Acten, sofort wieder aufnehmen.

Die Commission vollendete sodann ihre Arbeiten, indem sie, wie sich von selbst versteht, die unabweisbare Nothwendigkeit zum Grund ihrer Vorschläge machte, ***dafs die Demarcationslinie nicht den Staat durch Preisgebung der strategischen Bedürfnisse in eine unhaltbare und verderbliche Lage bringen dürfte.***

Inzwischen war die Polen-Frage auch in der Versammlung zur Vereinbarung der Preufsischen Verfassung zu Berlin am **19.** und **23.** October **1848**, bei den Verhandlungen über Tit. I. der Verfassung zur Sprache gekommen, und nach langer, zum Theil sehr lebhafter Debatte der erste Paragraph:

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preufsische Staatsgebiet,“

auf Grund eines Amendements des Abgeordneten Phillips, in folgender Weise gefafst worden:

§. **1.** Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preufsische Stastsgebiet.

Den Bewohnern des Grofsherzogthums Posen

werden die ihnen bei der Verbindung des Grofsherzogthums Posen mit dem preufsischen Staate eingeräumten Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen.

Diese Fassung wurde in der **83**. Sitzung am **23**. October mit **173** Stimmen gegen **172** Stimmen, also mit der Majorität einer Stimme angenommen, wobei noch historisch bemerkt werden mag, dafs diese eine Stimme (der Abgeordnete R., ein Tagelöhner aus Greiffenhagen in Pommern) durch Ueberredung verleitet, mit Ja, sodann aber, selbst erschrocken über sein Votum, mit Nein stimmte. Der Präsident erklärte jedoch die Gültigkeit des Ja, obwohl der Abgeordnete dagegen protestirte. (Siehe stenographischen Bericht S. **1752**.)

Sollte nun behauptet werden, dafs durch die Fassung dieses Paragraphen, trotz der mündlichen Gegenerklärung des Amendements-Stellers, ***„dafs in dem Zusatz zur ursprünglichen Redaction territoriale Berechtigungen nicht verstanden sein sollten“***, und auch das Wesen dieser Berechtigungen durch das zu erwartende organische Gesetz erst näher festzustellen blieb, dennoch in Folge der Aufnahme des angeführten Zusatzes bei dem Paragraphen, in welchem ***der territoriale Umfang der Monarchie*** näher bezeichnet wird, die Andeutung gefunden werden können, dafs den Polen wirklich Rechte auf eine abgesonderte Stellung dem Staat gegenüber vertragsmäfsig verbürgt sein möchten, so hat eine solche Annahme schon um deswillen durchaus keine rechtliche Folge, weil jener Beschlufs niemals die Allerhöchste Sanction erhalten hat, und weil die damals beliebte Redaction nicht in die Verfassung vom **5**. Dezember **1848** übergegangen ist.

So wenig also jener Beschlufs auch geeignet ist, in staatsrechtlicher Beziehung das geringste Bedenken zu erregen, so erschien es doch nützlich, ihn nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, weil die Abgeordneten polnischer Nationalität, nachdem sie für ihre vermeintlichen territorialen Rechte am 19. und 23. October gesprochen hatten, in der sodann erfolgten namentlichen Abstimmung sämmtlich für das Phillip'sche Amendement stimmten, also der Vermuthung Raum gaben, dafs sie unter den Rechten, welche ihnen darin vorbehalten bleiben sollen, wirklich territoriale Rechte verstanden wissen wollten.

Nachdem die Ministerial - Commission ihre Vorarbeiten vollendet hatte, sendete die provisorische Centralgewalt, dem Beschlufs der Reichsversammlung vom 26. Juli 1848 gemäfs, in der Person des grofsherzoglich hessischen Generalmajors Freiherrn von Schäffer - Bernstein einen Reichs - Commissarius nach Berlin, um mit der preufsischen Regierung über die endliche Feststellung der Reichsgrenze im Grofsherzogthum Posen eine Vereinbarung zu treffen. Auf diese Weise wurde endlich die Angelegenheit auf den richtigen Boden staatsrechtlicher Behandlung zurückgeführt.

Der Reichs - Commissarius, schon von früherer Zeit mit den Verhältnissen der Provinz bekannt, unterzog sich der gründlichsten Untersuchung sämmtlicher, mit aller Bereitwilligkeit zu seiner Disposition gestellten Acten und Vorarbeiten, indem er sich mit der Commission in geschäftlicher Verbindung erhielt, und ging dann nach Posen, theils um an Ort und Stelle noch etwa laut werdende Wünsche der Bevölkerung entgegennehmen zu

können, theils um nach ausgeführter Recognoscirung auf dem Terrain, die militairischen Verhältnisse der Punkte Posen, Schrim, Gnesen, Bromberg u. s. w. richtiger und gründlicher beurtheilen zu können.

Nach der Rückkehr des Reichs-Commissarius nach Berlin trat das Staats-Ministerium mit demselben in Conferenz, und erklärte nach näherer Prüfung seine Zustimmung zu der von ihm entworfenen, nur wenig von der Vorlage der Ministerial-Commission abweichenden Demarcationslinie.

Dieselbe ist gleichfalls in die Uebersichtskarte eingetragen. Sie ist nach dem allerunabweisbarsten militairischen Bedürfnifs gezogen worden, und selbst, in gewissenhafter Berücksichtigung der vorherrschend polnischen Bevölkerung einzelner Landstriche, noch hinter dem wirklichen Bedürfnifs zurückgeblieben.

So ist z. B. die Gegend zwischen Schrim und Kriewen und der Punkt Gnesen nicht zur Aufnahme gekommen, obwohl jeder Militair von einiger Einsicht und Bildung zugestehen wird, dafs diese Terrains eine vorherrschende Wichtigkeit für die Vertheidigung der Provinz haben, und obgleich der Generalstab des 5ten Armee-Corps die Aufnahme des Landes westlich von Schrim auf's Dringendste in Antrag brachte.

Nachdem die provisorische Centralgewalt sich gleichfalls mit der definitiv festgestellten Demarcationslinie einverstanden erklärt hatte, trat auch die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. in der 165sten Sitzung am 6. Februar d. J. derselben mit grofser Majorität bei, so dafs also die deutsche Reichsgrenze in der Provinz Posen nunmehr rechtskräftig festgestellt ist.

Betrachten wir nun aber diese Linie mit unpartheiischen Augen, so dürfen wir uns allerdings nicht verhehlen, dafs aus der ursprünglich beabsichtigten nationalen

Trennungslinie zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung, eine militairisch raisonnirte Grenzlinie entstanden ist, welche den ursprünglichen Anforderungen einer nationalen Trennungslinie nicht mehr entspricht. Der Zwang der Nothwendigkeit, die Berücksichtigung der Existenzfähigkeit des Staates, hat in der Verfolgung dieser Aufgabe auf ein Gebiet führen müssen, welches anderer Natur ist, als man dasselbe beim Beginn erstrebte. Man hatte in der That die Lösung einer Aufgabe verfolgt, die bei den gestellten Prämissen unmöglich war.

Wollte man nur die Trennung der Nationalitäten allein erreichen, so beging man durch unverzeihliche militairische Fehler, gewissermaafsen einen politischen Selbstmord, und wollte man mit militairischer Einsicht handeln, so war man sogleich gezwungen, den nationalen Zweck fallen zu lassen.

Eine gröfsere Zahl polnischer Bewohner ist jetzt zu Deutschland geschlagen, als sie in dem zu reorganisirenden Theil der Provinz zurückgeblieben sind, und auch in diesem polnischen Theile leben noch **20**- bis **24,000** Deutsche, die mit Sehnsucht nach dem für sie verlornen Deutschland hinblicken.

Was nun den zu reorganisirenden Theil von Posen betrifft, so würde dieses Land nur eine sehr geringe Lebensfähigkeit entwickeln können.

Die Wahrheit des Angeführten liegt so sehr am Tage, dafs es unnöthig sein würde, sie hier noch näher zu begründen; auch hat sich die Anerkennung derselben bereits dadurch schädlich für die Einwohner des zu reorganisirenden Theils der Provinz erwiesen, dafs der Credit derselben auf bedenkliche Weise gesunken und eine sehr grofse Anzahl von Grundbesitzern dem Ruin nahe gebracht ist. Ueber hundert Rittergüter der

Provinz sind schon jetzt der Sequestration anheimgefallen

Wenn der Vorwurf gerecht wäre, der von Seiten der polnisch-demokratischen Parthei der Regierung so oft gemacht worden ist, daſs ihr Bemühen auf den Ruin, ja sogar auf die Ausrottung der polnischen Nationalität gerichtet gewesen, und durch die Ablehnung einer territorialen Berechtigung der Provinz, der Monarchie gegenüber, auch heute noch gerichtet sei*), dann würde unter Anderem die Aufrechthaltung der Demarcationslinie, die doch unzweifelhaft zu Recht besteht, mit ihren Consequenzen, ein Mittel sein, diesen Zweck zur wirksamsten Geltung zu bringen. Die Regierung Seiner Majestät des Königs befindet sich indeſs natürlich auf einem ganz anderen Standpunkt, und dürfte auf keine Weise dem feindseligen Entgegentreten einer Parthei gegenüber Maaſsregeln zu entwickeln beabsichtigen, die das Land, in welchem diese Parthei ihr Wesen getrieben hat und noch treibt, seinem Untergange entgegenführen müſsten, Maaſsregeln, die gleichzeitig dem Ganzen der Monarchie eine gefährliche Wunde zu schlagen geeignet sein würden.

Da indeſs die Demarcationslinie unzweifelhaft zu Recht besteht, so ist es unmöglich, ihre Existenz nicht anzuerkennen. Sie ist und bleibt so lange die Grenze Deutschlands in der Provinz Posen, bis sie durch ein rechtliches Verfahren verändert worden ist. Diese Veränderung könnte nur darin bestehen, daſs sie an die Grenze von Preuſsen hinausgerückt wird **).

*) Siehe die Rede des Abgeordneten für Gnesen — Janiszewski — in der 2. Kammer am 2. October 1849. Stenographischer Bericht Seite 496 etc.

**) Die in der Sitzung der 2. Kammer vom 2. October 1849 (Ste-

Da, — wie bereits am Anfang dieses Abschnitts ausgesprochen wurde — eine detaillirte Darstellung der Begebenheiten des Jahres 1848 in der Provinz Posen nicht der Zweck dieser Schrift sein kann, so dürfen wir uns von der speciellen Mittheilung der blutigen Ereignisse entbinden, welche endlich zur Unterwerfung des Aufruhrs geführt haben. Es ist hinreichend, darauf aufmerksam zu machen, daſs die Aufständischen an vielen Orten gegen die Truppen Seiner Majestät des Königs mit den Waffen gekämpft haben. Wir erinnern Beispiels halber an die Gefechte von Gostyn, Koschmin, Adelnau, Topola, Xions, Miloslaw, Wreschen, Buck, Exin u. s. w. ***So wurde die Provinz auf's Neue ein wieder erobertes Land, und die Summe der Ansprüche, welche sich auf die Verheiſsungen der Kabinets-Ordres vom 24. März und vom 14. und 26. April begründen könnten, sind von den Polen selbst durch ihren ungesetzlichen Widerstand vernichtet worden.***

Wenn nun aus dem Inhalt der vorliegenden Denkschrift schon hinreichend zu ersehen ist, daſs weder auf Grund der Wiener Tractate, noch durch die Verhei-

nograph. Bericht S. 505) von dem Abgeordneten für Fraustadt v. Stablewski ausgesprochene Drohung, daſs die Polen sich dem Slaventhum, dem Despotismus in die Arme werfen würden, wenn die von ihm an den Staat gestellten Ansprüche nicht anerkannt werden sollten, und daſs sie entweder als Polen unsere Verbündete, oder als Slaven unsere Feinde sein wollten, wird nur ein geringes Gewicht in die Waageschale der Entscheidung über die schwebende Frage legen dürfen; wenn auch ein solches Geständniſs geeignet ist, den Schleier zu lüften, welcher Absichten und Pläne bedeckt, die von einer an Zahl und Mitteln nicht unbedeutenden Parthei verfolgt werden mögen.

ſsungen des Jahres 1848 der Provinz Posen ein Recht auf abgesondertes Bestehen neben der preuſsischen Monarchie zuerkannt werden kann, so ist auſserdem dieses von den Polen behauptete Recht in Folge der übereinstimmenden Annahme des ersten Paragraphen der Verfassung vom 5. Dezember 1848 durch die beiden hohen Kammern vollständig in sich zerfallen:

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preuſsische Staatsgebiet.

Nach diesem Fundamentalsatz ist das Groſsherzogthum Posen ein integrirender Theil, eine Provinz des preuſsischen Staats. Diese Provinz hat sich in jeder Beziehung den verfassungsmäſsigen und gesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen, die für den ganzen Staatskörper Geltung haben, und ihre Bewohner sind Preuſsen, ebenso wie die preuſsischen Wenden und Wallonen und diejenigen Polen, welche in Schlesien und in Ost- und West-Preuſsen wohnen. Ein Einspruch hiegegen könnte allein von Ruſsland, oder Oesterreich, als den Mit-Contrahenten der Verträge vom 3. Mai und vom 15. Juni 1815, oder von den Geranten der genannten Verträge erhoben werden, wenn diese Mächte der Ansicht wären, daſs die Wiener Tractate dadurch verletzt würden. Für jeden Andern ist die Angelegenheit eine preuſsische Verfassungsfrage, die ihre Entscheidung durch die erfolgte Vereinbarung der drei Staats-Gewalten endgültig gefunden hat.

Unabhängig von diesem unzweifelhaften staatsrechtlichen Grundsatze ist die nationale Berechtigung der Polen. Diese findet in der preuſsischen Verfassung eben so sehr ihre Anerkennung wie die nationale Berechtigung der deutschen Preuſsen, und diese Berechtigung darf und wird auf keine Weise beeinträchtigt werden.

Eine Bevorzugung der polnischen Nationalität den übrigen Staatsbürgern anderer Nationalität gegenüber, eine besondere Individualisirung derselben durch Ausnahme-Maafsregeln, die Bildung eines Staats im Staate kann indefs gewifs nicht in der Absicht der Regierung Seiner Majestät des Königs liegen, denn die Consequenzen solcher Maafsregeln würden der Monarchie verderblich werden, wie sie der Provinz Posen selbst verderblich werden müfsten. —

Es war die Pflicht der Landesrepräsentation, diese Principien offen auszusprechen und zur Anerkennung zu bringen, wie es denn auch durch Annahme des §. 1 der Verfassung geschehen ist; ebenso ist es die Pflicht der Executiv-Gewalt, ihnen vollkommene Geltung zu verschaffen und Maafsnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Bevölkerung der Provinz Posen, — ebensowohl die polnische, als die deutsche, — vor ähnlichen Erschütterungen zu bewahren, wie sie in der jüngst vergangenen Zeit, zum Verderben so Vieler, dortstattgefun den haben. Zur Erreichung dieses, für das Wohl des ganzen Staats, wie für das Wohl der Provinz Posen selbst und die Sicherheit der Nachbarstaaten so nothwendigen Ziels wird die Volksvertretung die Regierung Seiner Majestät unbedenklich auf das Kräftigste unterstützen wollen.

Vielfach ist der Regierung vorgeworfen worden, dafs sie in der Behandlung und in der Verwaltung der Provinz Posen bis zum Ausbruch des Aufstandes von 1848 und während desselben ein schwankendes, prinzipiell nicht consequentes System befolgt, und dafs sie, durch eine zu grofse Nachgiebigkeit gegen unangemessenes Begehren, ihren nothwendigen Einflufs auf die Bevölkerung geschwächt haben solle. Ist dies gegründet,

so mufsten dadurch naturgemäfs die zahlreichen conservativen und der Krone treu ergebenen Elemente, welche in der That im Grofsherzogthum in Masse vorhanden waren und noch vorhanden sind, sich selbst überlassen bleiben und ohne Stütze dem moralischen Terrorismus, welcher von den Sendlingen der Centralisation und der von ihnen geleiteten demokratischen Umsturz-Parthei ausgeübt wurde, zu eigenem Verderben verfallen.

Von nun ab jedoch, unterstützt durch die moralische Kraft eines zustimmenden Votums der hohen Kammern, wird die Regierung der Provinz die Zügel des Regiments mit festerer Hand führen können und dadurch, diejenigen Fractionen der polnischen Bevölkerung, welche, durch Erfahrung belehrt, das Heil der Zukunft nicht in der Revolution gegen die bestehende politische Stellung des Landes wieder suchen möchten, vor dem Untergang bewahren. Indem die Regierung einen neuen Aufstand unmöglich macht, wird sie ***zugleich der deutschen Bevölkerung den Schutz gewähren, den dieselbe vom Staat zu fordern vollkommen berechtigt ist.***

Es kann nicht ausbleiben, dafs ein Verfahren, wie es hier als ein nothwendiges bezeichnet wurde, von der entgegengesetzten Parthei als eine Gewalt-Maafsregel angegriffen werden wird. Hierdurch dürften indefs die wohlthätigen Folgen und die Nothwendigkeit desselben durchaus nicht widerlegt werden, ***denn wenn die wahrhaft patriotisch und conservativ gesinnten Polen auch den obwaltenden localen Verhältnissen gegenüber gezwungen sind, officiell gegen die ausgesprochene Ansicht zu protestiren, so werden doch alle diejenigen, welche noch Etwas zu verlieren haben, oder denen die Hoffnung bleibt, ihre, durch die Revolution dem Ruin nahe gebrachten***

Vermögens-Verhältnisse noch einmal wieder heben zu können, innerlich damit einverstanden sein, daſs sie in Zukunft gegen die Zumuthungen geschützt werden, welche von der demokratischen Parthei und von der Centralisation, unter dem Deckmantel der unterdrückten Nationalität, an ihre Person und an ihre Börse gestellt werden *).

Die von der Regierung Seiner Majestät des Königs den Kammern in Betreff der polnischen Frage angekündigten Vorlagen werden hauptsächlich in dieser Beziehung zu prüfen sein, denn es darf nicht verkannt werden, daſs die Anordnungen, welche jetzt getroffen werden, einen entscheidenden Einfluſs auf die Zukunft des Landes äuſsern müssen.

Es ist die militairische Grenze Preuſsens gegen das Ausland, durch das Festhalten einer strategisch gesicherten Position, zu behaupten und ***es sind die Interessen der Deutschen vollkommen sicher zu stellen. Der Staat kann sich in letzterer Beziehung geheiligten Pflichten nicht entziehen.***

Endlich sind die rechtlich begründeten Ansprüche der polnischen Nationalität in Beziehung auf ***Kirche, Schule und Sprache*** zur vollen Anerkennung zu brin-

*) Wer sich näher über die Thätigkeit unterrichten will, die von der demokratischen Centralisation zu Versailles mittelst ihrer Sendlinge u. s. w. auf die polnischen Lande ausgeübt worden ist, dem empfehlen wir, auſser den Schriften dieser Centralisation, die Lectüre eines ganz kürzlich in der Uebersetzung aus dem Polnischen zu Lemberg im Selbst-Verlage des Verfassers erschienenen Buches: „Brüderliche Warnung für polnische Patrioten. Eine Sammlung von Thatsachen und Betrachtungen von Joseph Zaleski.“ Auſserdem enthält die Anklage-Schrift des Staats-Anwalts bei dem königlichen Kammergericht gegen die, wegen der Verschwörung vom Jahre 1846 auf Hochverrath angeklagten Polen, im Text und im Anhang, sub No. 3 — 6., vorzüglich aber in No. 5. (Manifest des polnischen demokratischen Vereines) sehr interessante Mittheilungen in dieser Beziehung.

gen. In der Annahme des Artikel 1. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 durch die beiden hohen Kammern finden wir den Schlüssel zur Lösung des gestellten Problems. Soll dasselbe indeſs mit Glück gelöst werden, so ist es nöthig mit der unumwundensten Bestimmtheit den Fundamental-Satz Geltung zu verschaffen, ***daſs den Polen eine politische Sonderstellung der übrigen Monarchie gegenüber nicht gewährt werden kann, sondern daſs sie Preuſsen sind und bleiben müssen; unbeschadet ihrer polnischen Nationalität.***

Diese wird jedoch erst dann zur völlig ungestörten Entwickelung gebracht werden können, wenn die Polen ihren Ansprüchen auf politische Sonderstellung und ihren Unabhängigkeits-Bestrebungen mit Aufrichtigkeit entsagen. Erst dann werden die Staaten, welche sich im Besitz polnischer Lande befinden, vor der Wiederkehr erneuerter Revolutionen gesichert, der Nationalität ihrer polnischen Angehörigen ihre ungestörte Sorgfalt widmen dürfen, ohne aufs Neue die Ruhe ihrer übrigen Provinzen den drohendsten Gefahren preis zu geben, und endlich in die unangenehmsten Verwickelungen mit ihren Nachbaren zu gerathen. —

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstraſse 18.



Metallographie v. C. Brügner 1848.



Metallographie v. C. Brügner 1848.